

# Z u s a z

Einiger Ordnungen / Befelhern /  
Edicten und Recessen,

Welche auff gnädigsten Befelch des Durchleuchtigsten  
Großmächtigsten Churfürsten und Herrn  
**H. JOHAN WILHELMS**  
Pfalzgraffen bey Rhein / des H. Röm. Reichs  
Erz-Schatzmeisters und Churfürsten / in Böhern / zu  
Gülich / Cleve und Bergh Herzogen / Graffen  
zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ka-  
venberg und Nörß / Herrn zu Ravensstein / &c.  
Der Gülich- und Bergischen Rechts- Politey- und  
Reformations-Ordnung beyzusetzen gnädigst  
verordnet.

Neben einem Register der Ordnungen / Befelchen / Edicten, &c.



Gedruckt zu Düsseldorf  
Bey Johan-Christian Schleuter,  
Im Jahr 1697.

2  
Bücher

Sammlung von Büchern

Bücher und Karten

Die Bücher sind in zwei Klassen eingeteilt  
1. Bücher der Naturgeschichte

JOHANN WILLIAMS

Die Bücher der Naturgeschichte

Die Bücher der Naturgeschichte

Die Bücher der Naturgeschichte

Die Bücher der Naturgeschichte

1777

Die Bücher der Naturgeschichte



Druck in Bonn  
Johann-Christoph Schöner  
Im Jahr 1777

Verzeichnuß deren in diesem Zusatze befindlichen Ordnungen/ Befehlen/ Edicten / 26.

- B**üllich- und Bergische Cansley-Proces-Ordnung 1663. 17. Julii. 1
- Edictum, daß dahe die Haupt-Sach unter 50. Goltgülden werth an den Herzogen / oder Hoffgerichts Commissarien nicht soll mögen appellirt / doch soll revision gebetten werden mögen. 1578. 17. Martii. 19
- Edictum, daß keine Notarii ihr Norariat-Ambt in Ihrer Fürstl. Gnaden Landen sollen mögen exerciren / sie seyen dan zuvorn von Ihrer Fürstl. Gnaden Rätthe examiniret / approbiret / und zugelassen. 1581. 4. Junii. 21
- Edictum, daß was vermög Siegel und Brieffen wegen Rhentien / Pensionen, und Gefällen an Ihrer Fürstl. Gnaden Haupt- und Hoffgerichtern Immisio erkent / Appellatio quoad effectum suspensivum nit / sondern quoad effectum devolutivum statt haben solle. 1596. 26. Martii. 23
- Edictum, betreffend modum procedendi, wann zwischen dem Herzogen als Lehen-Herrn / und den Lehen-Leuthen / oder den Partheyen selbst vor Empfangung / Verwirckung / Succesion, Natur / Eigenschafft der Lehen / u. einiger Mißverstand entstehen mögte. 1596. 24. Septembris 25
- Edictum, wegen der Hoffgerichter / was die Hoff-Schultheissen vor Actus daran sollen exerciren mögen. 1619. 1. Septembris. 27
- Edictum, daß zwischen Chur-Cölnischen / und Büllich- und Bergischen Untertthanen hinc indē angelegte Arresta aufgehebt / und hinführo keine mehr verhengt / sondern da ein Chur Cölnischer an einem Büllich- und Bergischen Untertthan / oder vice versa Anspruch zu haben vermicinet / in actionibus personalibus forum rei conventi, in realibus aber forum rei sitae zu folgen schuldig seyn solle. 1651. 10. Octobris. 29
- Edictum, daß bey der Hoff-Cansley ausser etlichen exprimirten Fällen keine Sachen angenohmen / sondern zu den Beambten / oder Gerichtern / dahin sie ihrer Eigenschafft nach gehörig / hinverwiesen werden sollen: So dan daß die Gerichter / und ambtliche Verhör / in den Aemtern gehalten werden / auch daß die Gerichter nicht mit gnugsahmen Scheffen besetzt / der Reformation-Ordnung gemeeß Ihrer Durchl. qualificirte subjecta vorgeschlagen werden sollen / dergestalt darauß die Bequemsthen zu den erledigten Plätzen zu ordnen. 1649. 4. Augusti. 30
- Recessus, daß wan in den bey der Hoff-Cansley rechtfertigen Sachen submitirt / und concludirt / und der Verfolg zum Referenten aufgegeben / derselb ordentlich in folio registrirt / quotirt und eingereyert / auch durch beyderseits Advocaten, oder Vollmächtige über die vorhandene Schrifften ein Inventarium gemacht / vondenelben unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und das ander den Advocatis gelassen werden solle. 1660. 4. Decembris. 32
- Befehl an Beambte / daß die ins künfftig die Partheyen mit Weinkauff und Armengelder nicht übernehmen / sondern es diserhalb bey aufgelaßener Ordnung und dabey gemachter Tax bewenden lassen sollen / es wäre dan an einem oder andern Orth vor das Armengeld ein sicheres von Alters herbracht / und daß es zu Behueff der Armen würcklich belegt / und berechnet würde / darüber sie zu berichten / und fernere Verordnung zu erwarten. 1661. 30. Junii. 32
- Befehl / daß Beambte wegen Eröffnung und Publication der Befehlen von den Partheyen keine Jura fordern sollen. 1661. 11. Julii. 33
- Befehl an Beambte / daß sie alles fleißes daran seyn sollen / daß die Partheyen in verfallenden Gebrechen in der Güte zu vergleichen / deß wegen sie doch die selbe

Selbe mit Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli nicht zu beschweren / sondern sich mit der verordneter Verhör Tax befriedigen / in Entscheidung der Gültlichkeit aber diejenige Sachen welche altioris indaginis seyn / auch Erb und Erbzahl betreffen / nicht zur extraordinari Cognition ziehen / sondern ans Gericht verweisen / auch nicht gestatten sollen / daß die Gerichtschreiber sich einer oder ander Parthey advocando, oder procurando annahmen. 1662. 30. Decembris. 33

Edictum, daß 1. die Richter in den Aemtern an den gewöhnlichen Termin anzustellen. 2. Die Schessenstelle zuersetzen. 3. Die Richter von 14. Tagen zu 14. Tagen zu halten. 4. Vogt / Schultheiß / Richter / Dinger die Richter persönlich besigen. 5. Die Gerichtschreiber in Person sich dabei unfehlbar einfinden. 6. Keine Procuratores zuzulassen / so nicht examinirt / approbirt / und den Eyd aufgeschworen. 7. Die Procuratores ihre Person wenigst im zweyten oder dritten Termin qualificiren. 8. Alle Termini prejudiciales seyn. 9. In punctis ultra duplicam, in der Hauptsachen aber nach eintommener Submission und gegen Submission kein Schrifften mehr zugelassen / und ob die Schrift in causa principali, oder in welchem puncto seyn / gesetzt. Und 10. Die Rotuli dergestalt verfaßt werden / daß jedem articulo Position oder Interrogatio aller und jeder Zeugen-Aussage untergesetzt. 1667. 14. Decembris. 32 33 34 35

Edictum, wann nach aufgesprochener Urtheil restitutio in integrum begehrt wird / was in der Implorations-Schrift zu deduciren. 1669. 18. Nov. 39

Edictum, betreffend 1. Terminos. 2. Restitutionem in integrum. 3. Fatale introducenda nullitatis. 4. Juramenta dandorum & respondendorum. 5. Petitionem Cautionis post litem contestatam. 6. Die Sachen welche altioer indaginem fordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter verweisen. 7. Sollicitantes & Procuratores. 8. Rubricirung der Schrifften. 9. Provocationem a Sententiis interlocutoriis. 10. & 11. Advocatos, Spontulas bey der Causleyen. 12. Jura Sollicitantium. 13. Beampte / daß sich in einer Sachen nicht mehrmahlen befehlen lassen sollen. 14. Taxam Jurium Cancellariae. 1675. 23. Septembris. 37.

Edictum, daß Beampte Unterherrs / deren Bediente / Adelige und andere Unterthanen / und deren Diener / und Hausgenossen die vom Geheimen Hoff- und Cammer-Rath an sie abgehende Befehle und Decreten mit unterthänigstem Respect annehmen / und recepisse ertheilen / Beampten und Unterherrs auch ohne ihre Recessen die darzu authorisirte Votten die Decreta und Verordnung insinuiren lassen sollen. 1680. 25. Junii. 44

Edictum, daß Advocati, Procuratores, Sollicitanten keine Partheyen-Sachen simplicis quarelae und provocationis, so ihrer Art und Eigenschafft nach zu den Gerichten und Amts-Verhören gehörig / oder auch daselbst befangen / und prävenirt seyn / bey der Hoff-Causleyen ohne gnugsahme erhebliche und beschienene Ursachen anbringen noch einführen sollen. 1683. 16. Novem. 45

Haupt-Recess in welchem Herr Philipp Wilhelm / Pfalzgrave u. dem Corpore versambelter Landstände u. seine gnädigste Resolutiones ertheilet / und von dem Corpore mit unterthänigstem Dank angenommen. 1672. 5. Nov. 27.

Declarations- und Erläuterungs-Recess über vorigen Haupt-Recess. 1675. 27. Junii.

Ordnung des Gülich- und Bergischen Hoffgerichts zu Düsseldorf bey Regierung Herr Johan Wilhelms Herzogen zu Gülich / u. getruckt An: 1687. sambt den gemeinen gemelten Hoffgerichts nach und nach publicirten Bescheiden. Inquisitiones Recept. in Criminalib. 1695. ii. Junij. Gülich.



Gültich = und Bergische  
 Santsley = Process = Ordnung /  
 de Anno 1661, 14. Juli.

**I**n Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm / Pfalzgrave bey Rhein / in Bayern / zu Gültich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Wörß / Herz zu Ravensstein / zc. Thun kund und fügen hie mit Unfern Rätthen / Ambleuten / Bögten / Richteren / Schultheissen / Scheffen / Bürgermeistern / Haupt- und Untergerichten / auch allen und jeden Unfern Geist- und Weltlichen Unterthanen / angehörigen Schutz- und Schirm-Verwandten / was Stands oder Wesens die seynd / und sonst manninglichen zu wissen: Demnach Wir unter dato 9. Junii 1657. eine Santsley-Process-Ordnung haben publiciren lassen / und dan Unsere Gültich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten einige unterthänigste petita und Erinnerungen darüber eingewendt / dabey auch eine gewisse Tax-Ordnung der judicial und extrajudicial, auch Gerichts. Kosten halber auffzurichten unterthänigst gebetten / darüber Wir mit Ihnen Unseren Landständen communiciren lassen / Also haben Wir auff derselben unterthänigste Bitt in einem und andern Uns erkläret / verordnet und publiciren lassen / wie folgt:

I. Nachdem neben der Ehren Gottes des Allmächtigen die heilsame und erbawliche Justiz eins von den vornembsten Scullen und Grundfesten ist / darauff alle Regierung erbawet werden müssen: Inmassen durch derselben Beförderung der göttliche Segen erworben / hingegen aber durch Hinterlassung dero guter administration schwere Straffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kommen: Und aber eine zeithero in der That verspüret worden / daß bey vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläufften solch heilsam und hochnöthiges Justiz-Werck fast zerfallen / die Haupt- und Untergerichter beyder Unser Fürstenthumben Gültich und Berg in Stillstand und Umbgang gerathen / die gewöhnliche Gerichts-Tagen wegen obschwebender Kriegs-gefahr / und unterschiedlichen darauff

entstans

entstandenen Angelegenheiten nicht gehalten werden können / die erledigte Schefffenstelle auch hin und wieder unersetzt verblieben / Dahero dan entstanden / daß fast alle Sachen ohne Unterscheid zur extrajudicial cognition bracht und gezogen / endlich auch an Unsere Gütlich und Bergische Hoff-Sanzley erwachsen / und dieselbe damit dergestalt überhäufft und erfüllet ist worden / daß nit allein nit wol mehr auß den Sachen zukommen / sondern auch dardurch verursacht wird / daß Unser Landfürstl: Regierungs und Hochheits / auch Geistliche Feudal, Criminal, und andere ihrer Art und Engenschafft nach dahin gehörigen Sachen zu Unserm / und Unser Unterthanen grossem Nachtheil und Beschwer merklich auffgehalten / zu deme auch die eingeführte Sachen mit weitläufftigen unnöthigen Schrifftwechselungen mehr verwirret / als lauter und klar außgeführt / und dadurch die Acta so groß gemacht werden / daß schier der meiste Theil der selben umb der Grösse und Weitläufftigkeit wegen eine geraume Zeit / auch viele Mühe und Arbeit erfordern / damit sie der gebühr extrahirt und referirt werden können / dardurch dann die heilsame Justiz zu Unserm grossen Mißfallen und der Parthenen Beschwer sehr zuruck gesetzt wird.

2. Als haben zu forderst Gott dem Allmächtigen zu Ehr und Lob / und demnegst zu Guten und Wolstand der von Seiner Göttlicher Allmacht Uns anvertrauter Land und Unterthanen solches hochnötig und heilsamb Justiz-werck zubefürdern / zuersehen / und in einen bessern Gang zubringen eine unumbgängliche Notdurfft zu seyn erachtet / und also bey zeiten auß Fürst-Väterlicher Sorgfalt weiterem Verlauff vorzukommen / und eine beständige Ordnung und Weiß / welcher Gestalt es ins künfftig in einem und andern damit gehalten werden solle / in offene Truck zu jedermans Wißenschafft außgehen lassen / damit so wohl diejenige Sachen / welche ihrer Art und Naturen nach von alters vor Uns und unsere Sanzley immediate gehören / der gebühr beobachtet / auch unsere Unterthanen und andere / welche sonst bey Uns / unser Hoff-Sanzley und Beambten Rechts-hülff bedürffen / durchgehends fürderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit / der Sachen Beschaffenheit nach / ertheilt und administrirt werden möge.

3. So sollen zu forderst bey Unser Gütlich und Bergischer Hoff-Sanzley keine Supplicationes, und Sachen / welche nicht endweder wegen Unser Landfürstlicher Regierung und Hochheit / und Unsers darunter lauffenden Interesse, oder sonst vermög der Land- auch Sanzley / und dieser Unser Verordnung ihrer Art und Engenschafft

Eigenschaften nach / ohne Mittel vor Uns und unsere Kanzley gehörig / und ob summum moræ periculum schleunige Rechtsverhelfung erfordern / angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplicant gehalten seyn seine Supplication und Schrifften / welche er endweder Uns selbst / oder bey Unser Kanzley übergibt / oder durch andere übergeben lassen wollen / selbst zu unterschreiben / oder durch seinen Advocaten unterschreiben zu lassen; Und sollen die Schrifften nicht durch einen Vollmächtigen pro legali Advocato gezeichnet werden; und hat sich dießfalls kein Advocat zu scheuen / weil Wir denselben er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wolle / wann ihme derwegen von einem oder andern ungütlich zugesetzt werden solle / und Uns solches hinterbringen und beweisen würde / darin nicht allein die Hand zu bieten / sondern auch / weil er ohne Scheu die Justiz tuiret / der gebühr recompensiret werden / auch die Schrifften und Beylagen / vermög voriger Edicten zu der Sachen mehrer Befürderung in duplo, oder dahe gegen mehr dann einen geklagt wird / neben der Original-Supplication, so oft und als viel der Beklagten seynt / abschriftlich zu übergeben.

5. Es solle auch in der erster Supplication, Kläger das Factum kurz und nervosè, jedoch deutlich und klar / oder dahe es sonst der Sachen Umstand und Weitläufftigkeit nothwendig erfordert / puncts weise sambt angeheffter deutlicher Bitt und conclusion angeben / auch darinnen einen Vollmächtigen / oder ein Haus hieselbst in unser Residentz Stadt Düsseldorf ernennen / dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachen Insinuationes zuthun / sonst dem bestellten Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden solle / welche alsdan durch unsere bestellte verändte Kanzley Diener / oder hieselbst wohnende Hoffgerichts Boten gegen Zahlung sechs Albus licht vor eine jede Insinuation, hieselbst in der Stadt unweigerlich verrichtet werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen / oder Procuratorem geführt / alsdann solle derselb sich zugleich / oder so bald Er zur Sachen kompt / mit gnugsamer Vollmacht qualificiren / oder dieselbe bey dem negsten Termino einbringen / sonst aber / und bey dessen allen / oder deren eins Unterlassung / die Supplication nicht angenommen / noch darauff verordnet werden solle.

7. Inmassen dann auch einem jeden Kläger / nicht allein freygestelt / sondern er auch hienit erinnert wird / sich selbst zum besten / und

und zu der Sachen Beschleunigung / seine probatoria, Insonderheit / dahe dieselbe in briefflichen Urkunden / und summaris probationibus bestehen / gleich mit der Klag zu übergeben.

8. Auff also übergebene Klag / solle dem Beklagten / eine geraume Frist und Zeit / von etwan 14. 21. 30. oder mehr Tagen / nach der Sachen Gelegenheit / und der Versohnen Entfessenheit / so von Zeit beschehener Insinuation lauffen solle / zuerscheinen / und seine Gegenhohturfft einzubringen / jederzeit peremptoriè bestimpt / in processu causæ aber sollen alle termini auff vierzehnen Tag gesetzt werden / und gleichfals alle peremptorii seyn.

9. Zu welchem End alsdan der Supplicat die Verkündigung des ertheilten Bescheids / Befehls / oder Ladung / mit Einlieferung des schriftlichen Executi, richtig zu bescheinen hat / da Er dan / solchem und obigem allen / seines Orts ein Begnügen geleistet ( dan wiedrigen fals der Beklagter zu erscheinen / und zu antworten nicht schuldig ) solle der Beklagter / in termino reproductionis kurz / deutlich / auch unterscheidlich und klar / ob / und warinnen das factum anders / als von Kläger vorbracht / und wie es sich engentlich verhalte / specificè, und auff jeden Punct mit seinen Umständen anzeigen / auch was er dabey dilatoriè, oder peremptoriè, oder auch per modum reconventionis ( so fern solche Reconvention ebenfals summaris cognitionis, und ihrer Art nach / vor Uns / oder Unsere Hoff-Ganzley gehörig ) einzuwenden haben möchte / alles auff einmahl / jedoch sine præjudicio declinatoriarum, bey Straff der præclusion, und das ihme solches in folgenden terminen nicht gestattet werden solle / einbringen / wie weniger nicht / dahe die probatoria bey erster Supplication mit übergeben / und insinuiert wären / auff dieselbe mit seiner Nohturfft verfahren / auch dahe er per procuratorem wolte handeln / derselb sich bey diesem Termino der Gebühr zu qualificiren, oder usque ad proximam zu caviren, allerseits schuldig / Beklagter auch bey seinem Procuratore, oder sonst alhier ein Haus pro domicilio, dahe die insinuationes zu empfangen / zubenemen / wie oben vom Kläger angeregt / gehalten seyn / sonst auch dem Vollmächtigen beschehene Insinuation vor gnugsamb gehalten werden / Jedoch da die Sach also wichtig und weitläufftig / das dem Beklagten darauff mit seiner Nohturfft in erstem Termino zu erscheinen nicht möglich / oder zu beschwerlich fallen möchte / alsdan hat er auß angezogenen Ursachen / welche er auff Erfordern jederzeit ändlich zuberthäuren / prorogationem zu bitten / die ihme dan gestaltten Sachen nach zugestatten / oder dahe solche Ursachen unerheblich /

heblich / er zur Handlung anzuweisen ist.

10. Wann dieses fals von dem Beklagten / neben der Haupt-  
handlung / und Antwort in causa principali, wie gemelt / auch ex-  
ceptiones declinatoriæ eingewendet / solle der Supplicans per decretum,  
cum præfixione certi termini, kurzlich gehört / was darwider ein-  
kommt / dem Beklagten ebener gestalt zu Einbringung seiner Noht-  
turfft zugestelt / darauff demnegst der Kläger / in seiner Duplic end-  
lich schliessen / und ohne fernere Schrift, Wechselung in diesem  
Punct / was Rechts erkent / und verordnet werden: Und wie  
solchen fals der Beklagter unterdessen / und vor Erörterung des  
puncti competentia fori, sich in der Hauptsachen ferner einzulassen  
nicht gehalten seyn: Also solle Er auch hinwiederumb / da Er be-  
finden würde / daß die Declinatoriæ allein zu vorsetzlichem Aufsent-  
halt der Sachen eingewendt / mit einer arbitrari Straff belegt / und  
in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden.

11. Wann aber keine Declinatoriæ einbracht / oder dieselbige jetzt  
gemelter massen erörtert / und der Beklagter auff des Supplicanten  
Klag / klar und deutlich / wie oben angeregt / geantwortet / auch  
seine Reconvention einbracht / haben darüber beyde Theyle ferner  
zu verfahren / darzu ihnen auch gezimmende Frist gestattet werden  
solle / Jedoch jederzeit peremptorie, und vor deren Abfleissung be-  
gehrte erste prorogation, die zweyte aber anderer gestalt nicht / dann  
mit der Sachen richterlicher Erkantnuß ertheilt werden.

12. Da dann der Kläger zum Beweis zugelassen / solle den Par-  
theyen einige andere Schrifften einzuwenden nicht gestattet wer-  
den / es seyen dan dieselbe auß erheblichen Ursachen / und durch  
richterliche Erkantnuß zugelassen / welchen Beweis dan zu beför-  
deren / stehet dem Klägeren / im fall derselb es also nöhtig / und nütz-  
lich befindet / bevor / einige auß der eingeführter Klag gezogene sub-  
stantial, und probatorial articul, zu Beschleunigung des Beweis /  
sub juramento dandorum zu übergeben / darauff dan der Beklagter /  
sub juramento respondendorum, purè & clarè, was ihnen selbst  
anlangt / und in seiner eygener Geschicht beruhet / durch das Wort:  
sag wahr / oder nicht wahr / was aber frembder geschicht / durch  
das Wort: glaub wahr / oder nicht wahr seyn / ohne einig Anhang /  
lauter und klar zu antworten / und Kläger ad probationem Nega-  
torum zu schreiten / dabey jedoch in acht zunehmen / daß ad proban-  
dum nicht zu gelassen werde / was zur Sachen nicht gehörig / un-  
nöhtig / oder auch in facto nicht streitig ist.

13. In probationibus, hat der jenig, welcher die selbe führet / es seye Kläger / oder Beklagter / seine schriftliche documenta und instrumenta, alle zu gleich in originali cum copia, in termino probatorio (dahe es vorhin wie obgemelt / nicht geschehen) zu übergeben / warauff dem Beklagten ein sichere Frist / sich agnoscendo, vel diffitendo, sub poena agniti zu erklären / angesetzt und darinnen schleunig / wie Rechtens / verfahren werden solle.

14. Dahe aber der Kläger / seine Klag mit Zeugen erweisen wolte / solle Er dieselbe designiren / und wan die Klag weitläufftig / solche in klare / deutlich und kurze positiones begreifen / und mit Benennung der Zeugen / und einer Bittschrift pro commissione, übergeben. Warüber der Beklagter zu hören / und dasern Er darwider solche Einreden nicht vorbringen würde / welche klärllich den Beweis vernichten / oder der Zeugen Persohn verdächtig / und von Rechtswegen unzulässig machen thäten / alsdan sollen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra personas, quam dicta proponendis, zugelassen / und jemanden von Unseren Rächten / oder dem Secretario causæ allein / auch sonst den Beamten / nach Gelegenheit der Sachen ( Jedoch mit Vorbehalt dem anderen Theil einen unpartheysen Notarium dem Verhör zu adjungiren) das Zeugen Verhör auffgegeben / und die Einbringung des Rotuli, sub certo termino, & poenâ rejectionis aufgelegt werden / inmassen auch die Rotuli, oder Zeugen Aussagen / durch die Secretarien / oder darzu gebrauchte Gerichtschreiber / oder Notarios, jedesmahln dergestalt verfasst werden sollen / daß nach einem jedweder Articul, position, oder Interrogatorio, aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung / mit den Worten / wie jeder Zeuge geredet / ordentlich subnectirt und unten gesetzt werden / auch jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine demittirt wird / seine Aussag / wie sie angeschrieben / vorgelesen / und Er vernohmen worden / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seyen / und dahe der Beklagter seine Ausszüge / oder reconvention mit schriftlicher Bekunden / oder lebendigen Zeugen beweisen wolte / hat er damit gleich wie jetzt von dem Kläger gemelt / in einem und anderen zu verfahren.

15. Wann dan nach dessen Einbringung / der Kläger pro publicatione anhaltet / solle des Beklagten Erklärung / sub poena publicationis erfordert / und dahe derselb vielleicht auch Zeugen führen wolte / damit ebenmässig / wie hievoren angeregt / verfahren / und der Rotulus so lang verschlossen gehalten / sonst aber publicirt / und

und dem Klägeren darauff / seinen Beweis / oder probation, auch alles was er sonst ferners in der Sachen hat / also seine Conclusion-Schriefft einzuwenden / darauff alsdan der Beklagter / seine Elision- oder Reprobation-Schriefft / sambt aller Nothdurfft / und seiner gegen conclusion, gleichfals einzubringen / und damit zu schliessen / oder aber dahe in solcher des Beklagten Reprobation-Schriefft / etwas neues in facto, oder probatione, welches vorhin nicht einbracht / vorkommen würde / dem Kläger seine endliche Gegenhandlung darauff vorbehalten / und also richterlichem Ermessen nach / dem Kläger oder Beklagten / die letzte Satzschriefft zu gestatten seyn.

16. Zu welchem Ende / Wir dan dieserhalb vorhin außgelassene Verordnung / und Edicta folgender gestalt wiederholen / daß nemlich / solche extrajudicial cognition, und Verhör / Statt und Platz haben solle / Zum ersten in Gebrechen streitiger / sonderlich aber momentaneæ possessionis; Zum andern Entsetzung / und gewaltthamen Handlungen / so dan Sachen / so Unsere Landsfürstliche Hocheit und Grenzen betreffen / Drittens geforderter liquider Schulden / endlich aber und Viertens in Sachen / welche bey beschwerlichen Zeiten und Kriegsläufften / wegen biletirens und quarirens zwischen den Unterthanen sich zutragen / und diesem zusolg in den Aemtern und Unter-Heerlichkeiten / mit Zuziehung jedes Orts verändten Gerichtschreibers von allen Verlauff richtiges Protocol gehalten / und den Partheyen unverzüglich Recht unstraffbahrllich administrirt werden solle.

17. Wann aber ein oder andere Parthey von ihren ertheilten Recessen, oder Bescheiden beschwert zuseyn vermeinen / alsdan sollen sie davon an Uns / und Unsere Hoff-Santzley / wie solches von alters herbracht / in der hernach benenter Zeit provociren / und da selbst des rechtlichen Ausschlags erwarten.

18. Da fern sich auch die Partheyen in anderen Fällen / umb ihren Irthumben desto balder abzukommen bey unseren Beambten / oder Unterherm sich angeben / und ihre Sachen bey dem extrajudicial Verhör einführen / und beyde Theil sich gütlich einlassen / und derselben wissentlich untergeben würden / haben unsere Beambte / Unterherm / oder deren Bediente dieselbe anzuhören / in den Sachen unverzüglich zu verfahren / dieselbe entweder in der Güte zu entscheiden / oder was Rechtens zuverordnen: Dann solches den Partheyen / welche zu Verhütung weitläufftiger Rechtfertigung sich

sich in solche cognition gutwillig einlassen wollen / zumahlen nicht  
gewehret / und dieser gestalt Unsers gnädigsten und geliebten Herrn  
Vatters Anno 1631. 26. Julii außgelassenes Edict hiemit erklärt und  
ersetzt wird; Dahe aber eine Parthen sich zum ordentlichen Rech-  
ten würde beruffen / sollen von den Beambten / Vnderherm vnd  
Bedienten auch ex officio zum ordentlichen Landrecht verwiesen  
werden.

19. Damit dann daselbst auch einem jeden fürderlich Recht wie-  
derfahren möge / so sollen die erledigte und bis hiehin nicht wieder  
eretzte Scheffenstelle mit tüglichen qualificirten Personen dem  
Herkömen gemees versehen werden / auch dahe von Uns selbst / oder  
von vnser Kanzley auß die Bestellung des Gerichts / und Anord-  
nung der Scheffen und Gerichts - Personen von alters geschehen  
pflegte / und erledigte Scheffenstelle vorhanden / sollen die Beambte  
Uns / oder unsere Statthalter / Kanzler und Rätthe dessen unter-  
thänigst bey Zeiten erinnern / damit die Richter aller Ends mit  
nötigen qualificirten Personen besetzt / und auff sichere Zeit wenigst  
von 14. zu 14. Tagen / und wie sonst in vnser Gerichts - Ordnung  
mit mehrern zuersehen / und von den geehrten Vorfahren heilsam-  
lich verordnet worden / sicherlich gehalten werde.

20. Wann dan die Parthenen in obgesetzten Fällen / welche zu vnser  
Ambtleuth / und der Vnterherm extraordinari cognition vermög  
obgemelter und dieser vnser Verordnung gehörig vor denselben ge-  
handlet / und ein Theil von derselben Bescheid / Recels oder Urtheil  
sich beschwert befinden würden / solle demselben frey stehen darab an  
vnser Hoff - Kanzley zu provociren / und die Sach / wie unten mit  
mehrern angezogen / außzuführen.

21. Dahe aber in andern Sachen und Fällen beyde Theil in der  
Beambten / oder Vnterherm extrajudicial und summari cognition  
obgemelter massen consentirt / und bey den eröffneten Bescheid / Re-  
cels oder Urtheil sich ein und ander beschwert zu seyn / vermeinen  
würde / denselben solle Krafft dieses frey und bevor stehen / darab an  
vnser Hoff - Kanzley zu provociren / oder aber an vnser Gällich und  
Bergisch Hoffgericht zu appelliren.

22. Die Provocation, oder Appellation von allen der Beambten  
oder Vnterherm Bescheiden / Recessen und Urtheilen solle immer zeit  
von 10. Tagen à die lati recessus, sive sententiae, oder daß die Par-  
thenen von dem Bescheid kündliche Wissenschaft erlangt / anzu-  
rechnen / sub poena disertionis interponirt, und solche Zeit über mit  
exequi

exequirung der Urtheil / oder Bescheids in alle wege sub poena attemptati, & arbitraria gegen den condemnirten eingehalten werden / und die beschwerte Parthey / welche appelliret / oder provociret / oder solches zu thun willens / solches dem Gerichtschreiber / oder in dessen Abwesen dem Amtman / oder Vogten in Beysein zweyer Zeugen (dafern die Appellation, oder Provocation nicht vivâ voce, & stante pede ad prothocollum geschehe) notificiren / welche alsdann solches ad prothocollum bringen / und dem provocanten / oder appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Göltnisch mittheilen solle.

23. Dahe auch der provocans innerhalb solcher 10. Tagen mit Beylegung vom Gerichtschreiber unterschriebenen Recesss, darab er sich beschwert an Unsere Cantzley selbst provociren würde / so hat er solchen Scheins interpolirte provocationis vom Unter-Richter / oder Gerichtschreiber nicht nötig / desto weniger doch nicht die Acta priora, wie unten gemelt / einzubringen. Wolle auch ein oder ander seine Appellation oder Provocation vor einem bey unser Gütlich und Bergischer Cantzley zugelassenem Notario und Gezeugen interpoliren / stehet ihme solches (jedoch / daß im übrigen die formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann dann von solchem Recesss, Bescheid oder Urtheil an Unser Gütlich und Bergisch Hoffgericht / wie gemelt / appellirt, hat appellans solches mit Beylagung des recessus oder Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interpolirte appellationis anzugeben / und pro processibus anzuhalten / welche darauff befundenen sachen nach zuerkennen / appellant aber schuldig seyn / dieselbe una cum actis prioris instantiae innerhalb 30. Tagen à die interpolirte appellationis zu reproduciren / in allen folgenden terminis aber Unsers Hoffgerichts Ordnung / und stylo gemeess zu verfahren / und die Sach außzuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen möchte / daß von dergleichen summarischen Bescheid von einem Theil an Unsere Cantzley provocirt, von dem andern aber an Unser Hoffgericht appellirt würde / so solle auff diesen Fall der provocant dem appellanten an gemeltes Unser Hoffgericht / als das ordentlich Recht / davon niemand wider seinen Willen zuverdringen / zu folgen schuldig seyn.

26. Wann aber von einem Amptlichen Recesss, Bescheid / oder Urtheil an unsere Hoff-Cantzley provocirt wird / soll der provocans jederzeit den Bescheid / darüber er sich beschwert / unter des Gerichtschreibers / oder der Beambten Hand (welche ihme denselben / auch  
\* b
bey

bey Vermeidung einer Straff nach Ermessigung nicht zu verweigern) So dann das obgemelte Zeugniß der interponirter provocation sub poena desertionis, und das sonst die querelæ nicht angehört werden sollen/ beylegen; Darauff dan den Beambten/ oder Unterherm à quibus, daß die provocation angenommen/ sie in der Sachen nicht zu verfahren/ sondern alles in vorigen Stand lassen/ und die Acta sampt den Ursachen des beklagten Bescheids/ oder recessirens einsenden/ rescribirt werden solle; würde aber der Bescheid dem provocanten mit solcher Unterschrift verweigert / oder dessen Außfolgung verzögert / und darüber geklagt/ sollen die Beambten darvor angesehen/ die Sachen in ihrem Stand bey Straff / wie oben/ gelassen/ und das fatale dem provocanti nicht lauffen.

27. Auß beschehene provocation solle der provocant den verübten Verfolg/ oder Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen / welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung unverzüglich / auch ohne auß unser Hoffkantzley erlangten Befehl/ oder compulsorialen von unserm Hoffgericht ordentlich numeriren und inrotuliren/ und wie gemelt / cum rationibus decidendi von den Beambten oder Unterherm à quibus beschliessen/ versigeln und dem provocanten so zeitlich außfolgen lassen/ damit derselb solche Acta innerhalb 20. Tagen à die interposita provocationis bey Unser Kantzley/ oder Hoffgericht (wie derselb/ da er deren mächtig/ sub poena desertionis, wie gemelt/ zu thun gehalten seyn solle) einbringen könne / dabey dan auch unsere Gerichtschreibere und Beambten die provocanten / und insonderheit die unvermögende/ wegen der Abschrift/ oder Versiegelung nicht zu übernehmen/ noch vergeblich auffzuhalten.

28. Sollen aber Wir/ unser Statthalter/ Kantzler und Rätthe in einem oder andern Fall die original Acta zur Kantzley/ oder Hoffgericht einfordern/ haben die Richter à quibus dieselbe obgemelter massen sampt ihren rationibus decidendi verschlossen unweigerlich einzuschicken.

29. Dage aber auß eingefallenen erheblichen Verhindernüssen dieselbe innerhalb den 30. Tagen nicht edirt werden könnten / hat der Gerichtschreiber dessen dem Provocanten oder Appellanten unweigerlich schriftlichen Schein zu geben / und derselb solches vor Ablauf der 30. Tagen bey der Kantzley oder Hoffgericht sub poena desertionis einzubringen.

30. Nach einkommenen und eröffneten Acten solle querelant innerhalb 14. Tagen/ nach erlangter derselben Abschrift (dage er deren

deren nötig) sonsten aber von dem Tag/ daß er dieselbe eingeleiffert/ innerhalb 14. Tagen gleichfals sub poena desertionis seine Notturst einbringen / darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocationis kürzlich justificiren / demnegst / da er es also rahsam und thünlich findet / kan er auff vorige Acta submittiren / und dieselbe oder seine erste querel loco gravaminum repetiren / wie dann zu der Sachen beschleunigung alle Partheyen hiemit ernstlich erinnert werden ihre Sachen in prima instantia so wohl bey der extraordinari cognition, als bey den Gerichtern selbst also zu instruiren / und auszuführen / damit sie darüber in secunda gleich submittiren können; Welchen fals dann provocatus gleichfals innerhalb 14. Tagen / was er etwan gegen die formalia provocationis so wohl als in der Haupt-Sachen selbst ferners hat / einbringen / und damit beschliessen solle; Dar auff dann (dafern nichts neues einkommen) darüber den Provo- canten zu hören nötig wäre / die Acta referirt, erwogen / und was recht / erkannt werden solle.

31. Sonsten aber / da die Sach vor sich summaria cognitionis und vor Unsere Kanzley gehörig / und provocant sein Beschwer / und sonsten ferners etwan neues einbringen wolle / hat er solches negst justification der formalien in möglicher Kürze und Klarheit zu thun / und deutlich vorzubringen; Primò, warum er sich beschwert erachte. Secundò, was er besser zu beweisen / oder Tertio, von neuen einzubringen gedenecket / damit auch hierinn / wie sonsten zu etlichen mahln verspürt worden / kein Betrug noch Gefährlichkeit gebrauchet werde / solle der provocant auff des provocaten / oder auch Unser / oder Unser Statthalter / Kanzler und Rätthe Erfordern / vermittels leiblichen Endts zu behalten schuldig seyn / daß er seines neuen Anbringens in erster Instanz nicht Wissenschaftt gehabt / solcher nit einbringen können / oder einzubringen nicht nötig / oder nützlich erachtet / nunmehr aber zu Erhaltung seines Rechtens dienlich / und nothwendig seye / Welche Meinung es dann auch mit dem provocato, dahe er in dieser Instanz etwas neues einbringen wolle / hat / dahe dann der provocant seine Notturst oberzehleter massen eingewendet / ist darüber alsdann der provocatus in seiner GegenNotturst unter sicherem termin zu hören / und da er die formalia impug- nirt / kürzlich / wie oben von den declinatoriis vermelt / zu verfahren / sonst es mit Unterschrifte / und Verdoppelung der Supplicationen / Anordnung des Volmächtigen / oder election domicilii, und sonsten in allen puncten / wie hiebevorn von denen Sachen / so bey hiesiger Kanzley erst eingeführet werden / verordnet ist / auch allersits zu halten.

32. Dahe auch ferners bey Ausführung der Sachen ein oder ander punctus incidens vorfiel / solle befundenen Sachen nach von Uns / vnsern Statthalter / Cantzler und Rätthen endweder einem / oder zweyen Unsern Rätthen / oder jemanden anders / nach der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben / und vor denselben die Notturnt verhandelt werden / darab die Commissarii ihre relation und Berrichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen / jedoch bey solchen incidentibus einem jeden Theil mehr nicht / dann zwey Schrifften dergestalt gestattet werden / daß in solchen incidentibus so wenig / als der Hauptsachen selbst unnötige Schriftwechselung und Weitläuffigkeit gestattet / oder zugelassen / sondern durchgehends in den incidentibus, & ad interlocutorias in der duplic, in der Hauptsachen / und ad definitivas / aber in der quadruplic endlich geschlossen / und submittirt werde; Und damit dieses desto besser gehalten und observirt, die producta per Klag un Antwort / replica, duplica, und also erfolgreich in puncto oder in causa, der Sachen Gelegenheit nach / rubricirt, sonst die Schrifften nicht angenommen / und die Schrifsteller bey Straff / nach Ermessigung dafür angesehen werden.

33. So bald dann von den Partheyen in der Sachen ( Es seye dieselbe per viam supplicationis, oder provocationis, bey vnser Cantzley eingeführet ) geschlossen / solle dieselbe ad referendum aufgestellt / und auff beschehene relation ein endlicher Bescheid ertheilt werden.

34. Wobey es dann zu lassen / und den Partheyen mit neuen suppliciren und quereliren darwider einzukommen nit soll gestattet / sondern dieselbe abgewiesen werden / es seye dann daß dieselbe mit beständigem Grund klärlich darthun wolten / daß der Bescheid / oder Urtheil erroneè, & ex falsa causa, oder nichtiglich gegeben wäre / warüber jedoch dieselbe dergestalt zu hören / daß wan sie dasselb nit erweisen werden / alsdan das jenige depositum, so dieselbe nach Beschaffenheit der Sachen vor derselben Verhör zu der Cantzley zulegen / dem Filco heimgefallen seyn solle.

35. Nach außgesprochener End-Urtheil / solle dieselbige ( dafern sie durch zulässige / und dieser Unser Fürstenthumben und Landen wolerhaltenen privilegii und Freyheiten / auch außgelassenen Edictis nicht widerlauffende / rechtmässige Appellation nicht suspendirt, ) schleunig der gebühr exequirt, und darin kein Verzüglichkeit gestattet werden.

36. Und weilten leider die tägliche Erfahrung im Werck selbst bezeugt

bezeugen / daß viele Parthenen ohne gnugsamb befügten Grund / oder auß ihrer Rathsgebern und Advocaten zankfüchtigen Vorschlägen unnötige Rechtsstreit anfangen / oder gegen sich mit rechte und fueg angefangene Sachen unnötiger Weise / und gegen besser Wissen in Weitläufftigkeit zu ziehen sich beflissen / dardurch zuforderst eine schwere Verantwortung vor Gott / ihrer Obrigkeit / und ihrem Nächsten auff sich laden / Uns und vnserer Kanzley vergebliche Mühe / Arbeit und Zeit Verlierung verursachen. Deme dan vorzukommen / so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs Rechten / als vnser Gerichts Ordnung das Juramentum calumniae verordnet und zugelassen; So soll ein jede Parthen / wie auch derselben Advocat und Procurator, entweder in eygener Person / oder vermittels einer special gnugsamen Vollmacht durch ihren Procuratorem, wann es entweder die andere Parthen begehrt / und der Richter es darauff erkennt / oder auch von selbstem thro ( in welcherley Theil des Gerichts ) von Ampts wegen auffgelegt / das Juramentum calumniae rechtlicher Ordnung / und bey Straff derselben zuerstaten und abzulegen schuldig seyn.

37. Alsdann auch der zankfüchtigen Parthenen / oder der Advocaten Bosheit und Vngeschicklichkeit / wie billig / vorzukommen / *contra temerè litigantes* von Rechtswegen sichere straffen angezettelt / und wohl verordnet; So sollen vnser Statthalter / Kanzler und Räte fästiglich darob halten / daß so bald sich befinden wird / daß jemand in der Hauptsachen / oder auch einem oder andern incidenti ohne Zug und Ursach litigirt, ein mehrers / dann der Beklagter schuldig / fordert / *frivolas exceptiones*, oder unerhebliche erdichtete Ursachen *pro prorogatione*, vergebliche Wiederholung / und *repetitiones priorum*, ( dardurch die Sach auffseztlich verzögert ) einwenden / bey hangenden Rechten Thätlichkeit oder *attentata* verüben / und er darüber betretten würde / und daß der Advocat oder procurator und Sach-Verwalter daran mit schuldig seye / oder sonst auß Bosheit und Vngeschicklichkeit solches verursachen / dieselbe / und ein jeder auß seinem eygenen Seckel / mit allein in die Vnkosten *protractæ litis*, oder dahe er übermässig gefordert / dem Beklagten in *duplices*, vel *triplices expensas*, sondern auch der Sachen und Personen Umständen und Gelegenheit nach / auff Vnsere und Vnser Kanzley Ermessigung an Geld / Leib oder Ehr abgestrafft werden.

38. Damit auch das jenig / was einem oder andern durch Vns / oder Vnsere Statthalter / Kanzler und Räte andern zum exempel  
\* b 3
und

und deme daran schuldigen Ubertretern zu wohlverdienter Straff vor- und angesetzt wird / desto richtiger und schleuniger einbracht / und darüber nicht abermahlige neue Rechtfertigung zu führen nötig seye / dardurch dann zum offtern das Wesen in Stillstand / und endlich in Vergeß gerathe. So sollen Unser Statthalter / Cantzler und Rätthe / so oft sie auß obgemelten / und andern rechtmässigen Ursachen jemand in die Straff erkennen / dem Bestrafften jedesmal ein termin sub poena dupli, vel alias arbitraria, und mit Anbedrewung der real execution, dieselbe unerwartet eines neuen Befehls / Process, oder ferner Warnung vnserm Land Rentmeistern zubezahlen / und darab Schein einzulieffern / bestimmen / und wann alsdenn die Bezahlung in termino nicht erfolgt / solle die Executio cum declaratione poenæ dupli, oder nach Ermessigung erkannt / und den Beambten zu vollziehen anbefohlen werden.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen / wie iheweilen die geringe unverständige / oder sonst zancksüchtige Partheyen in unnötige und straffbare Weiterungen geführt / mit Schmach / und Scheltworten / auch ehrenrührige Anzöpfungen / den Rechten und Erbarkeit / auch Unser Policien / Ordnung / und dieserhalb vor diesem wol außgelassenen Edictis zu wider / sich gegen einander vergreiffen / dardurch annoch mehreres aneinander wachsen / darauff dann endlich neuer Streit / und Injuri processen entstehen / und solches guten theils auß ihrer Advocaten und Schrifftstellern Ungeschicklichkeit / und bösen Gewonheiten herrühret ; Als ist hiemit vnser ernstlicher Will und Befehl / bey Straff nach Ermessigung / daß alle Partheyen / deren Advocaten und Rahtsgebere sich alles calumniirens / Schmechens / und scharffer ehrenrühriger Anzöpfungen ganz und zunahlen enthalten / und müßigen / sich auch keiner in denen zu vnser Cantzley gehörigen / und anbrachten sachen pro Advocato oder Consulente gebrauchen lassen solle / welcher nicht graduirt / oder sonst bey selbiger vnser Cantzley examinirt / und auß befundene qualification zum Advocato zugelassen worden ist. Im übrigen allen / darinnen hieben absonderlich nichts verordnet / hat es bey den gemeinen beschriebenen und Reichs Rechten / insonderheit aber dieser vnser Landen von den geehrten Vorfahren wol außgelassen / von der Röm. Kayserl. Mayst. allergnädigst bestättigten / auch dem Cammergericht zu Speyer insinuirter Lands- und Gerichts-Ordnung / und sonstem altem guten Herkommen und Gewonheiten sein Verbleiben.

40. Damit auch niemand dieser vnser gnädigst- und wolgemeint-  
ter Verordnung Unwissenschafft vorschutzen / vmd also derselben  
nicht nachzuleben sich entschuldigen könne; Als ist hiemit an alle  
vnser Ober- und Unter- Beambte beyder hiesiger Unser Fürsten-  
thumben Gülich und Berg Unser gnädigster auch ernstest Befelch/  
das bey allen Haupt- und Undergerichter in den Städten/ Freyhei-  
ten/ Pfarrkirchen und Gemeinden / auff den Rathshäusern / von  
den Cantzlen/ und sonst an End und Derthern/ dahe dergleichen  
Publicationes zu geschehen pflegen/ den versambleten Gerichts Per-  
sonen und Unterthanen diese vnser Verordnung verkünden / und  
publiciren/ auch wie es jedes Orts geschehen / innerhalb 14. Tagen  
nach Empfangung dieses vnser Befelchs / zu vnser Cantzley umb-  
ständlich gehorsambst berichten / wie dann dieselbe bey hiesiger vnser  
Hoff Cantzley von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten/ und  
die Sachen anderer gestalt nicht angenommen/ noch darinn verfab-  
ren werden solle/ auff das sich auch ein jeder desto besser darnach zu-  
richten; Als haben Wir die Vernehmung gethan/ das jedes Ampts  
Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaria zugesand/  
und bey denselben vor 10. Albus Cölnisch bekommen werden können.

41. Und befehlen darauff euch allen zu Eingang gemelten hiemit  
gnädigst und ernstlich/ bey den Pflichten/ damit ihr Uns verwand/  
darab von nun fortan also festiglich und unverbrüchlich zu halten/  
darwider nit zu thun/ noch gestatten gethan zu werden. Urkund  
Vnser Handzeichens und auffgedruckten Cantzley Secret Siegels.  
Geben in Unser Residentz- Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

 In Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/  
Pfaltzgraff bey Rhein/ in Böhern/ zu Gülich/ Cleve und  
Bergh Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheimb / der  
Mark / Ravensberg und Nörß/ Herz zu Ravensstein/ 2c.

Thun kund/ und fügen Vnsern Ambleuthen/ Bögten/ Schul-  
theisen/ Richtern/ Dingern/ Gerichtschreibern/ fort allen vnseren  
Dienern und Unterthanen beyder Unser Fürstenthumben Gülich  
und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem vnser Gülich-  
und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten auff  
denen zu Mülheimb und Hambach gehaltenen Landtügen neben  
andern, Beschwärmuß weise eingeführet / das die Parthenen von  
den Beambten und Bedienten so wohl in judicial- als extrajudicial-  
Sachen

Sachen / und Commisionen mit übermäßigen Vnkosten und juribus übernommen werden; Deme Wir als Landsfürst gnädigst zu remediiren gemeint; Und Uns dan erinnern / was Weyland der Durchleuchtigst Fürst und Herz Wolfgang Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein / in Bänern / zu Göllich / Cleve und Berg Herzog / Graue zu Veldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravensstein / 2c. Unser gnädigster geliebter Herz Vatter Christmilten Angedenckens / im Jahr 1646. den 29. Novembris der extrajudicial jurium halben vor gemeine Verordnung ergehen und publiciren lassen; So haben Wir damit hierinn alle Übermaß in einem und andern abgeschafft / ein jeder vnser Beambten und Bedienten / was ihnen in dergleichen extrajudicial Sachen gebühre / die Litigirende Partheyen / auch was sie jedesmals zu geben schuldig wissen / und sich darnach richten können und sollen / nachfolgende Verord- und Erleuterung gnädigst thun wollen:

Und weil anfänglich vorhin am 1. Octobris 1654. befohlen / wie in Unser Gölischen / und Bergischen Aembtern die Ambts-verhör gehalten werden sollen; So hat es dabey annoch jedoch mit nachfolgender Erklärung sein Verbleiben / deme sie Unsere Beambte also nachzukommen; Vnd solle hingegen denselben vor ihre Mühe / an statt der sonst zugelegter Zehrung / von jeder Parthey / welche des Vermögens seyn / ( dan die Unvermögende darin unangefordert bleiben müssen ) vor jeden termin in Ambts-verhör sechszeihen und also zusammen zwey und dreißig Albus Cölnisch erlegt werden / und darab der Ambtman drey fünffte theil / der Vogt / Richter / Dinger / Schultheiß 2c. anderthalb fünfften theil / und der Gerichtschreiber ein halb fünffte theil haben; Daseru aber unser Ambtman oder Vogt / Richter / Schultheiß / Dinger 2c. dem Ambts-verhör nicht beywohnen / sol derselb von diesen juribus nichts genießen / und von den Partheyen desto weniger genohmen: Wann dieselbe Unsere Ambtleute Uns zu Hoff als Rätthe auffwarten / oder sonst in Unseren Geschefften verschickt wären / dem oder denselben obgemelten drey fünffte getheil von jeden termino gefolgt werden.

In Commisionibus so Wir auff vnser Ambtleute / in Partheyen Sachen ertheilen / solle den Partheyen frey stehen / vnsern Ambtleuten drey Holtgülden täglich wan die commisiones auffer den Häusern inner Ambts verrichtet werden zugeben / oder die Zehrung zu thun / wann sie aber solche Commision in ihren Häusern / auch Städt und Dörffern dabe sie wohnen verrichten / die Halbscheid / welches jedoch nicht pro nuda publicatione commisionis / oder bloßes commu-

communicatori Decret, sondern wan Partheyen gegenwertig und hauptfächlich handeln, gedeutet werden sollen; Einem Unsern adelicher Rätthen, wan er in dergleichen Comissionen außgeschickt wird, täglich vier Goltgülden; Einem Rechtsgelehrten Rath oder Referendario in solchen Comissionen, zwey und ein halben Goltgülden.

In Commission-Sachen aber / so alhier in loco in Unser Residentz-Stadt gehalten werden / von einem Termin oder halben Tag ein Goltgülden; wan aber zwey Terminen auff einen Tag zuhalten / jeden Commissario ein Goltgülden und ein Reichthaler gegeben / und darüber die Partheyen nicht beschwert werden; Im übrigen hat es bey gemelter Unserer Herrn Battern Verordnung von 29. Novembris 1646. dergestalt sein Verbleiben; dasz vor ein Recels citationis in täglich vorkommenden gemeinen Partheyen Sachen sechs albus Göltnisch. Dem Botten pro Insinuatione vor jede Meilwegs vor Hin- und Zurückgang nicht mehr als einmahl fünf albus Göltnisch haben; vor eine grosse schriftliche Citation, so wol in Commission als andern Sachen pro subscriptione & sigillatione einen gülden Göltnisch / dem Secretario Cause (welcher jederzeit unser verandter Berichtschreiber und kein ander sub poena nullitatis bey der Verrichtung seyn / wie dan in den Comissionen unser Beambten Schreiber weder gebraucht / noch sie das geringste Macht haben sollen / von den Partheyen anzunehmen / oder zuzufordern) sein Schreibgebühruß vermög der Ordnung vorbehaltlich vor ein interlocutori Bescheid in solchen Commission-Sachen / wan ein Commissarius zehn albus / von beyden Theilen also von jedern fünf albus; wan der Commissarien zwey seynd / zwanzig albus hinc inde zubezahlen: Pro copia decreti Secretario cause, drey albus; vor conscription einer Sextern so bey Uns oder Unserer Kanzley / oder Rechen-Sammer einzulieffern / anderthalben Göltden / pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Blat zwey albus: In gemeinen Sachen aber vor einen interlocutori Bescheid acht albus: vor einen final Bescheid sechszehen albus / in causis commissionum anderthalben Göltden / salvis sportulis, wan der Bescheid mit eingeholten Rath eines unpartheyischen Rechtsgelehrten ertheilet ist / Secretario cause pro copia finalis recessus zwölf albus / pro sigillatione actorum extrajudicialium, welche an Uns oder Unsere Kanzley und Rechen-Sammer in causis partium gelangt werden / ein Orthgoltgülden / pro recessu executivo in causis extrajudicialibus commissionum sechszehn albus / in andern gemeinen Sachen / zwölf albus / dem Botten vor die würckliche Execution an gereidten Gütern / ein Göltden.

Vor immision in Erbgüter / oder execution in andere weg / da  
judicis

judicis praesentia erfordert wird/ aber sonst in causis commissionum extra locum domicilii, & causis extrajudicialibus neben mässiger Zehrung ein Reichsthal täglich/ und in loco domicilii ein halben Reichsthaler pro diceta: Dergleichen in causis ocularium inspectionis dem Gerichtschreiber täglichs einen gemeinen Thaler ad 52. albus/ vor jeden Zeugen abzuhören 16. albus Sölnisch entrichtet / und darüber den Partheyen nicht abgefordert werde; Was aber Unsere Hoheit andere Sachen anlangt/ darunter Unser interesse verliret, da sollen sie unsere Ambleuth/ Bögt/ Schultheiß/ Richter und Dingere mit denen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen ausserhalb mässiger Zehrung/ wan sie aufreisen müssen sich begnügen lassen/ und dabey ihre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen; wan aber Sachen seind/ da Unsere Unterthanen/ Städte und Aembter mit interessirt seind/ sollen die Aembter und Städte die Kosten tragen/ was aber Uns allein angehet/ und dabey kein ander interessirt ist/ wollen Wir die Kosten zahlen lassen/ bey den Heringedingern soll es wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäß gehalten/ bey den gewöhnlichen Waldgedingern aber selbiger Zehrung/ wie von Alters/ oder auß den Büschbrüchten genommen werden.

So viel sonst die gerichtliche Sachen und jura judicialia betreffen thut/ weil aber in der von Unsern geehrten Vorfahren Herrso gen zu Göllich und Berg mit gutem Vorbedacht auffgerichteter Lands-Ordnung sub Tit: die Gerichtspersonnen Unterhaltung betreffend/ heilsamlich versehen und verordnet/ was dem Richter/ Schessen und Gerichtschreiber/ und sonst in gerichtlichen Sachen/ andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbung/ Immissionen, Verschreibungen/ und sonst gebühret und zugelegt ist/ so lassen Wir es auch bey solcher alten Verordnung und Gesetz/ doch daß das jenig was darin den Gerichtspersonnen zugelegt ist/ auff den intrinsecum valorem, wie der Goltgülden zu der Zeit in Werth gewesen/ verstanden werden solle/ allerdings bewenden. Euch Unsern Bögten/ Richtern/ Schultheissen und Dingern/ auch Schessen und Gerichtschreibern beyder Unserer Fürstenthumb Göllich und Berg/ Haupt- und Untergerichtern ernstlich befehlend/ daß ihr euch solcher Sakung allerdings gemäß verhaltet/ und dem zuwider nichts vornehmet/ oder die Partheyen übernehmet/ dessen Wir Uns also versehen. Urkund Unserer Handzeichens/ und auffgetruckten Sanctley Secret Siegels. Geben in Unser Residentz-Stadt Düsseldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm  
Von



**D**u Gottes Gnaden/ Wir Johans Wil-  
 helm Herzog zu Gütlich / Steve und Berg / Grave  
 zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Raven-  
 stein / 2c. Thun kundt und fügen allen unsern Ambt-  
 leuthen / Vögten / Richtern / Schultheissen / Burger-  
 meistern / Scheffen / Geschwornen und Berichtschreibern / auch allen  
 und jeden andern unsern geist- und weltlichen Unterthanen / Ange-  
 hörigen und Verwandten unserer Fürstenthumben und Graffschafft  
 Gütlich / Berg und Ravensberg / wes Stands oder Wesens die  
 sein und sonst männiglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach auff  
 verschiedenen Partheyen Verhören glaublich vorkömen / Wir auch  
 sonst dessen bericht sein und im Verck befunden / wiewol Wir hiebe-  
 vor zu Heil und Volfahrt unserer Unterthanen durch ein offen Edict  
 eine sichere Tax / nemlich 25. Goltgülden darunter an Uns oder un-  
 ser General-Commissarien nit appellirt werden solt / angesetzt / daß dan-  
 noch alsoche Tax zu gering schetzig und nichts desto weniger oftmal  
 in Appellation-Sachen mehr Unkosten als die principal Forderung /  
 und Hauptsach ertragen thut / auffgewendt werden / daher dan un-  
 gezweifelt unserer Unterthanen Verderben / da nicht angeregte Tax  
 ein zimlichs erhöht und gesteigert / erfolgen must / daß Wir darumb  
 zu Nutz / Volfahrt / gedeyen und auffnehmen gerührter unserer Un-  
 terthanen statuir / gesetzt und geordnet / wie Wir auch hiemit und  
 krafft dieses statuiren / setzen und ordnen / daß hinfüro von dem ersten  
 Tag schirftunfftigen Monats Maji , an Uns oder unsere General-  
 Commissarien unsers Hoffgerichts zu Düsseldorf niemand in Sa-  
 chen / da die Forderung / Klag oder Hauptsach / darumb der Recht-  
 streit ist / unter fünfzig Goltgülden werth zu appelliren gestattet wer-  
 den sol / derhalb die rechthengige Partheyen auch alle ihre Nohturfft  
 an den Unter- und Hauptgerichtern einzubringen und sich in dem  
 selbst nit zu versaumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermän-  
 nighen wes Stands oder Wesens der sey hiemit ernstlich / und wol-  
 len / daß niemand unter jetzt ernenter Tax der fünfzig Goltgülden an  
 Uns oder obgedachte General-Commissarien hinfürter nach bestimmtem  
 ersten Tag Maji appellire / noch solch seine interponirte Appellation bey  
 unserm Hoffgericht anbringen / bey Peen zehñ Goltgülden / so die  
 appellirende Parthey / auff dem fall sie angebeute Appellation gericht-  
 lich einführen und anhengig machen würde ( neben Erstattung dem  
 Widertheil alles seines daher erstandenen Schadens und interesse )  
 Uns unnachlässiglich zuerlegen / inmassen dan auch die Gerichter /  
 davon sonst an Uns oder unsere General-Commissarien appellirt / sol-  
 chen

ehen Appellationibus nit statt geben / noch gemelte unsere Commillari-  
 en dieselbe anzunehmen / und sollen darumb die Appellanten in ihren  
 Supplicationen, darinnen sie umb Annahmeung der Appellation bit-  
 ten / der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in specie  
 außtruckten und beneñen / jedoch da einige Parthey bestendiglich ver-  
 meinen wolt / daß ihr durch das negster Instanz Hauptgericht Un-  
 recht beschehen / und dessen gegründte auch bey vorigen Acten ersünd-  
 liche Ursachen hätten / soll derseibigen alsolche Ursachen schriftlich  
 sambt den Acten in unsere Santslen zubeantworten und umb Revisi-  
 on oder sindicat inwendig sechs Monaten von zeit gefelter Urtheil zu  
 bitten zugelassen sein / die auch dan auff der Partheyen Unkosten nach  
 folgender Gestalt vorgenommen und ins Werck gericht werden sol-  
 nembllich daß das Gericht / so die Urtheil / darüber Revision oder sin-  
 dicat gebetten / gefelt / neben des anhaltenden Gegentheil ( welcher zu  
 solcher Handlung auch zubescheiden ) über die einbrachte Ursachen  
 zu hören und da gegen ihren beständigen Bericht / so sie einigen hät-  
 ten / ob sie wollen / inwendig zweyen Monaten nach Empfangung ge-  
 rürter Ursachen zu thuen / und in unsere Santslen zu überliefferen.  
 Wann solchs vorgangen / sollen folgendes unsere Rätthen die zwischen  
 beyden Parthenen an den Vnter- und Hauptgerichten geübte und  
 gerührter massen einbrachte Acten sambt jetzt gemelten Ursachen und  
 Gegenbericht erwegen / sich einer Meinung und Urtheil vergleichen  
 und dieselbige beyde Partheyen / wie rechtlicher Ordnung nach ge-  
 bühre / eröffnen lassen / da alsdan die anhaltende Parthey in Vnsfa-  
 gen befunden / sol sie nit allein die Kosten / dieser halb auffgelauffen /  
 zu erstatten angehalten / sonder auch nach Ermässigung malctirt. In-  
 fal sie aber beschwert und zu Begehrung der Revision verursacht /  
 die Urtheil reformirt und retractirt / auch ihre angewendte Unkos-  
 ten / erlittener Schad und interelle nach befinden der Beschaffenheit  
 der Sachen / als viel rechte und billig wieder refundirt / und das Ge-  
 richt poena arbitraria gestrafft werden / derhalben Wir gemelte unsere  
 Gerichtere / davon die Appellationes / wie oberzelt / an Vns oder  
 unsere Comillarien gelangen / hiemit gewarnt haben wollen / daß sie  
 mit allem Fleiß die Acten dermassen verlesen und erwegen / daß durch  
 ihre urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch beschwert wer-  
 de / und was also hie oben durch Vns statuirte und verordnet / sol nit  
 allein die Appellation-sachen von end der definitif sonder auch interlo-  
 cutorien und bey Urtheilen / von welchen vermög der Rechten und un-  
 serer Ordnung zu appelliren zugelassen / zu verstehen sein / solchs al-  
 les ist vorgesezter massen unsere ernste Meinung und Befehl / dar-  
 nach sich ein jeder zurichten und zuhalten. Urkund Unsers hiermiten getruckten  
 Secret-Siegels. Geben auff unserm Schloß Hambach am 17. Martii Ao. 1678.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Wilhelm Herzog zu Gütlich / Gleve und Berg / Grave zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun kund und fügen euch allen und jeden Unsern Ambtleuten / Vögten / Richtern / Schultheissen / Scheffen / sambt andern unsern Dienern und Unterthanen / auch Schutz- und Schirmsverwanten / desgleichen allen und jeden offenbaren Notari- en, so sich darvor außgeben / und solch ihr angenommen Notariat- Amt in unsern Fürstenthumben / Landen und Gebieten bis anhero gebraucht / und annoch gebrauchen / oder künfftiglich zugebrauchen bedacht / hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst unser freundlicher lieber Herz Vatter seeliger gedächtnuß / Herz Johann Herzog zu Gleve / Gütlich und Berg / 2c. hiebevot in den Jahren fünf- zehnhundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publi- ciren und in den Truck außgehen lassen / darin allen und jeden Nota- rien, so ihr Notariat-Amt in ihrer L. Fürstenthumben / Landen und Gebieten zu exerciren gemeint / in einer benentten Zeit von ihrer L. dazu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Protocollen zuerscheinen / dem Examine sich zuunterwerffen / und oh- ne gedachter Commissarien Zulassung und Approbation ihr Officium Notariatus keins wegs zu gebrauchen / bey einer ernstten Peen außfer- legt und befohlen / fernern Inhalts angeregten Edicts. Vnd Wir dan in Erfahrung komen / daß solch Edict Langheit der Zeit halben in Vergeß gestelt / auch fast grosse Unrichtigkeit / Unordnung und Unruhe durch Vielheit der Ungeschickten / Ungelehrten und Uner- fahrenheit / desgleichen endvergessenen Heck-Notarien, so täglich ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit / heuffig creirt werden / und ihres Lebens / Wesens / Stands und Kunst halber an geregtes Ambs unwehig und unwürdig / an unsern Gerichten / und sonst zwischen unsern Unterthanen und Angehörigen verursacht / auch unsere Unterthanen Schutz- und Schirmsverwanten durch dieselbige zu offmahl und noch täglich zu unerwehrendem Zanck / und unwiederbringlichen Kosten / Schaden und Beschweruß ge- führt / welchem Uns als dem Lands Fürst / und von Gott verordne- ter Obrigkeit länger zuzusehen / mit nichten gebühren wolle / als man- diren und befohlen Wir / demselben Unheil fürzukommen / euch allen und jeden obgemelten in unsern Fürstenthumben / Landen und Ge- bieten eingewessenen Notarien, so sich des Notariat-Amts unter un- sern Unterthanen / Schutz- und Schirmsverwanten hinsürter zu- gebrauchen / vorhaben / daß ihr bey unser höchster Bugnad / euch

Inwendig Monats frist nach dato dieses bey unsern jeder zeit anwe-  
 senden dazü verordneten Rätthen zu Düßeldoff angebet / eivers Le-  
 bens / Wesens und Stands / der Creation glaubwürdigen Schem  
 sambt eivern Protocollen / und darauff gemachten Extensionen vor-  
 bringet / euch der Examination unterwerffet / und ehe und bevor ihr  
 von gedachten unsern Rätthen der Gebühr examinirt / approbirt und  
 zugelassen in unsern Fürstenthumben Landen und Gebietthen eiver  
 vermeint Officium Notariatus keins wegs exercirt / sonder euch dessen  
 gänzlich enthalteet / jedoch wollen Wir in diesem unserm Edict alle  
 und jede Notarien , so an dem Käys. Cammergericht angenommen /  
 approbirt und eingeschrieben (welches sie doch zubescheimen schuldig)  
 außgenommen haben / wie Wir auch obgenannten unsern Untertha-  
 nen Schutz- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Bngrad ge-  
 bieten / hinfuro keine andere Notarien in ihren Sachen / Händeln und  
 Gesechften zugebrauchen / dan dieselbige allein / welche entweder am  
 Käys. Cammergericht oder durch unsere darzü verordnete Rätthe ap-  
 probirt und zugelassen ; da aber sie in dem säumig oder ungehorsam  
 sich finden theten / sollen sie nicht allein sambt dem Notario in unsere  
 höchste Bngrad und straff gefallen / sonder auch alsolche Instrumenten  
 allerdings von unwürden und unkräftig sein und gehalten werden /  
 damit dan auch hierin anders nicht / als das gemeine Best gesucht  
 werde / haben Wir gedachten unsern Rätthen / bey Eyden und Pflich-  
 ten / damit sie Uns verwand / alsolch Examen mit hindansetzung al-  
 ler Affection erbarlich und aufrichtig / ohne einig Entgeltnuß fürzu-  
 nemen / aufflegt und befohlen / desgleichen gebieten Wir euch allen  
 unsern Amteleuten / Vögten / Schultheissen / Richtern / Bürger-  
 meistern und andern unsern Dienern und Befehlhaberen obgemelt /  
 sambt und besonder bey eivern Pflichten und Eyden / damit ihr Uns  
 verwandt / auch unserer schwerer Straff / daß ihr nach Vmbgang  
 bestimpter zeit keinem in unsern euch befohlenen Aemtern und Ge-  
 biethen / sein angemast Notariat-Ambt ohne vorgangene examination  
 und darauff erfolgte Approbation wie vorgerrührt / entweder des  
 Käys. Cammergericht oder unserer verordneten Rätthe ( davon ihr  
 von ihme respective glaubwürdigen Schem gedachtes Cammerge-  
 richts oder unter unserm Secret-Siegel / und unsers darzü verordne-  
 ten Secretarien Hand zufordern) in dem aller geringsten zugebrauchen  
 nicht gestattet oder zulasset / sonder da jemand dagegen zuhandlen  
 unterstände / denselben gefenglich einziehet / und Uns die Gelegenheit  
 sambt den Parthenen / unser Unterthanen / Schutz- und Schirmsver-  
 wandten umbstendlich zuerkennen gebet / fernern Befelchs zugewar-  
 ten / welchs alles Wir also von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen.  
 Geben zu Düßeldorff unter unserm hierunten getruckten Secret-Siegel / am 7.  
 Junii Anno x. 87.


**On Gottes Gnaden/ Wir Johans Wil-**  
 helm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg / Grave  
 zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Raven-  
 stein / 2c. Thun kundt / nachdem Uns ein zeithero  
 in verschiedenen Partheyen Sachen / dan auff gehal-  
 tenen Landtag Unser Fürstenthumb Göllich und Berg von unserer  
 Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagen vorkommen / das  
 in Rechtfertigungen / so wegen jährlicher Renten / Pension und Ge-  
 selle / vermög habender Siegel und Brieff angestellt / auch nach ge-  
 richtlicher erkantter Immissio, von den beklagten Appellationes vor-  
 genommen dardurch die Executiones verhindert und vielmaln verur-  
 sacht werde / das bey langsamer Ausübung dero durch viele instan-  
 tias geführter Proces, folgendes die Interpäss für die Hauptschuld /  
 und aufgelauffene Renten / Pension, Geselle / und was fern er-  
 kent / nit genugsam befunden werden und ohne das billig / das jeder-  
 man bey Aufrichtung Brieff und Siegel ohn lang Aufhalten ge-  
 handhabt werde / und Wir darauff unterthänig umb gnädig gebühr-  
 lich Einsehens angesucht / das Wir demnach mit Unseren Rächen /  
 Ritterschafft und Städten beyder unserer Fürstenthumb Göllich und  
 Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen / und mit  
 denselben dahin geschlossen / das nun hinfür / wan Krafft vorbrach-  
 ter aufrichtiger Brieff und Siegel / wegen unbezahlter jährlicher  
 Renten / Pensionen, und Gesellen in gedachten unseren Fürsten-  
 thumben Umschlag beschehen und Forderungen angestellt / auch so  
 weit procedirt, das an unsern Haupt- und Hoffgerichtern für den Klä-  
 gern gerichtlich gesprochen und Immissio endlich erkent worden / das  
 allen von gedachten unsern Haupt- oder Hoffgerichtern genommener  
 Applicationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten / Attentaten  
 Klagen / Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dagegen mit  
 Verschweigung dieser unser Ordnung außbracht werden möchten /  
 unerachtet / würckliche Executio, vermög solcher Brtheil Inhalt der  
 Siegel und Brieff / und der publicirter Gerichts-Ordnung / als  
 bald durch die Richter bey denen die Brtheil ergangen / an hand ge-  
 nommen werden solle / jedoch mit der Bescheidenheit und Erklerung  
 das gleichwol beklagte und verlierende Theil von solchen Brtheilen  
 an ihr gebührlich Obergericht / da ihnen sonst vermög gemeiner  
 Rechten / Siegel und Brieff oder guter Gewohnheit nit verbotten  
 noch abgeschnitten / quoad effectum devolutivum allein richtlicher  
 Ordnung nach appelliren, Revisionem oder Restitutionem in inte-  
 gram bitten / suppliciren / auch der Nichtigkeit halben klagen / und die

die Sach so weit biß sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem  
 judicatam gelauffen erhalten / verfolgen mögen / auff welchen Fall  
 alsdan und eher nicht / die da bevorn vermög dieses Edicts vorge-  
 nommene Execution retractirt und dem gewinnenden Theil Inhalt  
 der letzte erhaltener Endurtheil / so ihre Würckligkeit erreicht / zu dem  
 jenigen / was ihme zuerkent wieder verholffen werden / und damit in  
 solchem Fall der Execution halben kein Irthumb noch Mangel entste-  
 he / der jeniger / welcher ersilich krafft Siegel und Brieff / die Execu-  
 tion erhalten / von den jährlichen Gefellen und allen Abnutzungen /  
 so er hangender Appellation, Revision, Supplication und sonst resti-  
 tution in integrum, wie obgemelt / von den Güteren darin er immit-  
 tirt empfangen und einnehmen wurd / Beywesen zweyer Gerichts-  
 Persohnen / darunter die Güter gelegen / ein klare Verzeichnuß ma-  
 chen / und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinter das Gericht da die  
 erste Urtheil außgesprochen legen / wie dan auch dem Oberrichter  
 nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewin-  
 nenden Theil auff des verlustigen Anhalten und Begehren gnugsam  
 me cautionem de restituendo in eventum victoriae zu forderen hie mit  
 erlaubt und zugelassen sein solle / befehlen demnach allen unsern Kä-  
 then und Hoffgerichts Commissarien ; auch Ambtleuthen / Börgen /  
 Schultheissen / Scheffen und Gerichtspersohnen / diesem unserem  
 Edict in allen Fällen so sich hernegst nach publication und Verkun-  
 dung dessen zutragen möchten / sich gemess zuerzeigen / was solchs  
 außführt zu vollenziehen / und wider den Inhalt dessen keine Inhi-  
 bition zuerkennen / sonder da dieselbe auß Unwissenheit oder Berges-  
 senheit erkennt / alsbald zu wiederruffen. Versehen Wir Uns  
 also / geben zu Düsseldorf unter unserem hier unten ge-  
 truckten Secret-Siegel am 24. Martii, In den Jah-  
 ren Unserz Herren, M. D. XCVI.



**W** In Gottes Gnaden/ Wir Johans Wil-  
 helm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg/ Grave  
 zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravens-  
 stein/ 2c. Thun kundt und fügen allen und jeden un-  
 sern Lehnleuthen unser Fürstenthumben Göllich und  
 Berg und dazu gehörigen und sonst jedermänniglich zu wissen / daß  
 weyland der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher vielgeliebter  
 Herz Vatter Christmiltens Andenckens auff dem Fall / da der Lehen-  
 halben / so von alters bey ihrer E. Kanzley auch darzu verordneten  
 Råthen empfangen / zwischen ihrer E. als Lehnherren und den Lehen-  
 trägern super qualitate feudi oder sonst einiger freit und Irthum vor-  
 fielt / vor welchem Richter über solche Lehen gebrechen am schleunig-  
 sten mit den geringsten Unkosten ohne ihrer E. oder auch dero Vasal-  
 len wenigste Beschwer / Cognition und Bericht eingenommen / und  
 folgendts darüber erkent werden möchte / Verordnung zumachen / et-  
 ne Nothwendigkeit erachtet / und darauff etliche unterschiedliche wege  
 durch deroselben Råhte berathschlagten / beyfamen bringen und auff  
 dem im verflrossenen 88. Jahr zu Hambach gehaltenem Gölischen  
 Landtag damaln erschienenen Råthen / Ritterschafft und Städten  
 gnädiglich vortragen und dern Resolution darüber gesinnen lassen /  
 weil aber der Zeit solcher Punct auß allerhand eingefallenen verhin-  
 derlichen Ursachen biß heran unerledigt blieben / und Wir befinden /  
 daß diß ein gar vortrefflich Werck / so nit allein Uns / sonder auch un-  
 sern Lehenleuthen in gemein zum Besten reichen thut / als haben Wir  
 derwegen obangeregte Form und Weg bey neulich zu Hambach ge-  
 pflogener Landtags Handlung von unsertwegen unsern Göllich und  
 Bergischen Råthen / Ritterschafft und Städte abgeordneten noch-  
 maln proponiren lassen / welche nach gehabtem zeitigen Bedencken  
 und fleissiger Berathschlagung sich folgenden Auftrage und Maasß  
 gefallen lassen / und davor gehalten daß übermiz deren am sügsambst  
 vorerst biß auff andere unsere ferner Verordnung / die Wir uns und  
 unsern Erben hiemit vorbehalten / die über angeregte Lehen einfallen-  
 de Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und  
 am förderligsten durch rechtlichen Proces erörtert werden mögen / als  
 nemlich / da wegen obgemelter unser Lehn einiger Mißverstand / es we-  
 re von Empfahung / Verwürckung / Succelsion, Natur / Eigenschafft  
 dessen / oder aber / daß sich einiger Lehenman / dern Reversalen, daß sol-  
 che den Lehenbrieffen nicht gleich lautend wären / zubeschweren oder  
 von dergleichen Sachen / wie solche vorkommen mögen / zwischen Uns  
 und unsern Lehenleuthen obgemelten / oder auch unter ihnen selbst vor-  
 handen

handen wäre oder künftiglich anwachsen mögte, daß Wir zu Erör-  
 terung solcher Irrungen auß unsern Räten, jedoch mit Quitsche-  
 tung ihrer Pflicht, damit dieselb Uns verwant, einen oder zween, so  
 unverdächtig, zu verordnen hätten, vor welchen als besondertlich her-  
 zu verordneten Commissarien, wie in andern Sachen ordentlich und  
 formlich in der streitiger Lehnsachen zu procediren und biß zur End-  
 urtheil oder interlocutoria vim diffinitivæ habente außschliesslich auß  
 beyderseiths Kosten wäre zu volnfahren; Wan aber in den Sachen  
 geschlossen und diffinitiva oder ein dero gleichmässige interlocutoria,  
 wie abgesetzt, darüber zu eröffnen wäre, daß alsdan vermög der Lehns-  
 Rechten solcher Erkantnuß durch etliche Manne von Lehen besche-  
 hen, und durch dieselbe ein endlicher Spruch oder eine negstgemelte  
 interlocutori geben werden sollen, dergestalt, daß ein Theil dem an-  
 dern etliche allerseiths unparthenlige Lehneuth zuernennen, darauß  
 jeder theil, ein, zween, oder zum höchsten drey, und mehr nicht zu  
 erwählen, welche sechs zum höchsten oder in ringer Zahl, wie Wir  
 uns dessen mit unsern Gegentheilen und die Parthenen unter sich ver-  
 gleichen, die Acta fleißig erschen, erwegen, und per majora vota sich  
 einer Endurtheil oder obermenter interlocutori entschliessen, und auß  
 bestimmter Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber dieselbige  
 sich per paria vota nit vergleichen könnten, alsdan einen andern eben-  
 mässig allerseiths unparthenlichen zu der streitiger sachen nit interel-  
 firten Valallum zum Obman zu sich ziehen, und mit dessen zu thun  
 folgendes den Ausspruch eröffnen, und welcher dan als solcher Bruchteil  
 sich beschwert fände, demselben an das Rats-Sammergericht zu ap-  
 pelliren, und solche Appellation alda zu verfolgen frey stehen solle, da-  
 mit nun jederman dieser unser nutzbarer Verordnung gutes Wis-  
 sens tragen, und sich der Unwissenheit nicht entschuldigen möge, so  
 haben Wir solche verabscheidte Austrag und Form in vorgerürten  
 Lehngebrechen zu procediren zur Nachrichtung hiemit und in krafft  
 dieses unsers offen Edicts publiciren lassen, befehlen auch darauff  
 allen und jeden unsern Valallen und Lehneuthen sich deren in zutra-  
 genden Fällen durch auß gemeesz zu verhalten, mit dem Bescheid, daß  
 jemand einigen andern Weg als hierin außgetrucket in streitigen  
 Lehnsachen vornehmen würdt, daß dieselb an sich selbst nichtig und  
 krafftlos sein sol, wie Wir auch was gegen dieses unsers Edict vor-  
 genommen möcht werden, annulliren, calsiren und auffnehmen, in-  
 gleichen unsern Räten, Ambtleuten, Befelchhabern und Dienern,  
 auch Hoff-Haubt und Untergerichtern darüber keinen vorgemelter  
 unsern Lehnmannen in obangeregten Lehngebrechen einigs sins de  
 facto zu beschweren, sonder dabey die Gebühr zu handhaben, in gestalt  
 Wir

Wir uns dessen also zu einem jeden versehen / und dabey gleichwohl  
 Uns und unsern Erben unsere ober / hohe und Gerechtigkeit allent-  
 halben vorbehalten wollen. Geben zu Düsseldorf unter unserm  
 hierunter getruckten Secret-Siegel am 24. Monats Tag Septembris  
 in den Jahren unsers Herrn M. D. 96

**W**ir Chur- und Fürstliche Brandenburg-  
 und Pfaltz Neuburgische Gütlich und Bergische Rä-  
 the / Thun kundt und fügen allen unserer Gnädigster  
 Chur-Fürsten und Herrn Herzog zu Gütlich / Cleve  
 und Berg etc. Ambtleuten / Vögten / Schultheissen /  
 Richteren / Dingern / Gerichtschreibern / und sonst allen und jedem  
 Ihrer Durchl. Durchl. Vnterthanen beyder Fürstenthumben Güt-  
 lich und Berg hiemit zu wissen ; Nachdem Wir glaublich berichtet /  
 auch durch die tägliche Erfahrung gnußsamb kundig / was gestalt  
 zu mercklichem Abbruch und Verschmälerung höchstgemelter Ihrer  
 Durchl. Durchl. Land Fürstlicher Obrigkeit und Jurisdiction, an den  
 Hoffsgerichteren hin und wieder die angestellte Hoffschultheissen  
 unterstehen / nicht allein die Vnterthanen dahin an die Hoffsgerich-  
 ter unter sicherer Peen und Straff zu citiren / ihrer Erb und Güter  
 zu Buch zubringen / und sie damit uneracht deren Gütere etliche feil-  
 ne Hoffss- sondern Banck- oder Scheffen Gütere / so nicht dahin gehö-  
 rig) zubelehnen / sondern auch sothane Gütere / wannhe dieselbe nie  
 empfangen / propria autoritate in den Kirchen durch Ihre Hoffsbote-  
 ten öffentlich feil ruffen zulassen / zudeme bemelte Vnterthanen bey  
 solchen vermeintlichen Lehen-Empfängnissen / wie auch Cessionen  
 und Auffragten / wan selbige einbracht werden / auff grosse Un-  
 kosten und Auflagen der außgangener und publicirter Ordnung  
 zuwider genöthiget werden / dardurch etliche Vnterthanen / so  
 die Unkosten nicht auffbringen vermögen / von den Empfäng-  
 nissen und Einbringen abgeschreckt werden / desgleichen auch da  
 von alters hero die Appellationes von allen Hoffsgerichteren an die  
 gewöhnliche Obergerichter devolvirt / etliche so mit solchen Hoffss-  
 gerichteren versehen / die Appellationes an Ihre Man-Cammer /  
 und zwaren auffer Ihrer Durchl. Durchl. Bittmäßigkeit an-  
 maßlich zuziehen / wie nicht weniger an etlichen Hoffsgerichte-  
 ren die Vormünder zubeenden / und über deren unmündiger Kin-  
 der Gütere / wannhe gedachte Vormünder dieselbe zuverkauffen  
 gesinnet / ob der Kauff zuzulassen / oder nicht / zu cognosciren / fer-  
 ner die personales actiones an sich zuziehen / und darin zu erkennen  
 augen-

augenscheinliche Besichtigung zuthun / Immissions vorzunehmen /  
 an aufwendigen Gerichter Jurisubdialiales erkennen und exequiren  
 zulassen / und sonst allerhand actus præjudiciales vor und an hand  
 zunehmen; Und aber solches alles den aufgangenen Lehn-Gerichts-  
 und Ampts-Ordnungen und Edicten außdrücklich zuwider / daß in  
 namen höchstemelster unserer Gnädigster Chur-Fürsten und Herrn  
 wir euch obgemelten Beambten darumb aufgelegt und befohlen ha-  
 ben wollen / hinsüro auff solche Hoffgerichter fleißige Achtung zu  
 geben / euch wan dieselbe an einem oder andern Ort / da sie von Al-  
 ters hero gewesen / und noch in üblicher Observanz und Brauch  
 seynd / jährlich zuhalten / persöhnlich dabey einstellen / alle vorge-  
 hende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen / und da-  
 von richtiges Protocollum auffrichten / auch ein sonderbahres Buch  
 zu dem Ende verfertigen zulassen; Darneben nicht gestattet / daß  
 einige Erb-oder Gütere / so nicht an alsolche Hoffgerichter ihrer  
 Art und Naturen nach eiaentlich gehörig / daselbst vererbt und zu  
 Buch gebracht / keine Citaciones noch Proclamationes in den Kirchen  
 durch die vermeinte Hoff-Botten vorgehen / sondern wan und was  
 dessen zuthun / durch Ihrer Durchl. Durchl. verordnete Diener  
 und Botten / auffbemelter Hoffsherrn oder dern angestellter Schul-  
 theissen gebührlich Ansuchen / und Requisition zubestellen / keine hö-  
 here Kosten / als von alters herbracht / bey den Lehn-Empfängnis-  
 sen zuzufordern / Insonderheit aber nicht zuzusehen / daß die Appel-  
 lationes von mehr gedachten Hoffgerichtern an die angemasse Mann-  
 Sammern ( es sene dan solches durch alt herbrachten Gebrauch also  
 zugelassen und üblich herbracht ) sondern an Ihrer Durchl. Durchl.  
 negste Obergerichter verwiesen und gezogen werden / weniger zu  
 verstaten / daß an solchen Hoffgerichtern einige Vormünder beey-  
 digt / oder dergleichen Actus, die der Land-Jurisdiction angehörig ex-  
 ercirt / keine personal Actiones vorgenommen / und darüber erkent-  
 augenscheinliche Besichtigung / Immissions noch ichtwas derglei-  
 chen / so obgemelten Edicten, Ordnungen und Befelchen ungemess  
 zugelassen / sondern denselben allenthalben gehorsambst eingefolgt /  
 die Ubertretere aber in gezimmende Straff angenohmen / und an  
 Ihre Durchl. Durchl. alles Verlauffs unterthänigster Bericht je-  
 derzeit gelangt werde; Versehen Wir Uns also. Geben zu Düssel-  
 dorff am 1. Septembris, Anno 1619.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Wolffgang  
 Wilhelm Pfaltzgrave bey Rhein in Böhern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herz zu Ravensstein / 2c. Thun Kunde / und fügen allen und jeden Unsern Amptleuten / Landsassen / Vögten / Richtern / Dingern / Schultheissen / Burgermeistern und Rath unser Städte / Gerichtschreibern / Scheffen / Vorsteheren / und gemeinen Eingefessenen beyder unser Fürstenthumben Gütlich und Berg / und sonst jedermänniglichen hiemit zu wissen. Nachdem eine zeithero die Erfahrung bezeugt / daß zwischen Unseren / und des Erzbischoffs Gölten Unterthanen / wegen hinc inde angelegten Arresten / allerhand Ungelegenheit und Weiterung entstanden / daß Wir die Vorkommung dessen unangesehen Wir ohne das mit dem Kaiserlichen Privilegio de non arrectando nec evocando versehen / mit unsers freundlich lieben Bettern / Herzen Maximilian Henrich / Erzbischoffs zu Gölten / des h. Römischen Reichs durch Italien Erz. Kanzlern und Churfürsten / Bischoff zu Hildesheimb und Lüttig / Administratoren zu Brechtsgaden / Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Ober- und Nieder Böhern / Westphalen / Engern / und Bullion ; Marckgraffen zu Franchimondt 2c. Liebdt. Uns dahin verglichen / daß nit allein die vor dieser zeit angelegte und noch wehrende Arresta beyder seiths durchgehends auffgehbt / und hinfüro keine mehr verhengt werden : Sondern auch wan einer wolgemelter seiner Liebdt. Göltnischer Unterthanen / an einem unserm Gütlich und Bergischen Eingefessenen / oder vice versa / Ansprach zu haben vermeint / daselb in actionibus personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitæ vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig seyn solle : Als befehlen Wir euch obgemelten unsern Beambten / Landsassen / Dieneren / Burgermeistern und Rath / und gemeinen Unterthanen / sambt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich / daß ihr solchem allem also gehorsamblich nach lebet / und bemeltes Erzbischoffs Gölten Eingefessene dawider nicht beschweren lasset / sondern vielmehr die klagende Parthenen zu Ausführung ihrer habender Forderung an gehörigen Ort der Gebühr verweise : Versehen Uns dessen also ohnfehlbahr zugeschehen. Urkund unser Hand. Unterschrift / und hervor getruckten Secret. Siegels. Düsseldorf den 10 Octobris Anno 1651.



**D** On Gottes Gnaden/ Wir Wolffgang  
 Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bayern / zu  
 Göllich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Bel-  
 denz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und  
 Mörß / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kundt und  
 fügen unsern Ambleuthen / Bögten / Schultheissen / Dingern /  
 Richtern / Gerichtspersohnen / auch Eingefessenen / und Vntertha-  
 nen beyder unser Fürstenthumben / Göllich und Berg / Ins gemein  
 und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen: Demnach Wir  
 eine zeithero mißfällig gespührt / daß so wohl unsere eigene Vnter-  
 thanen unter sich / als andere Außwendige / wan dieselbe mit jetzt  
 gemelten unsern Vnterthanen in Rechtfertigung gerathen / unsere  
 Beambten und Landgerichter vorbehen / und gleich anfangs ih-  
 re Sachen / die doch zuweilen von gar geringer Importanz sein / bey  
 hiesiger Göllich und Bergischer Hoff-Sanzley einführen / und an-  
 hengig machen: Biewol Wir nun unsern Vnterthanen und ande-  
 ren / so bey Uns umb Rechthülff anzusuchen benöthigt / den freyen  
 Zutritt / und recurs zuentziehen nicht gemeint: Weilen doch durch  
 frühzeitiges Ansuchen / in Sachen die anfangs bey unsern Beamb-  
 ten anzubringen / und zuerörtern nur unnöthiger Verlust der Zeit  
 verursacht wird / auch darüber unsere Vnterthanen / in deme sie ihrer  
 Sachen Erörterung vor der Zeit alhier suchen / ihre Nahrung / auch  
 Haus- und Feldarbeit verfaumen: Daß Wir derwegen gnädigst sta-  
 tuirt und verordnet haben / statuiren und verordnen auch hiemit /  
 und krafft dieses unsers offen Edicts ( davon bey einem jeden Ambt  
 eins von Uns mit Händen unterschriebenes Exemplar zu finden ist )  
 wan keine Supplicationes und Sachen vorhanden ( welche nicht ent-  
 weder wegen unsers dabey verirenden interesse und sonst / vermög  
 der Lands-Ordnung / ihrer Art und qualitet nach / ohne mittel vor  
 Uns / oder unsere Sanzley gehörig und daselbsten albereit befangen /  
 oder auch wan nit etwa summum moræ periculum die Partheyen da-  
 hin antreibet / daß sie inmediate bey Uns oder unsern Rächen schleuni-  
 ge Rechts-Verhelffung suchen müssen / so dan auch nicht etwa ein o-  
 der mehr ander Theil über unsere Ambleuthe / Bög / Schultheissen  
 und Richter Persohnen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Be-  
 scheidte und Recessen , sich beschweren / oder auch verweigerter oder  
 verschö

verschobener Ambts-Hülff sich beklagen thut / und also per viam querelæ die Sach alhier gleich anfangs einzuführen gemeine ist) daß außserhalb jezangezogener Fällen / alle übrige Sachen als hiehero nicht gehörig / hieselbst ferner nicht angenommen / sondern die Supplicanten zu ihrem selbst eigenem Besten / damit ab- und zu den Beambten oder Richtern / wohin dan dieselbe ihrer Art und Eigenschaften nach gehörig sein mögen / umb selbige alda in prima instantia zu verfolgen und außsündig zu machen / hinverwiesen werden sollen / inassen dan an euch unsere Beambten obgemelt / unser gnedigst- auch ernstlicher Befelch hiemit ist / daß ihr nit allein in den jenigen Sachen / welche vor einem oder andern von euch / extrajudicialiter befangen sein / oder auch annoch instänfftig / unsern vorhin außgangenen Edicten gemeeß / eingeführt werden / und also beschaffen sein mögen / daß sie de plano, und ohne zierlichkeit des proces decidirt werden können / den Partheyen mit Abschneidung aller verzüglicher dilationen, und zu Ersparung unnöthiger Unkosten / schleunig und unpartheyisch Recht administriret / und euch zu solchem End / in unseren euch gnedigst anvertrauten Aemtern / bey verlust ewer Diensten / mit ewern ordinari Wohnungen persöhnlich außhaltet / sondern auch ihr Vogt / Schultheiß / Richter und Dingere zc. daran sehet / daß die etne zeithero unterlassene Richter und ambtliche Verhör / wieder in gang gebracht / auch dieselbe in den Aemtern und nicht außser den Aemtern (wie etlicher Orten von unsern Beambten nicht ohne mercklichen Nachtheil und Beschwer unser Unterthanen geschehen) gehalten / und da dieselbe eines oder andern Orts / mit gnugsamen Scheffen nicht besetzt / Uns alsdan unser Reformation-Ordnung gemeeß / qualificirte subjecta darzu unterthänigst vorgeschlagen werden / gestalt darauff die bequembste zu den erledigten Scheffen Plätzen gnedigst anzuordnen / damit also die Justitz nach allem vermögen befördert / und über den Verzug derselben sich niemand mit Fugen zu beklagen habe: Wollen Wir also gehalten haben. Urkund unser herfür getruckten Hoff-Santzley Secret-Siegels. Düsseldorf den 4. Augusti Anno 1649

Auß höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.  
sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Recessus

## RECESSUS

Inrotationem Actorum betreffend.

**N**achdem Ihre Fürstliche Durchl. gnädigst verordnet / daß man in denen bey hiesiger dero Fürstl. Hoff-Santzen Rechts-Streitigungs Sachen / es seye in puncto, oder Hauptsachen submittirt und concludirt / und der Verfolg zum Referenten außzugeben / ordentlich in folio registrirt / quotirt und eingereyhet / auch durch beyderseiths Advocaten oder Vollmächtige / über die vorhandenen Schrifften ein Inventarium gemacht / von den Advocaten oder Vollmächtigen unterschrieben / eins zu den Actis gelegt / und das andere den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst zu jedermans Wissenschaft hiemit notificirt / gestalt darnach sich hinführo haben zurichten. Düsseldorf den 4. Decembris 1660.

B. W. B.

Unsere gnädigsten Gruss zuvor.

**L**ebe Getreue. Nachdem in der That verspürt wird / daß bey dem Kauff und verkauff neben andern in deme viele Excessus vorgegangen / daß von den Partheyen fast hohe Weinkauff und Armengelder auch übermäßige Jura und Zehrungskosten gefordert werden / und Wir dan diesen Mißbrauch abzuschaffen gemeint. So ist unser gnädigster Befehl hiemit / daß ihr die Vernehmung thut / damit kein Theil ins künfftig mit Weinkauff oder Armengelder übernommen / sondern es dieserhalb bey unserer außgelassener Ordnung und dabey gemachten Tax bewenden lasset / es wäre dan daß an einem oder anderen Ort vor das Armengeld ein Sicheres von alters herbracht / und daß es zu Behuff der Armen würcklich belegt und berechnet würde / darüber Uns ihr zuberichten und unsere fernere Verordnung darauff zuerwarten. Düsseldorf den 30. Junii 1661.

Von

# Von Gottes Gnaden Philipp

Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern /

zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff

zu Veldenz / Sponheimb / der Marck /

Ravensberg und Mörß / Herz

zu Ravensstein / ꝛc.

**I**eder Diener; Nachdem Uns neben an-  
dern bey gegenwertigem Landtag kläglich vorkom-  
men / daß wan euch unsere Befelchen in Parthenen-  
Sachen eingetieffert werden / ihr vor deren Publi-  
cation gewisse Jura fordern thuet; Wan Wir aber  
deme also nicht zusehen wollen; So ist Unser gnädigster Befelch  
hiemit / daß ihr euch dergleichen ins künfftig allerdings enthaltet /  
die Befelcher ohne Abforderung einiger Jurium eröffnet / und dem-  
negst vermög derselben verfaret. Düsseldorf den 11. Julii 1661.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.  
sonderbahrem gnädigsten Befelch.

# Von Gottes Gnaden Philipp Wil-

helm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bayern /

zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu

Veldenz / Sponheimb / der Marck / Ra-

vensberg und Mörß / Herz zu

Ravensstein / ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruff zuvor

**I**ebe Getreue. Nachdem Wir mißfellig  
vernehmen / und in der That verspürt wird / daß von  
euch / und anderen unseren Beambten / die vorkommende  
Parthen Sachen ohne unterscheid / zur extraordinari Cog-  
nition und ambtslichen Verhör gezogen / also folgendes vor unsere  
Gütlich / und Bergische Hoff-Sankley / durch eingewente Klag und  
Provocation gebracht werden / allen unseren dieserhalb außgelasse-  
nen Verordnungen und Edicten zu wider / darauß dan verursachet  
wird / daß unsere Sankley / vast überhäuffet / und die dahin vor  
sich selbst gehörige Sachen auffgehalten / oder wenigst zurück gestelt  
werden müssen; So haben Wir vorgemelte unsere disfalls / vorhin  
ausge-

ausgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederholen wollen / euch gnädigst befehlend / daß ihr darauff steht haltet / zusehend aber alles fleisses daran seht / daß in vorfallenden Nützlichkeiten und gebrechen die Partheyen in der Güte von einander bracht und verglichen werden / deswegen ihr jedoch / wie Wir vernehmen / hin und wieder mißbräuchlich eingerissen zu sein / Scheidspfenning oder dergleichen sub poena quadrupli, nicht zubeschweren / sondern euch mit der verordneten Verhör-Tax befriedigen zulassen / in Entstehung der Gütlichkeit aber diejenige Sachen / so altiori indagnis sein / auch welche Erb- und Erbzahl betreffend darin zeugen / und Kundschaften geföhrt / Urkund vorgelegt / und agnosciert werden müssen / ans ordentliche Gericht verweise / daselbsten außsündig machen lasset / und euch dieserhalb / unser außgelassener Sankten-Ordnung / § 16. bey Vermeidung anderen Einsehens / und daß ihr den Partheyen / so hierüber beschwert / zu Erstattung aller verursachten Kosten und Schaden / angewiesen werden sollet / allerdings gemees verhaltet / und nicht gestatten sollet / daß unsere Berichtschreibere / sich einer oder anderer Partheyen / advocando, oder procurando annehmen. Versehen Uns dessen also / und seint euch mit Gnaden gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl.  
sonderbahrem gnädigsten Befelch.



On Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bähern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Beldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörß / Herz zu Ravensstein / etc. Thun allen unsern Ambtleuthen / Bögten / Schultheissen / Richteren / Dingern / Scheffen / Berichtschreibern und Vorsprecheren / beyder unser Fürstenthumben Gütlich und Berg / Haupt- und Unter- Richtern und sonst jedermänniglich hiemit gnädigst zu wissen; Nachdem Wir in glaubliche Erfahrung kommen / und mit unserem gnädigstem Mißfallen vernommen / was gestalt vorigen von unsern in Gott ruhenden geliebten Vorfahren seeligen Andenckens und Uns auffgerichteten Ordnungen / publicirten Edicten und Befelchen zuwider in den Aembtren obgemelter unser Fürstenthumben die ordinari Richter an etlichen und zwar viel Deteren zu mercklichem Nachtheil und Beschwer unserer Unterthanen und anderer so daran zuthun haben / gar eingestelt / oder doch zu gewöhnlichen Zeiten

Zeiten nicht gehalten werden / einige Richter auch mit der völligen Anzahl der Scheffen / nicht besetzt sein / zu deme etliche Gerichtschreibern den bestimpten Gerichts-Tagen jedesmahl in der Person nicht abwarten / und sonst angemelten unsern Haupt- und Unter-Richtern allerhand Unordnungen / Mißbrauch und Unrichtigkeiten eingerissen / dardurch dan anders nichts als grosse nulliteten, Verwirr- und Belängerung der Processen nothwendig erfolgen / und verursacht werden muß / deme Wir länger zuzusehen nicht gesinnet / sondern Lands-Fürstlichen Ampts- und Obrigkeit wegen / hierin und gegen diejenige / welche daran pflichtig und hiemit vornemblich gemeint / geziemendes Einsehen zu statuiren / auch dahin gnädigst und sorgfältig bedacht sein / daß solchem und weiterem Verlauff bey Zeiten vorgebahret / die Justiz nach allem vermögen befördert werde / und über den Verzug sich niemand mit Fuge zu beklagen habe: Als ist Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit / und wollen.

1. Daß ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder Dinger be-  
melte ordentliche Richter in unserem euch anbefohlenen Amte  
es seye daran vorerst viel / oder wenig zuthun / an den gewöhnlichen  
Ortern zum förderlichsten wiederumb ansetzet / und euch  
daran bey Vermeidung unserer höchsten Ungnad und arbitrari Straff  
nicht verhindern lasset

2. Nichtweniger auch daran sehet / daß zufolge der Reformation  
und Rechts-Ordnung Cap. 2. & 3. so dan unserer in abgewichenem  
1661. Jahr den 14. Julii außgelassener Proceß-Ordnung S. 19. die  
erledigte und bis hiehin nicht ersetzte Scheffen-Stelle mit tauglichen  
und des gerichtlichen Proceß erfahrenen Personen dem Herkommen  
gemeeß versehen / und dabe von Uns selbst / oder unserer  
Santzen auß / die Anordnung der Scheffen-Stelle von alters zu  
geschehen pflegt / und erledigte Scheffen-Stelle vorhanden / andere  
qualificirte Personen und subjecta in gewöhnlicher Anzahl / gestalt  
darauf die bequem- und tauglichste zu Scheffen anzuordnen / inner  
Zeit von 14. Tagen nach Empfangung dieß Uns präsentirt und vor-  
geschlagen werden / wie ihr Uns dan auch diejenige / welche mit  
Scheffen-Stellen zwaren versehen seint / jedoch gar nicht oder selten  
an den Richtern erscheinen / noch den gewöhnlichen Gerichts-  
Tagen abwarten / in gleichmäßiger Zeit nachhafft zumachen / ge-  
stalt derenthalb anderwerte Verordnungen ergehen zulassen.

3. Und damit die Parthenen / so unser Haupt- und Unter-Richter  
zugebrauchen haben / nicht rechtlos gelassen / sondern einem je-

den förderlich und schleunig Recht wiederfahren möge / so hätte  
ihr gleichfalls daran zu sein / daß die Richter vor gemelter Reforma-  
tion und Rechts-Ordnung Cap. 9. auch denen nach und nach auß-  
gegangenen Edicten und Befehlen gemeeß auff sichere zeit wenigst von  
vierzehn zu 14. Tagen unmachlässig und bey Vermeidung einer  
Straff von zehen Soltgülden so offte es unterlassen wird / an den  
gewöhnlichen Orten gehalten / und damit continuirt werde.

4. Inmassen auch ihr unser Vogt / Schultheiß / Richter oder  
Dinger zusolg offterwehnter Reformation und Rechts-Ordnung  
Cap 4. & 5. so dan der von unseren geehrten Vorfahren auff gericht-  
licher Ambts-Ordnung / und im Jahr 1623. den letzten Octobris pu-  
blicirten Edicts die Richter zu rechter und gebührlicher Zeit selbst  
in Person sambt und mit den Scheffen besizen / und da ihr daran  
durch Leibs-Schwachheit oder andere Ehehafften verhindert / als  
dan den eltesten Scheffen oder welcher darzu am besten qualificirt /  
an ewere Stelle und Platz verordnen sollet.

5. Wie dan ebenfals alle und jede Gerichtschreibere unserer Haupt-  
und Unter-Gerichter alles Ernst hiemit erinnert werden / daß sie den  
gewöhnlichen Gerichts-Tagen und Audienszien in der Person  
nicht aber durch ihre oder andere Uns unverendte Schreibere (wie  
an etlichen Orten mißbräuchig geschieht) fleissig abwarten / sich je-  
desmahl bey unter Straff von 5. Soltgülden so offte von ihnen das  
wider gehandelt wird / unfehlbahr einfinden / und von allen gericht-  
lichen Handlungen und Sachen ordentlich prothocolli, anmebens  
auch richtige Regülatur in verschlossenen Kasten halten / da sie aber  
wegen Leibs-Schwachheit oder anderer erheblicher Ursachen den  
Gerichteten selbst bezuwohnen nicht vermögten / als dan den Jüng-  
sten oder einen anderen zu Vertretung solchen Ambts best quali-  
ficirten Scheffen oder sonst einen Uns darzu verendten Prothocol-  
listen an ihre Platz bestellen und substituiren.

6. Es solle auch an gemelten unseren Haupt- und Unter-Gerichte-  
ren niemand des procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen /  
noch zugelassen werden / er seye dan zuvor von unseren darzu ver-  
ordneten Rächen examinirt / von Uns approbirt / und habe den  
Procuratoren Eyd außgeschworen / und so einige vorhanden / welche  
jetz gemelter massen nicht angenommen oder auch ungeschickt / und  
in ihrem Amte nachlässig befunden / sollen die Beambte Uns oder  
unsern Kanzlern und Rächen dasselb unverzüglich zu erkennen ge-  
ben / damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Procels ver-  
stendige anordnen mögen / welche dan zu gebührlicher Zeit an den  
Gericht-

Gerichteten erscheinen / und der Partheyen Nohturfft ordentlich / fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefehrtliche Umleitung vortragen / und aller zu der Sachen undienlicher Allegaten; in allewege aber der ungebührlicher in Recht und unser Pollicey Ordnung verbottener Calumnien, Schmeihungen / und ehrenrühriger Anzeypfungen bey Straff nach Ermässigung ganz und zumahlen sich müßigen / und sonst ihrem geleisten Eyd gemeesz sich verhalten / jedoch hierdurch den Partheyen so fern sie qualificirt / ihre Sachen selbst zu vertreten / unbenommen sein solle.

7. Und nachdem sich in den gerichtlichen Processen und Acten, so in appellations oder andern Sachen an Unser Gältich und Bergisch Hoffgericht überschickt / unter anderen Vnrichtigkeiten befinden / daß die Procuratores drey / vier / ja wol mehr Terminos halten / ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualificiren / dardurch dan oft nullitates und vergebliche Kosten zu mercklichem Beschwer und Auffenthalt der Partheyen verursacht werden: Als sollen unsere Vögt / Schultheiß / Richter oder Dinger sambt den Scheffen und Gerichtschreibern fleißig auffmercken / und daran sein / daß die Procuratores ihre Versohnen lengst im zwennten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualificiren / bey dessen Vnterlassung aber gestaltten Sachen nach / gestrafft werden.

8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justiz hochnöhtig / daß alle Termini præjudiciales seyen / und gehalten / nicht aber / wie biß anhero zu kostbahrem Auffenthalt der Partheyen in der That gespürt / eine prorogation oder dilation über die ander ohne gegründte rechtmässige Ursachen gestattet werden / als sollen die Procuratores in den bestimmbten Terminen mit ihrer Handlung ( so sie jederzeit in duplo zu übergeben / und sub pena refectionis mit eigenen Händen zu unterschreiben ) unsehlbahr einkommen / oder sonst gewertig sein / daß der weg solches zuthun ihnen præcludirt und interloquirt werde / da aber erhebliche Ursachen vorkielen / wardurch sie in termino nöhtiger Handlung einzukommen verhindert / alsdan sollen sie solches vorbringen der Nohturfft nach sich zum wenigsten summarie bescheinen / und darauff gebettener prorogation halber Bescheids erwarten: Jederzeit aber / dahin bestleissen / daß die in ihren Recessen angezogene schriftliche Producta, und deren Beylagen wehrender Audiens nicht aber etliche Wochen darnach ( wie täglichs im Werck befunden wird ) realiter übergeben / bey dessen Vnterlassung aber Recessen von unseren Gerichtschreibern nicht prothocollirt / sondern vor nicht gehalten erachtet werden sollen.

9. Alsdan fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devolutionis & desertionis, wie gleichfalls anderen post litem contestatam vorfallenden Punctis, als da seint exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schriften eingebracht und dardurch die Acta nur vergrößert / den Parthenen aber schwere Kosten aufgedrungen / und die Urtheil-Sprecherer mit vielfältiger Mühe und Arbeit beschweret werden: Als sollen in solchen und anderen punctis ultra duplicam keine Schriften mehr zugelassen / in der Haupt-Sachen aber nach einkommener Klag oder Libel / Antwort defension und geführten pro- & reprobationibus mehr nicht als zwei Schriften hinc inde nemlich submission und gegen submission, es seye dan daß etwas Neues in facto vel probatione vorkommen würde / gestattet / und zu desto besserer dessen observanz / die producta auch also rubricirt / und dabey / ob die Schriften in causa Principali, oder und in welchem puncto seyen / außdrücklich gesetzt werden / mit der Warnung / wan dem also nit nachgelebt würde / daß alsdan die Schriften nicht angenommen / sondern verworffen und die Procuratores benebens / wann sie dieselbe exhibiren mit einem halben Guld gülden gesiraffe werden sollen.

10. Damit auch der Richter aller Zeugen außsage auff einen jeden Articul allezeit unter Augen haben könne / und man des sonst nothwendigen vielfältigen Auffsuchens oder mühsamen Nachsehens entzihen bleibe / so sollen die Rotuli, oder Zeugen-Außsage / durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commisarios mit zuthun des adjuncti jedesmahl dergestalt verfasst werden / daß nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen-Außsage in ihrer Ordnung mit den Worten / wie der Zeug geredt / also gleich ordentlich subnectirt / und wan also dem ersten Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen-Sag untersetzt: Folgendes der ander Articul position oder interrogatorium wiederumb voran / und abermahl demselben aller und jeder Zeugen depositiones wörtlich und ordentlich untergestalt / auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria verfahren / und jederzeit dem Zeugen / ehe er vom examine dimittirt wird / seine Außsag / wie sie beschrieben vorgelesen / und er / ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seye / vernommen werden / mit dem Anhang / daß die Rotuli jetzt gemelter massen nicht verfasst eingeschickt würden / alsdan auff des Gerichtschreibers / oder des Commissarii Kosten nochmahlen beschrieben / und wie gemelt / abgefasset werden sollen.

11. Im übrigen verbleibet es bey den von Unseren geehrten Vorfahren auffgerichteten Reformation- und Rechts auch Berichtschreibers-Ordnungen: Denen/ und dieser unser gnädigster Verordnung ihr zu eingang gemelte euch bey den Straffen darinnen außgetruckt/ auch Eyden und Pflichten/ damit ihr Uns verwand/ allenthalben gemeesz und darob unverbrüchlich zuhalten/ dawider nicht zuthun/ noch gestatten gethan zu werden.

12. Und damit niemand dieser Unser gnädigster und wohlgemeintester Verordnung unwissenschaft vorzuschützen und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen könne: So ist Unser gnädiger Befehl hiemit/ daß ihr dieselbe nicht allein bey allen Haupt- und Untergerichten den versamleten Gerichts-Personen/ sondern auch von den Sanktlen/ und sonst an End und Dertern dahe es zu geschehen pflegt/ verkünden und publiciren lasset/ massen Wir auch/ auff daß sich ein jeder desto besser darnach zurichten/ die Vernehmung gethan/ daß bey hiesigem Buchtrucker Johan Henrich Beyer gnugsame Exemplaria für die Gebühr zubekommen sein werden. Verkünd Unser Handzeichens und auffgetruckten Sanktley Secret-Siegels: Geben in unserer Residenz-Stadt Düsseldorf/ den 14. Decembris 1667.

Philipp Wilhelm

L: S:

Von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm / Pfalzgraff bey Rhein / in Bavern / zu Gütlich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheimb / der Marck / Ravensberg und Mörß / Herz zu Ravenstein / ꝛc.

**N**un künde / Nachdem Wir eine zeithero mißfellig wahrgenommen / daß fast in allen / an unserer hiesigen Hoff-Sanktley und Hoffgericht abgetheilten Sachen / das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht / und die in den beschriebenen gemeinen Rechten / Reichsstatuten / auch Unseren Lands- und anderen gemeinen Verordnungen / darzu erforderete requisita wenig oder gar nicht beobacht werden / in deme bey denen deshalben einbringenden implor-

implorations-Schriften / nichts neues / sondern eben das jenig/  
 was in vorigen instantien und alhie vor ergangener Urtheit in jure  
 & facto ausführlich vorkommen / und darüber nach reiffer Erwe-  
 gung und Deliberation bereits gesprochen ist / von neuem wiederumb  
 hervor gezogen / verdrießlich recapituliret / und also vielmehr / was  
 zu einer revisions als restitutionis Instanz gehörig / auff die Bahn ge-  
 bracht / ja wohl gar vorangeregten Unsern Verordnungen zuwider /  
 gar anzüg- und taxirliche imputationes durch die Schriftsteller bis-  
 weilen unbescheidenlich eingerichtet werden / welches dan nicht allein  
 zu Unserm Hoff-Santzen und Hoffgericht hochstraffbahren De-  
 spect und Verkleinerung / auch vergebliche Bemühung unserer Hoff-  
 Rärhen und Hoffgerichts Commissarien, sondern auch zu unverant-  
 wortlichen Wiederholung bereits decidirter Streitigkeiten / und  
 schädlichen Verzögerungen anderer Sachen gereicht. Als ist hie-  
 mit an alle Advocaten und Procuratoren / Unser ernstlicher Befehl /  
 daß sich ins künfftig solcher unverantwortlicher straffbahrer Miß-  
 bräuch gänzlich enthalten / und in denen Fällen wohe nach außge-  
 sprprochenen Urtheilen sie das Remedium restitutionis in integrum platz  
 zu haben / und die Sachen von rechtswegen darzu gnugsamb quali-  
 ficirt zu sein crachtet werden / nicht das jenige / so schon vorher in  
 facto & jure vorkommen / wiederholen / weniger einige ihrer seibes  
 eingebildete rationes decidendi, und deren refutationes mit einmischen /  
 sondern einzig und allein die in facto emergirende neue dienlich- und  
 erhebliche Umstände oder auff's new zur hand gebrachte Urkunde-  
 den / brieffliche Schein und documenten in denen Handlungen /  
 so sie deshalb überreichen / kurz und nervosé einführen / und zu-  
 gleich mit special Bewälden / von ihren Principalen zu Abstattung  
 des Ends / daß weder sie Sach-wältere / oder jetztgedachte ihre  
 Principalen / und deren Advocaten / von solchen neuen Einbringen  
 vorher einige Wissenschaftte gehabt / oder selbiges zu der Sachen  
 dienlich zu sein nicht vermeinet / jederzeit gefast erscheinen / in alle we-  
 ge aber die ihnen in solchen restitutionis- und allen andern Sachen zu-  
 gefertigte Schriften / ehe sie übergeben werden / fleißig überlegen /  
 und wohe etwas darinnen erfindlich / so Unserem / auch unserer  
 Hoff-Santzen und Hoff-Gerichts Respect, oder der erforderter Be-  
 scheidenheit zu wider wäre / solches für sich selbst verbessern und  
 zum Gimpff bringen / oder gehörigen Orten zurück senden / keines-  
 wegs aber auff einigerley reservation, oder protestation non appro-  
 bationis contentorum, noch was sonst dergleichen sein mag / sich  
 verlassen / diesem allem unaußgesetzt also nachkommen / und im  
 widri-

widrigen einer unausbleiblichen Geldstraff / oder auch gestalteten Sachen nach der Suspension, oder wohl gar amotion ab officio gewertig seyn sollen; Dessen Wir Uns also gnädigst versehen. Geben Düsseldorf den 18. Novembris 1669.

Auß Höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbahrem gnädigstem Befelch.

Vt Metternich;

Johannes Georg: Curtius.

(L: S:)



WIR PHILIPP

Wilhelm Pfaltzgraffe bey Rhein in Bähern / zu Göllich / Cleve und Berg Herzog / Grave zu Bel-  
denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und  
Mörß / Herr zu Ravenstein / ic. Thun kund / und

fügen hiemit männiglichem zuwissen; Nachdem Wir eine zeithero in der That verspüret / und Uns ganz mißfällig vorkommen / daß nicht allein / unserer am 14. Julii anno 1661. außgangener extrajudicial Proceß-Ordnung der Gebühr nicht nach gelebt / sondern auch die Proceßus bey unserer Hoff-Sanktleyen sich von Tag zu Tag unnötiger Wetß vermehren. Als haben Wir eine Nothdurfft erachtet / zu Vorkommung dessen / und mehrerer Beförderung der heilsahmen Gerechtigkeit / nachfolgende fernere Verordnung in Truck außgehen / und zu männiglichem Wissenschaft / auch nachtrucklicher fleißiger Observanz publiciren zulassen.

1. Sezen / ordnen / und befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstlich / daß obgedachte unsere am 14. Julii 1661. außgelassene Proceß-Ordnung in allen puncten, so viel deren durch gegenwertige Verordnung nicht erläutert / unverbrüchlich observirt werden / und alle Termini peremptorii sein sollen. Fals aber ein oder anderer Parthen erhebliche Behinderungen vorfielen / derentwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten / sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen diejenige / so restitutionem in integrum wider bey hiesiger unser Hoff-Sanktleyen und Hoffgericht gepfälte Urtheilen / daselbst begehren / sich der dißfals am 18. Novembris 1669. ergangener gemeiner Verordnung mit Offerirung deren darinnen enthaltenen Enden / und sonst gemees verhalten / diejenige aber / so vermög / obgedachter Proceß-Ordnungen §. 34. revisionem deren bey unser Hoff-Sanktleyen ergangener Urtheilen bitten / selbige inner  
\*f einem

einem Monath von Zeit gefelter Urtheil / oder daß sie kändliche Wissenschaft davon erlangt / sub poena desertionis einführen / und zu Deponirung so vieler Holtgülden als man ihnen aufflegen wird / anbietzen / und solche würcklich erlegen / und welche solche Anerbiet- und Erlegung unterlassen / jedesmals in einen Holtgülden straff verfallen sein / welche Brüchten die Secretarii zu geziemender Einbringung in das Brüchtenbuch zuverzeichnen. Wan auch jemand wegen der von unseren Beampten in extrajudicial-Sachen / da die Haupt-Summa unter zehn Holtgülden revisionem bey hiesiger unser Hoff-Canzley bitten würde / sol es derenthalben unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgelassener Verordnung gemeeß auch best und unverbrüchlich darauff gehalten werden.

3. Zum Dritten wan jemand die Nichtigkeit wider die an den Hauptgerichtern gefelte Brtheilen / oder auch von unseren Beampten ertheilte extrajudicial Bescheiden und Reccellen respectivè bey hiesigem unserm Gülich- und Bergischen Hoffgericht oder Hoff-Canzleyen ein- und außführen / oder auch wegen der bey gemelter unser Hoff-Canzleyen oder Hoffgericht gefelter Brtheile / des Remedii nullitatis sich bedienen wolte / solle es der fatalium halber gehalten werden / wie in dem Reichs-Abscheid de anno 1654. S. in deme auch nunmehr & seq. mit mehrern versehen.

4. Im fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus das Juramentum respondendorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolte / solle er solches in ipso termino, wan er seinen libell-Justification, articulos positionales, aut defensionales, exhibiret / thun / widrigen fals aber ihme der weg darzu præcludirt seyn.

5. Wie auch zum Fünfften post litem contestatam und in appellations-Sachen nicht zugelassen seyn solle / cautionem zu bitten / es seye dan ex nova emergenti causa.

6. Zum Sechsten sollen von den Parthyen unsere Beampte und ordentliche Richterere / ohne erhebliche Brsachen (welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren / und zubescheinen schuldig) nicht vorbehen gangen / auch in Mangel solcher erheblichen Brsachen die Supplicationes bey unser Hoff-Canzleyen nicht angenohmen / sondern die Supplicanten ab- und zu ersten Instanz Richterern hinvewiesen werden.

Und weilten die tägliche Erfahrung bezeugt / daß gedachte unsere Hoff-Canzleyen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations-Sachen dermassen angefüllet wird / daß unsere Cansler und Rähten denen allen schleunig abzuhelffen / nicht allein kaum sufficient

sufficient seint / sondern auch die von Alters / und vornemblich dazu gehörige Unser Interesse betreffende und andere Sachen dadurch merklich auffhalten / und zurück gesetzt werden; Und dan sothaner schädlicher Verlauf nur dahero rühret / und seinen Ursprung hat / daß unsere Beambte fast alle Sachen / sie seyen altioris indaginis und betreffen Erb und Erbzahl oder nicht / ohne Unterscheid an sich und zum extrajudicial-Verhör ziehen / zu weilen auch gar unformb. und nichtiglich darin verfahren und recelsiren / deme Wir aber Land- Fürstl. Ampts- und Obrigkeit wegen vorzukommen / eine hohe Noturfft erachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß obgedachte unsere Beambte der bey ihnen einführender Parthenen-Sachen halber / beyde Theil vor allen dingen in Güte zu vergleichen sich ernstig angelegen sein lassen / und dafern die Gütlichkeit über allen angewendten Fleiß nicht verfangen wolte / alsdan diejenige Sachen / welche alteriorem indaginem erfordern / auch Erb und Erbzahl betreffen / an die ordentliche Richter / als wohin sie vermög der Lands-Ordnung gehören / dimitiren und verweisen / noch die Parthenen sich dieserthalben wider ihren Willen und ohne derselben freywillige Prorogation vor ihnen unseren Beambten extrajudicialiter einzulassen / bereden / induciren / weniger zwingen; In denen Sachen aber / welche ihrer Art und Natur nach zur extrajudicial Cognition gehörig / und so wohl in Unserer anno 1661. den 14. Julii außgelassener Proces-Ordnung / als darinnen angezogenen Edicten außgetruckt seint / richtlicher Gebühr und Ordnung nach / verfahren und recelsiren / zu dem Ende auch die extrajudicial Ampts-Verhör im Ampt an einem den Parthenen niche ungelegenem Ort / und auff sichere doch solche Tag / wan kein Gerichts-Tag ist / unnachlässig ins gesambt halten / und / zuzolg voriger verschiedentlich ergangener Verordnungen / keine andere / als unsere verordten Gerichtschreiber zu Haltung des Prothocolli, und sonst / gebrauchen sollen / warbey Wir dan unsere im Jahr 1672. den 22. Novembris außgangene Verordnung dergestalt erläutert haben wollen / daß wan die Parthenen ihrer Gebrechen halber bey unseren Amtleuthen / oder auch Bögten / Schultheissen / Richtern / oder Dingen absonderlich sich angeben / klagen oder suppliciren / einer von ihnen alsdan / bevorab in Sachen / so eilende Rechtshülff erfordern / einseitig zwaren recelsiren möge / jedoch auch zugleich die Sach zu fernerer und volliger derselben Ausübung an negstfolgendes gesambtes Ampts-Verhör hinwegweisen / da aber einer oder der ander entweder des Amtmans / oder des Bogtens / Schultheissen / Richters / oder Dingers Verhör absonderlich begehren würde / solches

Es einem jeden / mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtens / frey  
 stehen und unverwehrt sein solle / sonderlich wan der ander Theil sich  
 darüber nicht beschweren / noch die Sach durch beyde Beambte zu  
 gleich zuverhören und zu entscheiden begehren würde / jedoch daß in  
 solchem Fall auch unsere Gerichtschreibere (wie vorgemelt) darzu  
 gebraucht / und von ihnen ordentlich Prothocol gehalten werden sol-  
 le / obgedachten unsern Cantzler und Rähten gnädigst befehlend/  
 daß sie nicht allein siet und fest darauff halten / sondern auch / wan  
 sich auß einkommenden Acten befindet / daß unsere Beambte dar-  
 wider gehandelt / dieselbe der Gebühr darfür ansehen sollen.

7. Nachdem auch zum Siebenden die Zahl der Sollicitanten sich  
 ganz übermäßig von Tag zu Tag vermehret / und durch dieselbe  
 die Partheyen in unnöthige Streitigkeiten involviret / und die Pro-  
 cessus gar übel instruiret und verwirret werden; Als gebietzen Wir  
 hiemit gnädigst / und ernstlich / auch bey arbitrari Straff / daß kei-  
 ner / wer der auch seye / so wenig bey hiesiger unser Hoff-Cantzleyen/  
 als im Land bey den Ampts-Berhören sich einigen Proponirens /  
 oder Sollicitirens unternehmen solle / er seye dan bey gemelter unser  
 Hoff-Cantzleyen examiniret / auch von Uns admittiret und immatri-  
 culiret worden / welche also admittirte und immatriculirte Procurato-  
 res und Sollicitanten schuldig und gehalten sein sollen / die Quazelen/  
 Schrifften / Reproduccta, und Memorialia, welche sie übergeben/  
 wan sie von den Partheyen nicht selbstent unterschrieben / neben den  
 Advocaten zu unterschreiben / auch jedesmals bey der ersten Schrift  
 von dem Principalen gnugsahme Vollmacht (darab sie bey unserm  
 hiesigem Buchtrucker die Exemplarien / so Wir begreifen lassen  
 werden / für geziemende Bezahlung haben können) beyzulegen/  
 oder / wann sie solche Schrift sub cautione rati unterschreiben / sich  
 inner den negsten 14. Tagen sub poena falsorum Procuratorum zu  
 der Sachen zu qualificiren / und ihre Vollmachten in forma probandi  
 einzubringen / oder aber coram causæ Secretario gegen disfalls bey  
 Fürstlichen Hoffgericht gewöhnliche Jura, sich constituiren zulassen/  
 welches der Secretarius alsdan ad Prothocollum zu verzeichnen /  
 auch zu geschwinder Nachricht auff die erste Schrift zusetzen / und  
 solle denen also Constituirten nachgehends nicht zugelassen sein / ohne  
 erhebliche Ursachen citationem ad videndum se exonerari zu bitten/  
 vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Bey welchen also con-  
 stituirten Vollmächtigen dan hinfüro die insinuationes zu geschehen/  
 und dardurch die vor diesem obgedachter extrajudicial Proceß-Ordnung  
 §. 5. & 9. anbefohlene Electio Domicilii cessiret.

So viel aber die Procuratores an unseren Unter- und Hauptgerichten / auch Gülich- und Bergischem Hoffgericht betrifft / lassen Wir es deren admission, auch ihres Verhaltens und Vollmachten halber / bey mehrgemelten Lands- und der Hoffgerichts-Ordnung / auch unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris außgangener Verordnung §. es solle auch 2c. & seq. und bisherigen üblichen Observantz bewenden / mit dem fernern Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auff absterben der Partheyen / und Procuratoren / bey den Citationibus ad reassumendum auffgehender Kosten / und Abschneidung darenthalb vorkommenden disputen / alle Vollmachten und Gewälde hinfüro nach Anlaß des Reichs-Abscheids de anno 1654. §. Damit auch zum Vierdten 2c. & seq. gestellet und eingerichtet; Im widrigen aber nicht angenommen / sondern ab actis verworffen werden sollen.

Es sollen auch zum Achten alle Schrifften und Producta, obgedachter Procels-Ordnung / und denen darauff erfolgten Befehlen gemess / rubriciret / sauber und leßbar geschrieben / und / ob sie in den Hoffraht / auch in was Amte gehörig / und in puncto, & causa principali zugleich eingerichtet seyen / darauff gesetzt / so dan nach inhalt mehrgemelten Reichs-Abscheids de Anno 1654. neben den exceptionibus dilatoriis & punctis desertionis, non devolutionis, attentatorum, und dergleichen jederzeit zugleich / und in eventum in principali gehandelt / auch aller Interessenten und Consorten Tauff- und Zunahmen benennet werden / alles unter gleichmässiger Straff von einem Goltgülden / war in sowohl die Parthey als der Advocatus, und Mandatarius toties quoties unmachlässig gefallen sein sollen.

9. Zum Neundten sollen hinfüro von den interlocutori Urtheilen / vermög gemein beschriebener Rechten / und der Lands-Ordnung / die provocationes in scriptis cum expressione gravaminum sub poena desertionis geschehen / die Instrumenta provocationis libellsweise geschrieben / Sententia à qua, dies interpositae provocationis, item der anfang gravaminum zu geschwinder Nachricht subvirgulirt / und ad marginem notirt werden / unter gleichmässiger Straff von einem Goltgülden.

10. Wir befehlen und verordnen auch zum Zehnden / daß sowohl bey unserer Kanzleyen als in beyden unsern Fürstenthumben Gülich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle / der nicht vorher bey gemelter unser Kanzleyen verendert / immatriculirt / und darauff admittirt ist.

11. Und nachdem zum Elfften / theils Advocaten / Sollicitanten oder Mandatarii die Partheyen sehr übernehmen / auch die Sportulen und Ganzley Jura , unter ein und anderem prætext, zum theil oder zumahl hinterhalten / und neben der Untretw / so sie damit begehen / verursachen daß die Acta langsammer referirt / und die Partheyen zu ihrem Schaden anffgehalten werden; Als sollen hinfüro die Sportulen von unserem Ganzler / und Râthen taxirt / gemeltem unserem Ganzleren und Râthen jedesmalls ad manus überreicht / auch diejenige / so von ein und anderen etwas hinterhalten / mit einer wohltempfindlicher Geldstraff / und Verbiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach / exemplariter nach Ermässigung gestraffet werden.

12. Zum Zwölfften sollen die Sollicitanten vor ihre Sollicitatur von einem Befelch / und Bescheid / Interlocutorio, Communicatorio, seu in hac re Decreto, durchgehends an statt gehalten ein mehrers nicht / als sechs albus Sölnisch / und von einem Blatt legibiler und compresse geschrieben / vier albus Sölnisch gut gemacht / und in designationibus expensarum weiter nichts / denjenigen aber / welche von den Partheyen bestimbt gehalten haben / vor die Sollicitatur auch ferner nichts passiret; Und diejenige / so von den Partheyen ein mehrers erzwingen / neben Erstattung dessen / so sie über diese Ordnung empfangen / jedesmalls mit arbitrari Straff belegt / auch gestalten Dingen nach / der Sollicitatur privirt werden.

13. Und / weilten Wir auch zum Dreyzehnden mißfällig vernehmen / daß theils unsere Beambte und Dienere im Land / unseren an sie abgelassenen Befelchere unterthänigst schuldigster massen nicht nachkommen / sondern in einer Sachen mehrmahlen befehlen lassen; Als wiederholen Wir dieserhalb unsere vorhin ergangene Verordnungen / und befehlen unseren Ganzlern und Râthen nochmahlen hiemit gnädigst / daß fals wider Zuversicht hinfüro den ersten Befelch gebührender massen nicht nach gelebet / selbiger alsdan sub certa pcena repetiret / und wan darauff gleichwohl die schuldigste parition nicht erfolgt / die Ungehorsahme in die anbetröhere Straff würcklich declarirt / und solche alsbald ohne einigen Nachlaß executivè eingebracht / auch solches ebenfals von den Secretarien in das Brüchten-Buch verzeichnet werden sollen.

14. Damit auch zum Vierzehnden den Partheyen die Expeditiones bey den Ganzleyen nicht auffgehalten / noch dieselbe in den Juribus ungebührlich übernommen werden. Als haben Wir die alhie zu dem End annectirte Taxam Jurium ( deren moderatión, Vermeynung / und

und Aufhebung Wir Uns jedoch / befindenden Dingen nach vorbehalten) verfertigen lassen / gegen welche unsere Registratores den Parthenen die Expeditiones jedesmahls ohne Aufenthalt auß den Sanktlen außliefferen / und außser solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrers nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in Causis civilibus, tam in Principali, quam puncto Desertionis aut non devolutionis, einen Goltgülden / und einen Reichsthaler / auch dem Sanktlen-Diener ein Reichsorth.

Pro mandato executivo, decreto dimissionis, und anderen gemeinen decretis und Befelchren nichts.

Pro Juris Subsidialibus, Intercessionibus, und extraordinari Schreiben / und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von beyden Theilen drey albus Göltnisch / welche der Observanz gemeß zwischen den Secretarien und Registratoren zutheilen.

Pro Inspectione Actorum, den Registratoren nach Beschaffenheit der Acten und Zeit ein Orth-einen Halben-oder einen ganzen Reichsthaler.

Vor jedere Sextern Actorum, so nach dem Käyserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gehen / zwey gülden Göltnisch / davon dem Secretario einen Gülden / dem Sanktelisten gleichfalls so viel.

Desgleichen von anderen gemeinen Copiis Actorum so nicht nach dem Käyserlichen Hoff- und Cammer-Gericht gehen / einen Gülden.

Vor ein Gleids-Patent einen Goltgl: einen Reichsthaler / ein Orth.

Vor ein Curatorium, oder Vormünders-Patent, so dan pra quotitatione, Subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Sanktlen-Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum, welche über die beyhm Hoff-rath ventilirte Sachen eingangen werden / einen Goltgülden / einen Reichsthaler / und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige / welche inner den negsten sechs Wochen nach Publicirung dieser unser gnädigster Verordn-ung derselben in einem oder anderen zuwider handeln / mit würcklicher Erklährund Einbringung der Comminirten Straffe un-  
nachlässe

nachlässig verfahren werden. Geben Bensberg den 23. Septem-  
bris Anno 1675.

Philipp Wilhelm.

L: S:

Johannes Georg Curtius.



On Gottes Gnaden Wir Johann Wil-  
helm Pfalzgraff bey Rhien / in Bayern / zu Güt-  
lich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Bel-  
denz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und  
Mörß / Herz zu Ravenstein / ic. Thun kund / Nach-  
dem Uns öftters geklaget worden / und Wir höchst mißfellig ver-  
nommen / was gestalten einige unserer Beambten / Unterherren /  
deren Bedienten / Adelige und andere unsere Väterthanen und  
deren Dienere und Hausgenossen zu großem Beschwer der Par-  
thenen und Auffenthalt der Processen, die an sie abgehende Be-  
felchen / von den Unterthanen / oder Parthenen nicht annehmen /  
weniger gegen unsere derentwegen abgegangene Berordnung /  
ihnen davon recepisse ertheilen wollen / theils auch die / in Par-  
thenen-Sachen bey der Sanzleyen ergehende Decreta zu insinuiren /  
den Landund Gerichts-Botten nicht gestatten / sie hätten dann  
vorhero solche Insinuationes durch ihren Gegenzahlung der Jurium  
ertheilenden Reccessum anbefohlen; Wir aber solche Ungebühren  
zuerstatten keines wegs gemeint seint; Als befehlen Wir obge-  
melten unseren Ambtleuthen / Bögten / Schultheissen / Richt-  
ren / Landdingern / Dingern / Gerichtschreibern / Bürger-  
meistern / Rätthen / auch Land-Lehen und Gerichts-Botten / bey-  
der Unserer Fürstenthumben Gütlich und Berg / sambt und son-  
ders hiemit gnädigst / und ernstlich / daß selbige unsere Beambte  
Unterherren deren Bediente / Adelige und andere unsere Unter-  
thanen und deren Dienere und Hausgenossen / von den Unter-  
thanen und Parthenen / die andere aber von denen zur insinuation  
authorisirten Botten / die von unseren Geheimen-Hoff- und Camer-  
Rath an sie abgehende Befelcher und Decreten mit unterthänigst-  
schul-

schuldigstem Respect alsobald / ohne einige Abweisung / oder Auf-  
enthalt / gutwillig annehmen / und ihnen darüber unter ihren ei-  
genhändigen Unterschriften / gleichfalls alsbald recepisse ertheilen /  
dem Inhalt solcher Befehlen unverzüglich gehorsambst nachleben /  
und sich wie bisshero / unsern vorigen Verordnungen zuwider gesche-  
hen / in einer Sachen nicht zweymahl befehlen / die von gemelten  
unsern Kanzleyen ertheilte Decreta und Verordnungen auch  
ohne ihre Reccessen durch die Botten insinuiren lassen sollen / als  
lieb einem jeden seyn wird / eine arbitrari Straff / und unausbleib-  
liche Entsetzung seines Dienstes ( darin ein jeder / so dargegen thun  
würde / toties quoties unmachlässig erfallen / und selbige alsobald  
exequiret werden sollen ) zu vermeiden ; Aller massen dan auch ob-  
gemelten Botten bey Straff zwanzig Goltgülden ( worin die con-  
travenienten ebener gestalten jedesmahls unmachlässig erfallen seyn  
sollen ) gegen Ordnungsmässige Jura auff begehren der Partheyen /  
oder Unterthanen / die insinuationes vorgemelter Decreten / ohne  
Scheu / und Absehen der Persohnen gebührent zuthun / und  
darüber formliche Executa zuertheilen / hiemit ernstlich anbefohlen  
wird / dessen Wir Uns also unsehlbahr gnädigst versehen. Düsseldorf  
den 25. Junii 1680.

Johann Wilhelm.

L. S.

Johannes Georg Curtius.

**W** In Gottes Gnaden Wir Johann Wil-  
helm Pfaltzgraff bey Rhien / in Böhern / zu Sü-  
lich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Vel-  
dens / Sponheim / der Marck / Ravensberg und  
Nörß / Herz zu Ravensstein / ic. Thun kund / Nach-  
dem Uns mißfellig vorkohmen / daß fast viele Partheyen Sachen /  
welche ihrer Artz und Eigenschafft nach / auch denen vorhin er-  
gangenen Verordnungen gemeß / zu hiesiger unserer Hoff. Kanz-  
leyen nicht gehörig / oder auch bey den ordentlichen Gerichteren und  
extrajudicial Ambts-Verhören bereits befangen / und präveniret  
seint /

seynt / bey gemelter Hoff-Santzkleyen mit Vorbengehung der erster /  
 und zweyter Instanz / auch Verschweigung obgemelter prävention  
 angebracht / und eingeführet / und dardurch andere zu besagter Hoff-  
 Santzkley gehörig / und von alters darzu gewidmete Sachen zurück  
 gesetzt / und auffgehalten werden / Wir aber sothanen Mißbrauch  
 und Unordnung länger zu gestatten keines wegs gemeinet seynt ;  
 Als befehlen Wir allen und jeden Partheyen / wie auch denen von  
 Uns gnädigst admittirt / und bey der Santzkleyen / nach Anlaß darzu  
 verordneten formularis würcklich verendt / und inamatriculirter Ad-  
 vocaten / Procuratoren / und Sollicitanten / fort allen anderen / den es  
 angehen mag / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie hinführo keine  
 Partheyen solchen simplicis querelæ und provocationis ; so ihrer Art /  
 und Eigenschafft nach / auch vermög voriger ergangener Berord-  
 rung / zu unserer Hoff-Santzkleyen nicht / sondern zu den Gerichte-  
 ren / und Ampts-Berhören gehörig / oder auch daselbst befangen /  
 und prävenürt seint / bey ermelter Hoff-Santzkleyen ohne gnugsame  
 erhebliche und beschienene Ursachen anbringen / noch einführen /  
 weniger besagte Santzkley mit einigen dorthin nicht gehörigen Pro-  
 cessen und Sachen anfällen / sondern vorerwenten ordentlichen Ge-  
 richteren / und Ampts-Berhören ihren unverhinderten Lauff las-  
 sen / und wer sich ab denen daselbst ergangenen gerichtlichen Urthei-  
 len / und Ampts-Bescheiden oder Reccessen beschwert zuseyn ver-  
 meinen will / gehörigen Orts davon appelliren / und provociren / oder  
 ander verordneter Juris remediorum sich dawider gebrauchen solle /  
 alles mit der außstrücklicher ernster Wahrnehmung / daß die Vertrettere  
 toties quoties der Gebühr davor angesehen / und die Straff von den  
 selben würcklich eingebracht werden solle ; Wornach dan ein jeder  
 obgemelt sich ins künfftig zu richten / und für Straff zuhalten  
 wissen wird ; Urkund Unsers Handzeichens / und auffgetruckten  
 Geheimben-Sammer-Santzkley-Secrets. Geben auff Unserem  
 Schloß-Bensberg den 16. Novembris 1683.

Johann Wilhelm.

L: S:



## Haupt = RECES /

In welchem von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn Philipp Wilhelmen/ Pfalzgraffen bey Rhein/  
in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Herzogen/ Grafen  
zu Veldenz/ Sponheim/ der Marck/ Ravensberg und  
Mörß/ Herrn zu Ravenstein/ ic.

Dem Corpori versamleter Gülich- und Bergischer Landständen  
aus Rächen/ Ritter schafft und Städten/ Seiner Hochfürstl.  
Durchl. gnädigste Resolutiones ertheilet / dieselbe auch von ge-  
dachtem Corpore sambt usi sonders mit unterthänigstem Dank  
angenommen / und darauff bey hiebevord geläufften Erbholdi-  
gungs Eyds- Pflichten mit Mund und Hand angelobet wor-  
den. So geschehen in Seiner Hochfürstl. Durchl. Bergischer  
Residenz- und Haupt- Stadt Düsseldorf den 5. Novembris  
Anno 1672.

**I**n Gottes Gnaden Wir Philipp Wil-  
helm/ Pfalzgraff bey Rhein/ in Bayern/ zu Gü-  
lich/ Cleve und Berg Herzog/ Grave zu Veldenz/  
Sponheim/ der Marck/ Ravensberg und Mörß/  
Herr zu Ravenstein/ ic. Bekennen hiemit / und  
thun kundt männiglich / Nachdem eine zeit hero wider gewisse  
Unsere Lands- Fürstliche Verordnungen Unsere Gülich und Ber-  
gische Landstände von Ritter schafft und Städten bey dem Käyser-  
lichen Reichs Hoff- Rath verschiedene Klagen schriftlich ange-  
bracht / Wir aber solchen gänzlich widersprochen / und deswe-  
gen in einen rechtlichen Proceß niemahln gehehlet / noch Uns dar-  
mit impliciret / sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auß  
denen hinnach gefolgeten vielen allgemeinen Reichs- Satzungen/  
unterscheidlichen ändlich beschwornen Käyserlichen Wahl- Capitu-  
lationen / bevorab auß dem Münster- und Osnabrugischen Frie-  
densschluß / und mehr andern Unsern althiesigen Regierungs Actis  
und Landtags Handlungen schrift- und mündlich remonstriren/  
und außführlich erläutern lassen / auß was in angezogenen sämt-  
lichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Völcker und gemei-  
nen

nen beschriebenen Rechten / ja in der natürlichen Billigkeit selbst  
gegründten Ursachen alle hohe Landsfürstliche Jura, Regalia, und  
Territorial gerechtfambe durchgehende / nichts auß / geschieden / Uns  
dem regierenden Erb- und Landsfürsten in beyden unsern Hertzog-  
thumben Gütlich und Berg so wohl und nicht weniger / als allen  
andern Churfürsten und Ständen des Reichs unverneinlich com-  
petiren / und Wir in selbiger hoher Landsfürstlicher Jurium freyem  
Exercitio von niemanden / wer der auch seye / gegen obgemelte auff  
Reichs Deputations- und Friedens Tügen mit Churfürsten und  
Ständen des Heil. Römischen Reichs à saeculis ins gesambt ver-  
gleichene / und auffgerichtete heilsame Reichs Gesetze mögen beein-  
trächtiget werden / Und daher Wir nicht allein Uns selbst  
wider einen jeden nach bestem Vermögen bey Unsern hohen Lands-  
fürstlichen Gerechtigkeiten / Dignitäten und Würden handzuha-  
ben / sondern auch durch Friedensschluß- mässige Bundnüssen /  
und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräft-  
tiglich zu manutentiren befügt / auch Ihre Röm. Käyserl. Maj. das  
ganze Römische Reich / und beyde compascirende Kronen Uns  
darüber zu garantiren verbunden seynd / und Wir also Unsere  
hohe Landsfürstliche Jura, und was denselben in ein- und anderem  
anklebet / vor Uns und Unsere Posterität festiglich behaupten wol-  
len / und werden: Als haben Wir Uns entschlossen / wie folgt.

Ersülichen / Damit zwischen Haupt und Gliedern das vorige  
alte respectivè gnädigst- und unterthänigst Vertrauwen wieder re-  
stabiliret werde / thun Wir alles dasjenige / was auß Unserer Güt-  
lich- und Bergischer Landständen von Ritterschafft und Städten  
bey dem Käys. Reichs Hoff-Rath / und sonst münd- und schrift-  
lich angebrachten Klagten / Unserm hohen Landsfürstlichen Re-  
spect und competirenden Juribus zuwider gereicht / und Wir dabe-  
ro eine ernstliche Andung darauf vorzunehmen wol befügt gewesen  
wären / auff unterthänigste Intercession Unserer getrewen Rätthen /  
und unserer Landständen gethane gehorsambste Submission, in die-  
ser gnädigster Zuversicht / daß sie sich dergleichen ins künfftig ent-  
halten werden / auß Landsfürst- Vätterlicher Milde in Berges-  
stellen / und wollen ihnen Unsern Landständen nicht weniger ins  
künfftig / als hiebevör alle Landsfürst- Vätterliche Liebe und Treu-  
gnädigst bezeigen / dieselbe in Unsern Landsfürstlichen Hulden und  
Schutz erhalten / und sie bey ihren von vorigen Graffen und Her-  
zoggen zu Gütlich / Gleve und Berg / ic. rechtmessig erlangten Pri-  
vilegien, Freyheiten / Briefen / Siegelen / Rechten / altem Herkom-  
men

men und guten Gewonheiten / auch was auß Unsers Herrn Vatterli  
 Hochseel. Andenckens in anno 1649. den 25. Septembris ertheilter gnä-  
 digster Resolution in hinnachfolgenden Articulen ihnen unsern Land-  
 ständen weiters zum besten expresse fürsehen / concedirt, und confir-  
 mirt, gnädigst manuteniren / und dagegen in keine Wege beschweren  
 lassen.

Zum andern / Weilen unsere liebe getreue Landstände von Rit-  
 terschafft und Städten beyder unser Herzogthumben Gülich und  
 Bergh bey ihren Zusammenkunfften auff offnen von Uns außge-  
 schriebenen Landtagen / auch Deputationen in ihren Deliberationibus  
 mit dirigiren / votiren / concludiren / unter sich gern desto freyer und  
 sicherer seyn möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Jura-  
 mentum taciturnitatis folgende Inhalts: Ich N. N. schwere zu Gott /  
 daß bey gegenwertigem Landtag über die in der Landtags Propositia  
 begriffene / und andere zum Landtag gehörige Materien nach meinem  
 besten Wissen / Gewissen / und Verständniß / wie es einem getreuen  
 Patrioten gebührt / respectivè dirigiren / votiren / und concludiren / und  
 was demnach votirt und concludirt worden / nicht offenbahren wil /  
 schrift- noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder gesche-  
 hen möchte / dadurch das jenig / wie obgemelt / offenbahret werden  
 könnte. Was mir alhier vorgehalten / und ich wohl verstanden habe /  
 dem wil ich also treulich nachkommen / so wahr mir Gott helffe und  
 sein Heilig Evangelium / ic. mit dem geding gnädigst gewilliget / daß  
 sie sich desselben und keines andern in ihren auf offnen von Uns dem  
 Lands Fürsten außgeschriebenen Landtagen und Deputationen / wie  
 auch in den particular Zusammenkunfften / derenthalb bey dem hin-  
 nachstehenden siebenden articulo absonderlich statuirt wird / von nun  
 an und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getreulich und ohn geferde.

Drittens / Damit Unser in anno 1670. in unser beyde Herzog-  
 thumbe Gülich und Bergh publicirtes Landsfürsliches Descriptions-  
 Edict, so viel noch nicht geschehen / desto fürdersamer vollzogen wer-  
 de / haben Wir gnädigst verordnet / daß mit dessen weiterer völliger  
 Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erslich wollen Wir die Adelige Sitz / welche auff Frey-Adeli-  
 chem unschatzbarem Grund erbawet / auch mit Unserm und Unser  
 Landständen Consens dem Ritter Zettul einverleibt seynd / und anjetz  
 würcklich zu Landtagen beschrieben werden / oder in Krafft ersiged.  
 Ritter Zettuls beschrieben werden sollen / bey dem erlangten Rech-  
 ten / daß man davon zu Landtagen erscheinen möge / unverhinderlich  
 lassen; Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen ge-  
 hörige / sondern auch alle andere Güter / so anno 1596. von Steuern  
 und

und Auflagen/ auch Gewinn un̄ Gewerb frey gewesen/ und antoch  
 seynd/ nicht; alle andere Geist-, Adelige-, Frey-, und Lehn-Güter  
 aber/ welche auff Gewinn und Gewerb anno 1596. und folgendes an-  
 geschlagen (unerachtet Wir nicht gemeint / dieselbe / wann sie von  
 den Proprietariis auff ihre Kösten/Verlag/ Gewinn und Verlust durch  
 eygene Pferd und Leute ohne Verschlag/ Collusion, und Verduncker-  
 lung/ wie es in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung ge-  
 schehen könnte oder möchte / darunter doch die Halff-Leuthe nicht zu  
 verstehen / gebawet werden / warüber die Proprietarii, und die auff  
 dem Gut bestellte Leute auff jedes Erfordern jederzeit einen An-  
 auszusweren schuldig seyn sollen / in Gewinn und Gewerb An-  
 schlag bringen zu lassen) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur  
 describiret werden.

Was nun fürs dritte in gemeltem anno 1596. vor Güter schatz-  
 bahr gewesen/ dieselbe sollen sine ulla exceptione schatzbar verbleiben/  
 Und wollen Wir gnädigst / daß alle Adlichen und Bürgerlichen  
 Stands sine respectu personarum sollen schuldig und gehalten seyn  
 Unsern darzu verordneten Commissariis die schatzbare / wie auch die  
 dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güter/ und was/ auch wie  
 viel an Morgen-Zahl zu den Adlichen Sizen und Freyen Gütern  
 nach dem Jahr 1596. acquiriret/ und von was Natur/ qualität/ und  
 Freyheit selbiges acquisite seye/ specificè zu offenbaren/ welches als  
 dann den Unterthanen in den benachbahrten und andern umbligen  
 den Orten zu dem End zu publiciren/ wann jemand anzeigen und  
 gründlich erweisen würde / daß entweder alle vor frey angegebene/  
 oder theils darunter unfrey / und schatzbare Güter wären / oder son-  
 sten mehrere steuerbare Güter acquirirt, als angezeigt worden / daß  
 auff solchen fall das jenig so hinterhalten und verschwiegen / Uns  
 verfallen seyn / und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt  
 werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterland zum besten/ zu  
 Trost der Unterthanen / und zu schuldiger Rechts-verheßfung auß  
 Landfürstlicher Uns allein competirender Macht / und obliegenden  
 Sorgfalt dieser gestalt werckställig machen / daß dadurch gleichwol  
 den zwischen Ritterschafft und Städten in Puncto Collectionis am  
 Kaiserl. Cammer-gericht schwebenden Processen/ (welches hienit  
 vorbehalten wird) nichts præjudiciert seyn solle. Auch wollen Wir  
 gnädigst/ daß gegen die jenige/ welche diesen Unsern heilsamen Ver-  
 ordnungen und modo nicht einfolgen würden/ juxta Edictum ohne  
 einiges weiteres Abschen procedirt, und wann wider dergleichen  
 Unge-

Ungehorsame gemeltes descriptions Edict ad litteram exequiri, alsdard  
quoad terminum à quo nach der Gällich- und Bergischen / und seithe-  
ro in gewissen andern Edicten öftters renovirten Pollicey-Ordnung  
de anno 1558. die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der ver-  
schlagenen Dienst- und schatzbaren Gütern / und Ländereyen auff  
dreysig Jahr zurück / und also auff das Jahr 1528. erstreckt / verfahr-  
ten werden solle.

Zum vierdten / Nachdem die Lands. Matricul durch vorige Kriegs  
Jahren in sehr grosse Disproportion gerathen / darüber sich auch Un-  
sere Gällich- und Bergische Landstände von Ritter-schafft und Städ-  
ten beschweret / und Wir daher solcher mangelhaffter Lands. Ma-  
tricul Rectification vor hochndrig erachtet: Als haben Wir bey Uns  
gnädigst entschlossen / daß gleich nach vollzogener Description / und  
was derselben anhängig / gemelte Rectification mit Zuthun Unser  
Gällich- und Bergischer Landständen vorgenommen werde / und zu  
diesem End sie Unsere Gällich- und Bergische Landstände von Rit-  
ter-schafft und Städten einige ihres Mittels / jedoch wegen Verhü-  
tung grösserer Unkosten nicht in allzu grosser Anzahl von nun an de-  
putiren / welche mit Unsern auch darzu verordneten Rätthen besagte  
Matricul zu Unserem / des Vatterlands / und der Posterität Diensten /  
Nutzen und Wolfahrt auff Unsere gnädigste Ratification also ein-  
richten und adjoultiren helfen sollen / daß sich niemand mit Suegen  
darüber beschweren möge.

Zum fünfften / Weil Wir nicht geschehen lassen können noch wol-  
len / daß Unsere Adelige / Gelehrte und andere Rätthe / auch Refe-  
rendarii, die sich wegen ihrer einhabender Ritter-Sitz und Adeltlicher  
Güter zu Landtügen qualificiren können / oder von Unseren Haupt-  
Städten dazu deputirt werden / und ihnen einfüglich der Zutritt von  
Guts und Bluts wegen gebühret / Massen deren Vorfahrere / wie  
auff den alten Landtags Actis bekant / neben andern Unseren Land-  
ständen beschriebenen und erschienen / auch von Unsern Haupt-Städ-  
ten darzu deputirt worden seynd / von den Landtags Versammlungen  
und Deliberationen ferners newerlich außgeschlossen werden; So  
haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin ein-  
zuführen vor nötig befunden / daß mehrberührte Unsere zu Land-tä-  
gen qualificirte Adeltliche Rätthe auff die von uns künfftig außschrei-  
bende Landtäge gleich andern Unsern Landständen beschriebenen wer-  
den / und sie / wie auch die von Unsern Haupt-Städten Deputirte / so  
etwan auch Rätthe / Referenten / oder Uns sonst verpflichtet seind /  
wann sie sich als Eingebörne / und Eingeseffene qualificiren können /  
a iij denen

Denen Landtags Handlungen beywohnen mögen / Wir aber die selbe außer deren Räten / die Wir bey Uns zu behalten gesinnet / ihrer tragender Raths-Pflichten / ad hunc Actum vorhero gnädigst erlassen wollen / gemelte Räte hernach auch obiges von Uns gewilligtes Jurementum Taciturnitatis mit anderen Unseren Göllich- und Bergischen Landständen von Ritter schafft und Städten aufschweren können.

Sechstens / Ob Uns zwar von Unsern Göllich- und Bergischen Landständen / der so offemahls begehrter Status noch mit gehorsambst ediret / damit Wir als Lands-Fürst darauß hätten erschen mögen / in was für einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden / und wie viel seithero auß denen von ersibesagtem Jahr biß dahero mit Unserm / und ihrer der Landständen Consens und Einwilligung außgeschriebenen / und eingebrachten Geldern / so sich auff eine namhafte grosse Summam belauffen / an Zins und Capitalien abbezahlt / und was noch an Zins und Capitalien rückständig verbleibe: So haben jedoch Unsere Göllich und Bergische Landstände von Ritter schafft und Städten sich anjeho uncerthänigst erbotten / Uns angeregten vollkommenen Statum inter den nechsten drey Monathen gehorsambst einzulieffern.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst / so bald berührter Status extradiret / und Wir darinnen ob-allegirte Nachricht beständig und gründlich gefunden / daß Wir den auff Unsere Göllich- und Bergische Pfenning-Meisterei, Cassa, dieses biß dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gehaltenes Verbott wieder gnädigst relaxiren / und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten / dasselbe gutmachen / sonsten aber die in parato vorhandene Gelder zu andern pafsirlichen Lands Aufgabem auff Maasß und Weiß / wie in Articulo 15. gemeldet ist / verwenden lassen wollen.

Zum siebenden / Die particular Conventiones belangend / haben Wir Unsern Göllich- und Bergischen Landständen durch Unsere Deputirte Räte remonstriren lassen / was gestalt nicht nur allein in der Göllichen Bullen, denen Reichs Abscheiden / Kaiserlichen Wahl-Capitulationen / und dem Instrumento Pacis, die von Land-Ständen und Unterthanen unter sich einseitig ohne Vorbewußt und Vergünstigung der Lands-Herrschafft anstellende Versamblungen verbotten / sondern auch in specie in unsern beyden Herzogthumben Göllich und Bergh von den vorigen Herzogen Unseren geehrten Herrn

Herrn Vorfahrern bey höchster Unzud und LebensStraff schriftlich und mündlich prohibiret / wie nicht weniger von Unserm Herrn Vattern hochseeligen Angedenkens / und Uns selbstien solche Prohibitiones, auch münd- und schriftlich continüiret worden / wohl erwogen / daß denen Landständen und Unterthanen auff öffentlichen Landtagen / dahin die Abhandlung der Lands Anligensheiten gehörig / zu ihren zulässigen privat Zusammenkunften keine Gelegenheit ermanglet; Nachdem Uns aber sie Unsere liebe und getreue Gütlich- und Bergische Landstände von Ritterschafft vnnnd Städten / nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaufssetzlichen Gehorsams / sondern auch vor sich / und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert / daß / dafern Wir ihnen die Zusammenkunften gnädigst verstaten / und zulassen würden / sie auff denselben von nichts anders reden / handeln oder schliessen wolten / als was getreuen Unterthanen wol anstünde / zu Unser Ehr / Respect, Authorität / und Lands - Fürstlichen Hocheit und des Lands Besten gereichte / und daß sie / so sich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser Zuversicht un Verhoffen funden sollte / welcher diesem zugegen etwas zu thun / oder vorzunehmen gedächte / und sich unterstände / denselben so bald von ihren Zusammenkunften ausschliessen / und Uns collegialiter nachhafft machen wolten. Diesem nach / und in Ansehung jetzt angeführter Conditionen vergönnen / und gestatten Wir unsern getreuen Landständen von Ritterschafft und Städten unserer beyder Herzogthumben Gütlich und Berg hiemit / und Krafft dieses / daß wann es dieser Unserer Landen und ihrer unserer Landständen Notdurfft erfordert möchte / sie von sich selbstien an einem Orth und Stelle / welche ihnen im Land gefällt / zusammen kommen / zu Unserer / des Vatterlands / und ihrer unserer Landstände Besten sich unterreden / und ungehindert beyeinander bleiben mögen / doch daß sie neben Observirung voriger Bedingungen / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hofflager / wohe dasselb alsdann seyn möchte / ihre Zusammenkunfft / nachdem sie beyeinander / unterthänigst und zeitlich notificiren / die Capita und Stück ihrer Unterredung zugleich mit anzeigen / auch die gnädigst vergömmete Conventus also anstellen / und einziehen / damit den Landen nicht allzu ein großer Last auffgebürdet / vielmehr dieselbe ohne sonderbare Beschwer gehalten / und desto eher geendigt werden.

Zum achten / Was Uns bewogen / die durch unsere Gütlich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Städten / auffer  
 Unser

Unser Herrn Vorfahrern der Graffen und Herzogen zu Göllich/  
 Cleve und Bergh/ 2c. auch Unsers Herrn Vatters / und Unsers  
 Landsfürstlichen Consens un Bewilligung / unter sich / und mit den  
 Slesisch - Märck / und Ravensbergischen Landständen / und mehr  
 andern gemachte Uniones und Verbündnissen / ins gemein und  
 besonders / keine außgenommen / welche / und wie viel nun de-  
 ren seyn mögen / auß hoher Landsfürstlicher Macht und Ge-  
 walt / durch gewisse in beyden Unsern Herzogthumben Göllich  
 und Bergh / an behörigen Orten öffentlich publicirte und affigir-  
 te Landsfürstliche Edicta auffheben / cassiren und annulliren zu  
 lassen / solches ist von Unsern deputirten Rächen / ihnen Unseren  
 Göllich und Bergischen Landständen von Rittershaft und Städ-  
 ten abermals auß Eingangs angezogenen / und offters wieder-  
 holten Reichs Satzungen nicht allein mit allen Umständen gründ-  
 lich remonstrirt worden / sondern Wir lassen es auch annoch bey  
 solchen Unseren Edicten allerdings bewenden / und sollen demnach  
 Unsere getreue liebe Landstände von Rittershaft und Städten/  
 beyder Unser Herzogthumben Göllich und Bergh sich nunmehr  
 aller und jeder unter sich / und mit andern einseitig auffgerichteten  
 Unionen, wan / und auß was Weiß es immer geschehen / auch wie  
 viel derselben seyn möchten / sampt allen darauff referirenden Jura-  
 menten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Uniones  
 bestätiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines an-  
 dern Juraments, als Articulo secundo obenangezogen / noch einer  
 andern Union sich von nun an / und zu ewigen Zeiten weiters be-  
 dienen / dann allein derjenigen / die Anno 1496. zwischen beyden  
 Herzogen von Göllich / Cleve und Bergh / 2c. Wilhelm und Johan  
 Christmilten Gedächtniß / mit Zuziehung sämbtelicher Landstän-  
 den von Rittershaft und Städten auffgerichtet / von den Röm-  
 Kaisern confirmiret / und von Unsers freundlich geliebten  
 Vettern des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebde. und Uns  
 in Unserem Anno 1666. getroffenen Erbvergleich bestätiget / Wel-  
 che bey ihren Würden / und Kräfften ungeändert erhalten / und sie  
 Unsere liebe getreue Landstände von Rittershaft und Städten /  
 nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigttes Corpus, und bey  
 denen von Unsern geehrten Herrn Vorfahrern Graffen und Her-  
 zogen zu Göllich / Cleve und Bergh / 2c. rechtmessig erhaltenen Pri-  
 vilegien / wie Articulo primo gemeldet / verbleiben mögen / auch  
 einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben / nicht  
 bemächtiget seyn solle.

Fürs neundte / Nachdem Wir Unsern Göllich und Bergischen  
Landständen von Ritterschafft und Städten / welche so münd / als  
schriffelich offters unterthänigst contestirt, daß sie nie gedacht / noch  
ihnen jemahlen in Sinn gekommen / oder kommen werde / Uns in  
Unsere Jura Principatus einzugreifen / ex Instrumento Pacis, Cæsareis  
Capitulationibus, und andern Reichs Satzungen / Unsere Befügnuß  
dahin vorstellen lassen / daß das Jus armorum & foederum, einig und  
allein / denen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / und darun-  
ter auch Uns / auff Maas und Weis / wie in gemeltem Instrumento  
Pacis auffß new stabiliret und fürsehen / gebühre / und zustehet / denen  
Landständen und Unterthanen aber verbotten / und alle dargegen  
erlangte Privilegia auffgehoben seynd / als hat es auch bey der Dispo-  
sition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden / und  
sollen sich unsere Landstände derselben jetzt und ins künfftig gemäß  
und gehorsamblich bezeigen / un̄ in die quæstionem an? Ob nemlich /  
und mit weme / auch warumb / von Uns dem Landsfürsten ein Fœ-  
dus zu schliessen seye / sich niemahlen eindringen / oder einmischen /  
Hingegen werden Wir Uns auch jederzeit nach der Regul des Instru-  
menti Pacis, als eines des Heil. Römischen Reichs fundamental Ge-  
setzes / guberniren / die fœdera nicht anders / als zu Unserer / und bey  
der Unserer Herzogthumben Göllich und Berg Unterthanen / und  
der Posterität defension, Sicherheit / und Conservation allgemeinen  
Ruhestandes / mit Zuziehung eines Göllich und Bergischen / oder  
nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebornen / Ein-  
gesessenen / Begüteten Göllich un̄ Bergischen / und solcher subjecten /  
dem / oder denen Unser hiesigen Landen status und Anligheiten be-  
kant / und kein anderes Abschen / als Unsers des Erb. Lands. Fürstens  
beyder Unser Herzogthumben Göllich und Berg / Wolfahrt / Dienß  
und Nutzen vor Augen haben / und deswegen ad hunc actum sonder-  
bahr verändert werden / machen / und schliessen / und Uns absonder-  
lich angelegen seyn lassen / ein solches fœdus einzugehen / wie es die  
Noth erfordert / und die Zufolgeleistung solchen Fœderis erforderli-  
che requisita, Unseren beyden Herzogthumben Göllich und Bergh /  
nach ihrem damahlen erfindenden Zustand und Vermögen / zum er-  
träglichsten fallen können / Allermassen Wir zu dem Ende / quæstio-  
nem quomodo? Wie nemlich angeregte in dem geschlossenen Fœ-  
dere verglichene requisita so wohl / als wegen Reparation und Unter-  
haltung unserer nötigen Bestungen / ( Jedoch daß Unsers Fürsten-  
thumbes Göllich Unterthanen zu Reparation vnser Bestung Düffel-  
dorff / und hingegen unsere Unterthanen vnser Fürstenthumbs  
Berg / zu Reparation vnserer Bestung Göllich nicht gehalten / went-  
ger

ger die Haupt-Städte / mit einigen Diensten in natura, oder solche Dienst zu Geld angeschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen / und Verpflegung selbiger dazu bedürfftiger Guarnisonen / wovinnen Wir doch die Haupt-Städte mit den Servitien nicht zubeschweren / sondern vielmehr bey der erlangter Befreyungs Concessio[n] gnädigst zu handhaben gemeint seynd / auff's genauest / zulänglichst / und dem Vaterland zum erschwinglichsten bezubringen / Unsern getreuen lieben und gehorsamen Gältich- und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten / auff offenen von Uns dem Lands Fürsten außgeschriebenen Landtügen proponiren / und ihre unterthänigste getreue Vorschläge darüber vernehmen / auch wegen Veranschaffung selbiger erforderlichen Mitteln / etwas nutzliches / und beständiges verabscheiden / auch über die bedürfftige Quanta, ein formliches / und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos usus, richtig und unveränderlich vollzogen werden solle / verassen / und vor / jedoch annahender Gefahr halber / unverzüglich adjouctirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren / noch ein höheres quantum, als zu denen / nach solchen / auff obbemelte requisita machenden reglement bedürfftigen Außgaben vorher erklectlich eingewilliget worden / außschreiben lassen wollen. Hingegen / da Wir auff offenen Landtügen / von unsern Gältich- und Bergischen Landständen / von Ritterschafft und Städten / zu Unserem / und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters / als vorher schon eingewilliget / begehren / sie unsere Landstände aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum Theil / oder wohl gar nichts / einwilligen würden / wollen Wir dessen niemand außsehen / in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs zehende / Solle in allwege dabey verbleiben / daß die Regierung dieser Uns gehöriger Landen / auch die Kanzley / und die Rechen-Cammer / allein mit Eingebornen / Eingefessenen / und qualificirten Rätthen besetzt / und jederzeit besetzt erhalten / So dan zu den Deliberationibus und Schickungen / welche diese Landen betreffen / niemand anders / als solche Adelige / und gelehrte Rätthe / die in diesen Landen gebornen und begütert / und also keine frembde / es geschehe dann mit Unserer und unserer Landständen Bewilligung / gebraucht / wie nicht weniger zu den Adelligen Hoff-Diensten / und Land-Aemtern / Adelige Eingeborne / Eingefessene und qualificirte subjecta, in gleichen zu den Unter-Aemtern / welche mit der Justiz Amtes halber zu thun haben / und die Richter mit besitz / solche Persohnen / die im Land gebornen / und eingefessen seynd / angestellet

stellet/ wie auch bey Besetzung der Kellneren/ Rentmeisteren/  
 und dergleichen berechneten Diensten/ auff begebene Erledigung/ die  
 Lands Eingeborne und Eingeseffene qualificirte vor andern Fremb-  
 den ohne Unterscheid/ wann sie mit gnugsamer Burgschafft auff-  
 kommen können/ präferirt werden/ Jedoch sollen auch Unsere Ein-  
 geborne und Eingeseffene Adelige Landstände sich dergestalt quali-  
 ficirt machen/ daß Uns/ und dem Vaterlandt sie in Verschickung/  
 bey Hofe/ in den Regierungs Consiliis, und auff dem Land/ nachdem  
 die Functiones und Berrichtungen beschaffen/ mit Unserm Respect,  
 nützliche Dienst leisten können/ und sich auch darzu willig und ge-  
 horsamb finden lassen; Und weilen/ wie obverstanden ex capite in-  
 digenatus, welcher von Unsern Landständen zwar zuertheilen/ Uns  
 aber die Confirmation, (ohne welche die beschehene Ertheilung des  
 indigenatus null, und nichtig seyn solle) darüber zu geben in allwege  
 bevorstehen solle/ zu gemelter Hoff-Santley und Land Diensten/ und  
 diese Lande betreffende Verschickungen/ keine andere als Eingebor-  
 ne/ Eingeseffene/ und im Land begütete gezogen werden sollen/ umb  
 ihrer Treu/ und nützlicher Rathschlag/ und Diensten mehrers ver-  
 sichert zu seyn; So sollen auch Unsere Gütlich- und Bergische Land-  
 stände für ihre Syndicos keine Außländische/ viel weniger solche/ die  
 andern frembden Herrschaffen mit Aydt und Pflichten zu Diensten  
 verwandt/ sondern gleichfals eingeborne/ eingeseffene/ begütete/  
 qualificirte/ und keiner Herrschafft verpflichtete subjecta anstellen/ und  
 gebrauchen/ Dabey Wir Uns auch jedoch vorbehalten/ etwa ein-  
 oder andern wohlverdienten Cammer-Diener/ Scribenten, oder an-  
 dern Hoff-Diener/ der gleichwohl an Häusern/ Aecker oder Wiesen  
 etwas eygenes im Land hat/ einige geringere Diensten/ dann die  
 Bogtdeyen und Gerichtschreiberen seynd/ welchem sie mit Nutzen  
 vorstehen können/ zu conferiren/ damit Wir auch dieselbe auff ihre  
 Wohlverhalten/ ohne Beschwärmuß Unserer Cammer recompensi-  
 ren mögen. Was aber die Adelige und andere Hoff- und Land-  
 Aemter/ auch die Unterbeamte auff dem Lande/ so mit der Justitz  
 zu thun/ betrifft/ so jezso in Dienst seynd/ und sich gemelter Massen  
 nicht qualificiren können/ wollen Wir denselben (wann sie vorhero  
 von den Landständen namhaft gemacht worden/) ihre Dienst und  
 Pflichten auffkündigen/ auch die dimittendos längst inner drey Mo-  
 nath hernach erlassen/ und an statt der abgedanckten ohne längeren  
 Verzug/ andere so im Land gebornen/ begütet/ und qualificirt seynd/  
 wiederumb ansetzen.

Zum eilfften/ In Judicialibus so wohl als extrajudicialibus, wollen

Wir bey Unserer Kanzley / Hoffgericht / auch die Ober- und Unter-  
 Beambten auff dem Land und in den Städten / vermög der Gütlich-  
 und Bergischen Lands- und Policen / wie auch Unser im Jahr 1661.  
 den 14. Julii, auff mit gesambten Landständen bey damahligem Land-  
 tag vorher gepflogene Communication einhelliglich auffgerichteter /  
 un publicirter Kanzley Proceß Ordnung / die Justitiam administriren /  
 und derselben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff /  
 und daß es zwischen den Adelichen und Unter-Beambten in extra-  
 judicialibus, ratione concurrentis Jurisdictionis, wie auch der Fall / so  
 zu der extrajudicial Cognition gehören / wie von alters / auch nach  
 Inhalt obgemelter Kanzley Proceß, Ordnung paragr. 16. & 18. ob-  
 serviret werde / alle Juramenta hinsühro den alten Formulen gemäß  
 leisten / und die Råthe und Beambte ihrer Diensten / so es umb be-  
 gangener Excessen und Ubertretung willen zu geschehen / nicht eben-  
 der / biß sie der Bezüchtigung mit Recht convincirt / und überwiesen /  
 entsetzen lassen / außser dessen aber bleibt Uns so woll als den Be-  
 dienten die Auffkündigung bevor.

Zum zwölfften / Wollen Wir auch Unsere Gütlich- und Ber-  
 gische Städte / und Flecken / welche von alters hero Jus eligendi &  
 præsentandi zu Scheffen . und Rahts . Stellen rechtmäßig gehabt /  
 dabey ruhig und unturbirt lassen / jedoch sollen sie schuldig und ge-  
 halten seyn sub poena nullitatis , Eingebohrne und Eingeseßene zu  
 præsentiren.

Wann auch zum dreyzehenden Uns einiges Lehen notoriè heim-  
 fallen wird / solle Uns frey stehen / mit demselben / nach Unserm gnä-  
 digsten Gefallen zu disponiren / da aber die Heimfälligkeit bestritten  
 werden solte / wollen Wir es halten lassen / wie in der Lands-Ord-  
 nung auch dießfals außgelassenem Edicto, und dem Landtags Ab-  
 scheid vom Jahr 1566. fürsehen / und demselben gemäß ist / auch son-  
 sten naturam & qualitatem feudorum nicht verändern / gestalten Wir  
 imgleichen die Man- und Lehn-Cammere / wie von alters gewesen /  
 noch fürtershin / so dann die Lehen / welche dahin gohörig / daselbsten  
 empfangen / und deren streitige Lehensfäll (jedoch daß dabey Unser  
 Recht und Interesse, in gezimmenden Vigor und Obacht erhalten /  
 und in allwege die Lehn- und Lands-Ordnungen / gebühlich obser-  
 virt werden / und parti læsæ seinen recursum per viam appellationis &  
 quare læ, an Uns als den Landsfürsten und LehensHerren zuneh-  
 men / unverwehret seyn solle) alda außzuführen / und was dagegen  
 præjudicirtliches eingerissen / auff eines oder andern dabey interesir-  
 ten Angeben / und Ausführung seiner Befügniß / den Rechten und  
 Billig

Billigkeit gemäß wieder redressiren und auffheben lassen.

Fürs vierzehende / Was auff Unser bey offenen von Uns außgeschriebenen Land-Tagen / in Sachen wie oben bey dem 9. Articulo vermeldet / oder sonstien wegen anderer Lands Anligen- und Vorfällenheiten / vermittels ordentlicher Land-Tags Proposition / zu Verschaffung gewisser benötigter Mitteln / gethanes Begehren Unsere Gülich- und Bergische Landstände von Rittertschaft und Städten eingewilliget / und von Uns genehm gehalten worden / dasselbe wollen Wir / dem Herkommen gemäß in Unserer Kanzley / durch Unser darzu verordnete Adelige und gelehrte Räte / auch Rechnungs-Verständigen / in Gegenwart Unserer Gülich- und Bergischen Landständen von Rittertschaft und Städten Deputirten / der Matricul nach repartiren / in Unseren / als des Lands-Fürsten Nahmen außschreiben / und fürters durch unsere Beambte / un Bediente einbringen / selbige Gelder denen Uns von Unseren Landständen benenten / und von Uns / und ihnen Unsern Landständen / auff vorgehende gewöhnliche Pflicht / und gewisse Borgschafft bestätigten Pfenning-Meistern einlieferen / und auff Unsere Anschaffung / selbigen Landtags Abscheid gemäß ad destinatos usus / und zu keinem andern Ende / sondern dem gemachten Reglement zuzug / unverhinderlich / und ohne einige Widerrede / erstatten / und anwenden lassen / Was aber Unserem privat Behueff zugelegt / solle Uns zu Unser freyer Disposition allein heimgestellt seyn und verbleiben. Hingegen

Zum 15. Über die jenige Geldere / welche zu Bezahlung der Lands Creditoren und Bedienten / auch anderen passirlichen Lands-Ausgaben mit Unserm Landsfürstl. Consens eingewilliget / und dem Landtags Abscheid einverleibt worden / sollen zwar unsere Gülich- und Bergische Landstände von Rittertschaft und Städten / oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben / jedoch schuldig und verbunden seyn / Uns dem Landsfürsten hernach / wohin solche Gelder verwendet worden seynd / richtige Rechnung und Nachweisung vorzubringen / und hinführo nichts mehr ängenthatliches außschreiben / oder umblegen / wie dann auch der Pfenning-Meister Rechnungen dem Herkommen gemees / von Unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Räten / auch Rechnungsverständigen / mit Zuzuhung Unserer Landständen Deputirten / richtig abgehört / justificirt / darüber recessirt / und wie solches geschehen / Uns zu Unserer / nach Befinden / weiterer Landsfürstlicher Verordnung umständlich referirt / wobey doch den Deputirten / ausser Diciten un Zehrungen nichts weiters zugelegt / in alle Wege aber dahin gesehen werden / wan die vorige Capitalia und Schulden einmahl abbezahlt /  
b iij daß

daß Unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag / als so viel der Bedienter Besoldungen / und andere pärsirliche Lands Aufgabten erforderen / beschwäret / insonderheit auch niemanden / wer der nun seyn mag / etwas auß solchen Geldern ohne Unser Vorwissen / und gnädigsten Consens, verchret werden.

Zum 16. Erklaren Wir Uns hiemit gnädigst / ohne Beobachtung der jenigen Requisitionen / welche die Reichs Satzungen / und vornehmlich die nach Inhalt des Instrumenti Pacis, auffgerichtete Käuf. Wahl Capitulation erfordert / keine neue Zöll anzustellen / noch die alte zu erhöhen / auch ohne Unser Gällich und Bergischer Landständen von Ritter schafft / und Städten Vorwissen / keine Accinsen / und dergleichen Auflagen / in diesen Unsern Herzogthumben und Landen anzusetzen / weder die Befreyete mit einigen Zolls Abforderungen beschwären zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn / daß die den Privilegiis zuwider verschenckte / oder sonst vergebene Güter / auff was Wege / un Weiß / oder unter was Prætext es immer geschehen seyn mag / auch die verpfändte / un veralienirte / darüber mit den Pfands und Kauffs Einhabern richtig zu liquidiren / wieder zu unserer Cammer gebracht / und hinführo gemelten Privilegiis zugewen keine dergleichen Gütere ohne Noth / und unserer Landständen Mit. Consens mehr alieniret / versetzt / oder verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede / zwischen Uns / und Unseren Gällich und Bergischen Landständen von Ritter schafft und Städten / von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwården / von nun an / und zu ewigen Tagen auff gemelte Weiß gänzlich abgethan / gehoben / und hindangelegt ; Als versprechen Wir für Uns / Unsere Erben / und Nachkommen / bey Unseren wahren Fürstlichen Worten / Trauen und Glauben / allem dem / was in obgesetzten Articulen / in genere & specie von Uns gnädigst resolvirt / ins künfftig / und zu ewigen Zeiten getreulich / und unverbrüchlich nachzukommen / bedingen / ordnen / und statuiren auch zu solchem Ende für Uns und unsere Posterität / daß gegenwertiger Reces / durch welchen Wir die vorige von Unsern geehrten Herrn Vorfahren mit Unsern getrewen lieben / und gehorsamen Landständen von Ritter schafft und Städten Vor. Eltern zu thun / auffgerichtete / und von Uns bestätigte Lands. Pollicen / auch hernach in An. 1661. von Uns / mit gesamen Landständen obgem. massen überlegt / und publicirte Gantslen. Procces. Ordnung / so weit sie diesen Reces nit zuwider sind / wie auch ihrer Unserer Gällich / und Bergischer Landständen von Ritter

Ritterschafft und Städten bey vorigen Graffen und Herzögen zu  
 Göllich/ Gleve und Berg/ zu rechtmäßig erlangte privilegia, wie ob-  
 gedacht/ auff's neu gnädigst confirmiren/ von dato an/ Unserer bey-  
 der Fürstenthumben Göllich und Bergh/ und angehörigen Landen  
 ein perpetuallisches fundamental Gesetz seyn/ und verbleiben/ und alle  
 künfftige Landtags Handlungen/ zu Unserer/ des Vatterlands/ und  
 der Pösterität Wohlfahrt/ darnach regulirt/ und mit unveränderlicher  
 Observantz/ darauff reciproce reflectirt werden solle: Im fall aber  
 Wir/ oder Unsere Erben/ und Nachkommen / so doch nie geschehen  
 solle/ wider diesen recels handeln/ und Unsere getreue liebe/ und ge-  
 horsame Göllich- und Bergische Landstände von Räten/ Ritter-  
 schafft und Städten/ dagegen beschweren/ und auff ihr/ und ihrer  
 von gesambten Landständen hierzu specialiter Deputirten auff allge-  
 meinem Land- und Deputations- Tügen/ wie Wir dann alle Jahr we-  
 nigst einen Landtag aufschreiben lassen wollen/ und sollen/ besche-  
 henes unterthänigstes Anbringen/ und Anlangen/ endweder nicht  
 gleich/ oder längst inner den nechsten drey Monaten nicht remediren  
 würden/ bleibet Unseren getreuen lieben/ und gehorsamen Göllich-  
 und Bergischen Landständen von Ritterschafft und Städten/ nach  
 Anweisung der Reichs Satzungen/ der ordentliche Weg Rechtens  
 offen/ daran Wir sie/ wie auch wann Ritterbürtige und Städtische  
 conjunctim vel divisim wider diesen recels beschwäret/ und Wir obi-  
 gen Inhalts nicht remediren würden/ auch so dan sie zu Anstell- und  
 Ausübung des Processus/ die nöthige Geld- Mitteln unter sich conjun-  
 ctim vel divisim anlegen/ und beybringen wolten/ nicht verhindern  
 wollen.

Demne allem nun Zufolg sollen Unsere Göllich- und Bergische  
 Landstände von Ritterschafft und Städten/ auff den an dem Kay-  
 serlichen Reichs Hoff- Rath/ wegen deren von ihnen eingeführten/  
 und nun gänzlich abgethanen Klagten/ angestellten/ gleichwol von  
 Uns zu Recht allezeit contradicirten Process, renuntüren/ und sich  
 dessen/ als welcher durch gegenwertigen recels mit allen seinem Umb-  
 ständen/ und eingewendten Fundamenten/ auch allen von ihnen Göl-  
 lich- und Bergischen Landständen/ nach Absterben Herzogen Jo-  
 hann Wilhelms/ und bey den darauff erfolgten Successions Streitig-  
 keiten/ biß dahero gebrauchten/ und ins Mittel gekommenen Be-  
 hülffen/ nunmehr ohne dem/ von selbstem gefallen/ in perpetuum be-  
 geben/ auch solches dem Kayserlichen Reichs Hoff- Rath zu Wien/ ge-  
 bührend notificiren/ und von ihrem allda bestellten Anwald/ die in  
 dessen Händen stehende Acta sambtelichen abfordern.

Gleich

Gleich wie Wir nun Unseren getrewen / lieben und gehorsamen  
 Landständen von Råthen / Ritter schafft und Stådten Unser bey  
 der Herzogthumber Gålich und Berg / sie bey allen / und jeden  
 was in diesem Recels enthalten / beståndig zu lassen / und kråftiglich  
 zu schützen / auß sonderbahrer Lands / Fürst / Våtterlicher Liebe / und  
 Treu / vorbedeuter Massen gnådigst versprochen / Also haben Uns  
 hingegen unsere getrewe liebe / und gehorsame Gålich und Berg  
 sche Landstände von Råthen / Ritter schafft und Stådten bey denen  
 Uns geleisten Erb / Huldigungs Aude und Pflichten unterthånigst  
 und gehorsambst zugesagt und angelobt / auch ihres Orts selbigem  
 allem / was ihnen nach Inhalt obbesagtem Recels , und sonst  
 als getreuen / gehorsamen / und Erb / gehuldigten Unterthanen / obge  
 legen / schuldigster Massen getreu und gehorsambst nachzukommen /  
 und dawider auff keine Weiß / wie es geschehen oder erdacht werden  
 kånne oder möchte / zu handeln / noch handeln zu lassen. Zu Befund  
 dessen haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraffe bey Rhein / in  
 Båhern / ic. als Herzog zu Gålich / und Berg / ic. gegenwertigen  
 Recels ångenhåndig unterschrieben / und Unser Fürstlicher Geheim  
 ter Cantzley Secret vordrucken lassen. So geschehen in Unserer  
 Residenz Stadt Düsseldorf den 5. Novembris 1672.

**Philipp Wilhelm.**

L: S:

Ihrer Hochfürstlicher Durchleucht  
 Declaration und Erläuterungs Recesß über  
 etliche Articulen des Haupt-Recesß vom  
 5. Novembris 1672. 1675. 27. Julii.

W<sup>IR</sup> **ON** Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm/  
 Pfaltzgraff bey Rhein/ in Bänern/ zu Göllich/ Cleve und  
 Berg Herzog/ Graff zu Beldentz/ Sponheimb/ der  
 Marck/ Ravensberg und Mörß/ Herz zu Ravensstein/ etc. Be-  
 kennen hiemit/ und thun kundt jedermänniglich/ Nachdem von  
 emigen Jahren hero zwischen Uns dem Lands-Fürsten/ einer/ so  
 dann Unsern Göllich- und Bergischen Landständen von Ritter-  
 schafft und Städten/ anderer seits/ verschiedene Differencien und  
 Mißhelligkeiten entstanden/ zu deren Hinlegung aber Wir bereits  
 am fünfften Novembris des verwichenen sechszechen hundert zwen  
 und siebenzigsten Jahrs auffgerichteten Haupt-Recesß ihnen Un-  
 sern Landständen von Rätthen/ Ritterschafft und Städten/ Unsere  
 gnädigste Resolutiones ertheilt/ die Landstände auch dieselbe mit un-  
 terthänigstem Danck angenommen/ und solches der Röm: Kaiser:  
 Mayestät nicht allein ein- und andermahl aller unterthänigst beauf-  
 gemacht/ sondern auch auff verschiedenen nachgehends gehaltenen  
 Göllich und Bergischen Landtagen bey sochanem Haupt-Recesß steet  
 und vest verblieben; Einige wenigere auß obgedachter Ritterschafft  
 aber/ über ein und anderen Punct und Inhalt desselben gravirt zu seyn  
 vermeinen wollen. Als haben Wir auff die von Allerhöchstdedachter  
 Ihrer Kays: Mayestät Unsers allergnädigsten Herzen beschehene In-  
 terposition und bewegliche Erinnerungen deroselben zu unterthä-  
 nigsten Ehren/ und schuldigstem Respect, Uns endlichen entschlos-  
 sen/ über obgedachte gravatorial Puncten so wohl/ als besagte Er-  
 innerungen hernachfolgenden Declaration- und Erläuterungs-Re-  
 cesß, jedoch dergestalt und mit bedinglichen Vorbehalt zuertheilen/  
 daß es im übrigen bey denen nach dem Procemio mehrermelten  
 Haupt-Recesß folgenden 18. Articulen/ so viel deren nicht erlautert/  
 noch gegenwertigem Declarations-Recesß zuwider seynd/ unverän-  
 dert verbleiben/ und der bisher üblichen Observantz (Krafft welcher  
 das jenig/ was ein zeitlicher Herzog von Göllich und Berg/ und  
 das Corpus seiner Landständen auff offenem Landtag miteinander  
 abhan-

abhandlen / schliessen / und darauff verabscheidet wird die Abwesende und Gegenwertige weniger Dissidententes sowohl als die übrige consentirende meiste Mitglieder verbindet) keinesweges präjudicirt seyn / sondern es damit dem uhralten Herkommen gemeess allerdings gehalten werden solle.

Gleich es auch / wie anfänglich vorgekommen / ob gedachten Wir durch den Inhalt des Proæmii obgemelten Haupt-Recesss Unseren Landständen ihre Privilegia auff einmahl abzuschneiden / auch ihrer Kaysertlicher Majestät obrigkeitlichem Amte / hohen Respect und Autorität zu derogiren / oder Uns von denen im Heiligen Römischen Reich wohl verordneten und von allen Churfürsten und Ständen erkanten und angenommenen dicasteriis zuentziehen / Uns solches niemahlen zu Sinn gewesen / sondern Wir vielmehr der Landen Privilegia in gedachtem Haupt-Recesss confirmirt / auch Ihrer Kaysertlicher Majestät allen schuldigsten Respect, Treu und Gehorsamb / als einem treuen Fürsten des Reichs gebühret / hierinsals sowohl als sonst beharlich zuerweisen / und gedachten Reichs dicasteriis nicht weniger / als denen in jetzigen auch künfftigen Reichs Satzungen und Constitutionibus aufgesehenen und præscribirten modis procedendi & decidendi, gleich anderen Chur- und Fürsten / vermög berührter Reichs Satzungen / und Instrumenti Pacis, die schuldige deferenz zu præstiren allezeit willig gewesen und amoch seynt.

Als haben Wir / zu desto mehrerer Bezeugung Unserer traugender Gemüths-Meynung aller Höchstdedachter Ihrer Kaysertl. Majestät / dessen durch diese Declaration, unterthänigst versichern wollen.

Ad art. 1. Wir erklären und erläuteren demnach hiemit / und in Krafft dieses erslichen / daß gleich wie Wir vermög oberwehnten am 5 Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recessus, art. 1. zu restabilirung des vorigen alten respectivè gnedigsten und unterthänigsten Vertrauens / alles dasjenige / was bis auff die Zeit jetzobemelten Haupt-Recesss, in dem wider Uns bey dem löblichen Kaysertl. Reichs-Hofrath erweckten Proceß, auch sonst münd- oder schriftlich alda angebrachten Klagten / von Unsern gesambten Gütlich un Bergischen Landständen von Ritter-schafft und Städten selbst / oder durch deren Advocaten, Procuratoren un Schriftstellern / oder welche sich in dieser Sachen haben gebrauchen lassen / gehandelt worden / oder warin dieselbe sich sonst / so ihrem Uns schuldigen Gehorsamb / hohen

Hohen Lands Fürstlichen Respect und competirenden Juribus zuwider / vergriffen haben möchten / auff unterthänigste Intercelsion vnserer getrewer Rätthen / und vnserer Landständen gethane gehorsamste submission, auß Lands Fürstlicher Väterlicher Milde bereits in Vergeß gestellet haben. Also lassen Wir es auch jetztgedachter erläuterter massen annoch dabey nicht allein gnädigst bewenden / sondern Wir wollen ferners das jenig / dessen sich obangezogene weniger Ritterbürtige / deren Advocaten / Procuratoren und Schriftsteller / und andere so sie darin gebraucht / nach dato erwehnten Haupt-Recessus, vermittels deren von ihnen absonderlich / un allein bey obgedachtem Kayserl. Reichs-HoffRath angebrachten Klagten / und weiters continuirten Proceß, gegen Uns / vnserer Lands Fürstliche Gerechtfame / Würde und Respect unterfangen / und gethan / mehr Allerhöchstgemelter Ihrer Kayserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren / und auff gedachter weniger Ritterbürtigen vorhergehende unterthänigste Submission und deprecation, auß Fürstlicher Mildigkeit / und Väterlicher Güte Ihnen gnädigst verzeihen / und fallen lassen / auch nach sothaner submission und deprecation ermelten wenigern von der Ritterschafft so wohl / als andern vnsern Landständen nicht weniger ins künfftig / als hiebevorn / alle Lands Fürstliche Liebe und Treu gnädigst bezeugen / dieselbe in vnsern Lands Fürstlichen Hulden / und Schutz erhalten / und den jenigen Zuschlag / welchen Wir in Ansehung der Bus darzu bezogener Ursachen / auff eines und andern Güter anlegen lassen / von nun an ohne einigen fernern Auffenthalt / und Verweilung wiederumb auffheben / relaxiren / und Sie bey sothanen Haab und Gütern ruhiglich verbleiben lassen; Nicht weniger vnserer gesambten Gällich und Bergische Landstände von Rätthen / Ritterschafft und Städten bey ihren von vorigen Graffen und Herzogen zu Gällich / und Berg / r. bis auff den durch tödlichen Abgang Beyland Herzogen Johan Wilhelm / zu Gällich / Cleve und Berg / r. eröffneten Successions Fall / erlangten und sothanen / so wol von der jetzt regierender Römischer Kayserlicher Majestät selbst / als Dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich / Römischen Kaysern und Königen / Glorwürdigsten Angedenckens / ohne einige Enderung / Extension und Newerung confirmirt und bestättigten Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegeln / Rechten / alten Herkommen und guten Gewonheiten / so viel sie deren in Besitß haben / und noch seint / auch was auß Unsers Herrn Vatters Hochseeligen Andenckens in Anno sechszehn hundert neun und vierzig / den fünf und zwanzigsten

Septembris ertheilte gnädigster resolution in mehrgemeltem Haupt- und gegenwertigem Erläuterungs-Recess ihnen unsern Landständen weiters zum Besten expresse fürsehen, concedirt, und confirmirt worden / gnädigst manuteniren / und dagegen in keine wege beschweren lassen.

Ad art. 2. Nachdem Wir auch lauth oberwehnten Haupt-Recess art. 2. unsern lieben getrewen Landständen von Räten, Ritterschafft und Städten ein gewisses Juramentum Taciturnitatis mit sicherem Beding / gnädigst bewilliget / nunmehr auch dasselb auß bewegenden Ursachen / bevorab der Römischer Käyserl. Majestät zu unterthänigstem Respect und Ehren / nachfolgenden Inhalts erläutere haben.

Ich N. N. schwere zu Gott / daß ich bey gegenwertiger der gesambter Landständen / oder deren Deputirten Versamblungen / deliberationen / und Handlungen / über die dazu gehörige materien und Sachen / nach meinem besten Wissen / Gewissen und Verstand / wie es einem getrewen Patrioten gegen seinen Lands, Fürsten und Vaterland zustehet / und gebührt / respectivè dirigiren / votiren und concludiren / und was von einem oder andern votirt, und ins gemein concludirt worden / nichts offenbaren wil / schrift- noch mündlich / wie solches erdacht werden / oder geschehen möchte / dardurch das jenig / wie obgemelt / offenbahret werden könnte / ic. Was mir alhier vorgehalten / und ich wohl verstanden habe / dem wil ich also trewlich nachkommen / so wahr mir GOTT helfff / und sein Heilig Euangelium.

So lassen Wir es bey jetzt vorgesezter massen declarirtem Juramento Taciturnitatis, auch dessentwegen bey dem Haupt-Recess, und einfolglich bey dem verbleiben / daß sie sich des angedeuteten Juramenti, un feines andern in ihren / auf offenen von Uns dem Lands Fürsten außschriebenden Landtagen und Deputationen / wie auch in denen particular Zusammenkunfften derenthalben bey dem hernach stehenden siebenden Articul absonderlich statuiret wird / von nun an / und zu ewigen Zeiten bedienen mögen / getrewlich und ohne geserde.

Ad art. 3. Nicht weniger lassen Wir es bey dem / was in obgedachtem Haupt-Recess art. zum Dritten. usque ad S. diese Verordnung / ic. Wegen der description der Güter / und sonstien versehen und enthalten ist / amoch gnädigst bewenden / wollen jedoch auch selbiges dahin verstanden und erläutere haben / daß hiebey Unsere Meynung keines wegese gewesen / daß wann die possessores der Adelichen

lichen Sizen / und darzu gehörige Güter und Landereyen / wie auch der Geist-Adelich-Freyen und Lehen Güter / in possessione der Freyheit von ein-oder anderen Steuern sich befinden / dieselbige Besitzere gleichwohl zu erweisen / und darzuchun schuldig seyn / das gemelte Adeliche Sizen auff unschatzbaren Grund gebawet / und dieselbige sowohl / als auch gedachten Geist-Adelich-Freye und Lehen Güter im Jahr 1596. respectivè von allen / oder den Gewinn- und Gewerbs-Steuren befreuet gewesen / sondern es solle derjenige / welcher die steuer- und schatzbare Qualität ein- oder andern Guts wider den in Besitz der Freyheit constituirten possessoren anzeicht / und seine Intention darauff gründen wil / solche Qualität der gebühr zu erweisen schuldig und gehalten seyn.

Ingleichen solle Unserer bey Aufrichtung des Haupt-Recesss gewesenener Meinung nach / die in obgemelten dessen Dritten Art. 5. Was nun zc. angezogene Heimfälligkeit und confiscation alsdann erst Platz haben / wann gefährlich und böshaffter Weis die Verschweiz-Verdunckel- und Bertuschung vorgangen / gestalten Wir Uns dann zu mehrer Bezeigung oberwehnter Unserer Meinung und Intention hiemit gnädigst erklären / das Wir gar nicht gesinnet seint / jemand den Beweis seiner in Besitz habender Freyheit aufzuladen / sondern es dieserhalb so wohl / als auch wegen Heimfälligkeit oder confiscation der verschwiegen / vertausch- hinderhalt- und verdunckelten Gütern / denen gemeinen Rechten / Lands-Ordnung und Gewonheiten gemees halten / und niemand darwider beschweren zu lassen.

So viel auch das in mehrberühreten Dritten Art. 5. Auch solten fürs andere zc. Vermittels Gewinn und Gewerbs anbelangt / Gleich wie Wir ebenfals nicht gemeint gewesen / noch solches der Haupt-Recesss selbst in einige wege mit sich bringet / den Anschlag der Halffleuthen auff Gewinn und Gewerbs / dem irrigen Vorgeben nach / durchgehends und ohne Unterscheid auff einen gemeinen Fuß zu richten / Also lassen Wir es noch ferners bey dem alten Herkommen / und jedes Orts Gewonheit bewenden / bisz daran dieserhalb ein anders auff die Weis / wie es sich gebührt / und gebräuchlich ist / für gut angesehen werden möchte / alles doch mit dem nachmahligem vorhin beliebten Vorbehalt / das dardurch denen zwischen der Ritter-schafft und Städten in puncto collectationis am Käyserlichen Sammergerichte schwebenden Processen nichts präjudicirt seyn / sondern so wohl wegen eines als andern Theils dem Rechten sein unverbinderter Lauff gelassen werden solle.

Ad art. 4. Anlangend die Rectification der Lands- Matricul; Berenthalb wiederhohlen Wir die laut gedachten Haupt-Recess art. Zum Vierten/ ertheilte und in ihrer Krafft verbleibende resolution; jedoch mit dem von Uns vorhin auch also verstandenen Zusatz/ daß Wir Uns mit Unsern Gülich- und Bergischen Landständen / oder deren Deputirten eines gewissen modi, formæ & regulæ moderandi & rectificandi vergleichen/ und darauß mit Zuthun derselben ermelte rectification vornehmen wollen.

Ad art 5. Wegen der im fünfften articul des Haupt-Recess erfindlicher Wörter (auffer deren Rätthen/ die Wir bey Uns zu halten gesunnet) erklären Wir Uns/ und erläutern hiemit / daß Wir auß Unseren Adelichen Rätthen etwan drey / oder auch nach Gelegenheit und Gutfinden / mehr Geheime Adelige Rätthe umb Uns deren und Unserer Geheimer gelehrten Rätthen getrewen Confiliis bey den Landtügen/ und deren deliberationibus zubedienen/ bey Uns zubehalten gemeint / und lassen es im übrigen bey dem ganzen Inhalt dieses art. dergestalt bewenden/ daß die ihrer tragender Raths- Pflichten ad hunc actum vorhero gnädigst erlassene Rätthe / das hieroben art. 2. gewilligt / und erleutertes Juramentum taciturnitatis mit andern Unsern Gülich- und Bergischen Landständen von Ritter schafft und Städten außschweren können.

Ad art. 6. Nachdem auch Unsere Bergische Landstände den im mehrgedachtem Haupt-Recess art. 6. angezogenen statum bereits edirt, die Güliche aber mit Vorwendung der Ursachen / warumb sie mit dem von ihnen erfordereten volligen Statu, so bald nicht auffkommen könnten/ sich nochmahlen darzu erbotten/ und Wir in gnädigster Zuversicht/ daß sie deme gehorsambst nachkommen werden/ den auß Unser Gülich- und Bergische Pfenningss- Meisterey Casam, deß hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands- Fürstlichen Arrest und gethanes Verbott / vermög Unserer an beyde Gülich- und Bergische Pfenningss- Meistere / den vierzehnden Martii Anno sechszehnhundert drey und siebenzig abgelassener Befelchen/ gnedigst relaxirt haben/ so hat es dabey Krafft dieses sein verbleiben.

Ad art. 7. Vnd obwohl die von Landständen und Untertanen unter sich Einseitig und ohne Vorbewußt und Vergünstigung deß Land- Herren anstellende Versamblungen / in denen gemeinen beschriebenen Rechten / Reichsstatungen und sonsten vorhin vorgestelter massen verbotten / auch von Unsern geehrten Vorfahren Herzogen zu Gülich und Berg / so wohl / als von Unserm Herren Vattern / Hochseeligen Andenkens / und Uns selbst prohibirt worden;

worden / wohlertwogen / den Landständen auff öffentlichen Landt-  
 gen dahin des Lands / und der Landständen Anliegenheiten und  
 Beschweren gehörig / zu ihren zulässigen Zusammenkünften  
 keine Gelegenheit ermangelt. Alldieweilens Uns aber Unsere Liebe  
 und Getreue Gällich und Bergische Landstände / von Räten Rit-  
 terschafft und Städten / vermög mehrgemeltem Haupt-Recels Art.  
 zum siebenden. Nicht allein ihrer ungefärbter Treu und unaufsätz-  
 lichen Gehorsams / sonderen auch vor sich und deren nachkommende  
 Stände dieses unterthänigst und best versichert haben / und annoch  
 versichern / daß / dafern Wir ihnen die Zusammenkünften gnädigst  
 verstaten und zulassen werden / sie auff solchen / von nichts anders  
 reden / handeln und schliessen wolten / als was getrewen Untertha-  
 nen wol anstünde / und nicht wider Unsere Ehr / Respect, Authorität /  
 und Lands-Fürstliche Hoheit / und des Lands Besten / auch dem  
 Haupt- und gegenwertigen Recels gereichte / und da sie / so einer oder  
 ander sich über kurz oder lang wider bessere Zuversicht und Verhoff-  
 fen finden solte / welcher diesem zugegen etwas zuthun oder vorneh-  
 men gedächte / und sich unterstände / denselben so bald von ihren  
 Zusammenkünften außschliessen / und Uns collegialiter namhafte  
 machen wolten / und da Wir diesem nach / und in Ansehung jetzt  
 angeführter Conditionen Unseren getrewen Landständen von Rä-  
 then / Ritterschafft und Städten / beyder Herzogthumber Gällich  
 und Berg / vergönnet und gestattet haben / auch hiemit Krafft die-  
 ses nochmahln vergönnet und gestatten / daß wan es dieser Unserer  
 Landen und ihrer Unserer Landständen Nohturfft erfordern möch-  
 te / sie vor sich selbst an einen Ort und Stelle / welche ihnen im  
 Land gefallet / zusammen kommen / zu Unserem / des Batterlands /  
 und ihrer Unserer Landständen Besten sich unterreden / und unge-  
 hindert bey einander bleiben mögen / doch daß sie neben Observirung  
 voriger Bedingung / auch allemahl in Unserem Fürstlichen Hoff-  
 läger wo dasselbe alsdan sein möchte / und wan Wir ausser Lands  
 wären / Unserer hinterlassener Gällich und Bergischer Regierung  
 ebenfals ihre Zusammenkünften nach dem sie bey einander / unter-  
 thänigst und zeitlich notificiren / auch die alsdann begriffene und  
 proponirende Capita und stück ihrer vorhabender Unterredung zu-  
 gleich mit anzeigen / und sothane Conventus also anstellen und ein-  
 ziehen sollen / daß den Landen nicht alzu ein grosser Unkosten dar-  
 durch auffgebürdet / vielmehr aber gemelte Zusammenkünften ohne  
 sonderbahre Beschwer gehalten / und desto ehender geendiget / auch  
 Uns / und gedachter Unserer Regierung alsdan der Schluß ihrer  
 Unterredung schrift- und getrewlich bekant gemacht / überschickt /  
 oder

oder eingeliefert werde. So lassen Wir es bey solchen vorhin und jetzt abermahlen vergörmeten Zusammenkünfften bewenden / mit der ferneren gnädigster Declaration, das was gemelte Landstände wider ihre nach Inhalt obgesetzten ersten Art. erlangt und besietzte Privilegien / Freyheiten / Siegel / Brieff / Recht / alten Herkommen / und gute Gewonheiten beschwert / und ihren Gravaminibus nach Anlaß hernach folgenden 18. Articul nicht abgeholfen / und sie daher den ordentlichen Weg Rechts nach Anweisung der Reichs-Satzungen einzugehen veranlaßt werden solten / Wir ihnen solchen falls (jedoch unter obangeführten Conditionen in Gnaden zugeben und vergörmn wollen / auch krafft dieses zugeben und vergörmn; Weilen ihre Privilegia und Brieffschafften wegen der in geraumen Jahren hero gewehrter gefährlicher Zeiten / und umb mehrerer Sicherheit willen in der Stadt Gölten verwarlich auffbehalten werden / daß deren Deputirte sich daselbst versambeln / ihre Advocatos instruiren / und die rechtliche Nohturfft einstellen lassen mögen / und dardurch destomehr kund zu machen / daß Wir sie Landständen so wenig als jemand anders / an deme / was zu Conservation obgemelter Privilegien und Prosequirung des Rechts gedenhen mag / zuverhinderen gemeint seynt.

Ad art. 8. Und wiewohl Unsern Göllich und Bergischen Landständen / auß denen in mehrgedachten Haupt-Recess art. zum Achten 12. angezogenen Reichs-Satzungen und sonst mit allen Landständen gründlich remonstrirt worden / was Uns bewogen / die durch sie Landstände außser Unserer Herren Vorfahren denen Graffen un Herzogen zu Göllich und Berg 12. Auch Unsers Herren Vatters / und Unserm Lands-Fürstlichen Consens und Bewilligung unter sich / und mit denen Glev-Marek- und Ravensbergischen Landständen / und mehr anderen gemachte Vniones und Verbündnüssen in gemein und besonders / keine aufgenommen / welche und wie viel deren seyn mögen / auß Hoher Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt / durch gewisse in beyden Unseren Herzogthumben Göllich und Berg an gehörigen Orten öffentlich publicirt und affigirte Lands-Fürstliche Edicta auffgehbt / cassirt und annullirt / und daß Wir es daher bey solchen Unseren Edicten allerdings bewenden lassen / dar auff dan auch Unsere Getreue liebe Landstände von Ritter-schafft und Städten beyder Unser Herzogthumben Göllich und Berg / sich aller und jeder obgedachter unter sich und mit anderen einseitig auffgerichteter Vnionen / wann so oft / und auff was Weiß es immer geschehen / auch wie viel derselben seyn möchten / sambt allen dar auff

auff referirenden Juramenten / mit welchen sie solche von Zeit zu Zeit vermehrte Vniones bestättiget / gänzlich begeben / und also hinführo weder eines anderen Juraments als art. 2. enthalten / noch einer anderer Vnion sich zu ewigen Zeiten weiters bedienen sollen / dann allein derjenigen die Anno 1496. zwischen beyden Herzogen von Gütlich / Glebe und Berg 2c. Wilhelm und Johannem / Christmiltzer Gedächtnuß / mit Zuziehung sämbtlicher Landständen von Räten / Ritterschafft und Städten auffgerichtet / von denen Königen / Ränseren confirmirt / und von Unsers freundlich geliebten Vettern / des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Uns / in Unseren in Anno 1666. getroffenen Erb-Vergleich bestättiget worden.

In deme Uns jedoch inmittels vorkommen / ob solten Unsere Gütlich und Bergische Landstände von Räten / Ritterschafft und Städten unterthänigst verlangen / daß Wir die in obgedachten Haupt-Recess art. zum Achten 2c. erfindliche Wörter 2c. (und sie Unsere liebe getrewe Landstände von Ritterschafft und Städten / nach Inhalt ersterwehnter Vnion, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von Unseren geehrten Vorfahren Graffen und Herzogen zu Gütlich und Berg 2c. erhaltenen Privilegien verbleiben mögen / auch einer des andern Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt seyn solle) gnädigst erläutern / extendiren / und ihnen Landständen nach Anleitung sothamer Wörter ein Vnion, einzig und allein zu Conservation ihrer Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten / unter sich in Corpore auffzurichten / und in gnaden bewilligen / auch negst Vorzeigung solcher Vnion, dieselbe unter Unserer eigenhändiger Subscription und auffgetruckten Fürstlichen Insiegell zu confirmiren und zu bestettigen geruhen wolten.

Also erklären Wir Uns hiemit / und krafft dieses / daß wann Uns oberwehnte Unsere Gütlich und Bergische Landstände / die auff nachfolgender Weiß / für sie Landstände eingerichtete Vnion unter ihren Hand-Unterschriften / und auffgetruckten Pitschafften gehorsambst vorbringen / und umb deren gnedigste Approbation bey Uns unterthänigst anhalten werden; Wir dieselbe alsdan nicht weniger zu würcklicher Bezeugung Unseres zu obgemelter Conservation der Privilegien / Freyheiten 2c. jederzeit getragenen gnedigst geneigten Willens / als insonderheit Höchstgedachter Ihrer Ränserl: Mayestät zu unterthänigsten Ehren / auff die Weiß in gnaden approbiren / bestettigen und confirmiren wollen / wie daß projectirtes und seines wörtlichen Inhalts hernach sichendes Concept Confirmationis mit mehrern nachführt.

**I**n Gottes Gnaden / Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein / in Böhmen / zu Gütlich / Cleve und Berg / Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Nörz / Herz zu Ravensstein ic. Thun kund und bekennen hiemit vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / Herzogen zu Gütlich und Berg ic. Demnach bey Uns / Unsere gesambte Gütlich und Bergische Landstände von Rätthen / Ritterschafft und Städten unterthänigst vor- und anbringen lassen / daß sie auff Unsere vorhergangene gnedigste Bewilligung / einzig und allein zu Erhaltung und Conservation ihrer Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und guten Gewonheiten ein Vereinigung unter sich in Corpore auffgerichtet / auff Maas und Weise / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach beschrieben stehet / und also lautet:

**W**ir Landstände / von Rätthen / Ritterschafft und Städten der Herzogthumber Gütlich und Berg / Thun kund und bekennen hiemit / vor Uns und Unsere Nachkommen; Nach dem der Hochgebohrner Herz / Herz Wilhelm / Herzog zu Gütlich und Berg / Graff zu Ravensberg / und der auch Hochgebohrner Herz / Herz Johan Herzog zu Cleve / Graff zu der Marck ic. hiebei vor im Jahr 1496. auff S. Catharinz-tag / mit Zuziehung Rath und Gurdüncken der gesambter Landständen vorgedachter Fürstenthumber und Graffschaffen / eine Erbverbündnuß und Vnion auffgerichtet / darinnen unter andern mit geborwahrte und verabredet worden / daß Hochgedachte Herzogen / und Ihrer beyder Erben und Nachkommen Fürsten und Herzen / dero obgenanten Fürstenthumben und Landen / jeglich Land und Bnterthanen / bey ihren Privilegiis / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und Gewonheiten lassen / handhaben und behalten wollen und sollen / mehreren Inhalts solcher Erbverbündnuß ic. Und dan auch in dem den 5. Novembris 1672. Jahrs auffgerichteten Haupt-Recels art. 8. versehen / daß Wir Landstände von Rätthen / Ritterschafft und Städten Uns sothaner Vnion und Erbverbündnuß von nun an bis zu ewigen Zeiten bedienen / und nach Inhalt derselben ein vereinigttes Corpus / und bey denen erhaltenen und confirmirten Privilegien / wie art. 1. vorgedachten Haupt- und nachgefolgtem diesem Declarations-Recels gemelt / verbleiben mögen; auch einer des andern Recht zu dessen Præjudiz zuvergeben / nicht bemächtigt seyn solle.

So haben Wir demnach mehrgedachte im Jahr 1496. auffgerichtete

gerichtete Vnion, so viel dieselbe die Herzogthumben Gällich und Berg/ und vnser Privilegien/ Freyheiten/ Brieff/ Siegelen/ Rechten/ Herkommen und Gewonheiten betrifft/ ihres Buchstablichen Inhalts/ als wan die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären/ wiederholt/ und Uns nach Inhalt derselben hiemit in Corpore vereiniget/ unirt und angelobt. Wiederholen/ vereinigen/ uniren und angeloben auch hiemit vor Uns/ und Vnsere Nachkommen/ daß wie in denen/ was einzig und allein zu Vnterhaltung und Conservation vorgedachter vnserer Privilegien/ Freyheiten/ Brieff/ Siegelen/ Rechten/ Herkommen und guten Gewonheiten dienlich und erspriesslich seyn mag/ wie selbige in obgedachtem Haupt und dar auff erfolgtem diesem Declarations-Recels art. 1 bestetiget und confirmirt/ einer dem anderen mit Rath/ Hülff und Beystand/ getrewlich und redlich/ jedoch zulässiger rechtlicher Weiß alsistiren/ auch einer des anderen Recht zu desselben Präjudiz zu vergeben/ nicht bemächtiget seyn solle.

Im fall auch Ihre Hochfürstliche Durchleucht/ dero Erben und Nachkommen (welches Wir doch nicht vermuthen noch hoffen/ Uns auch eines anderen unterthänigst versicheret halten) wider obgedachten Haupt und Declarations-Recels, und darin dict: art. 1. angezogene von vorigen Graffen und Herzogen zu Gällich und Berg erlangt/ und sothane so wohl von jetzt regierender Röm: Käyser: Majestät selbst/ als dero Hochlöblichen Vorfahren am Reich/ Röm: Käysern und Königen gloriwürdigsten Angedenckens/ ohne einige Einredung/ Newerung und Extension, confirmirte Privilegia, Freyheiten/ Brieff/ Siegel/ Rechten/ Herkommen und guten Gewonheiten/ so viel Wir deren in Besitz haben und seynt/ handeln/ und Uns dagegen beschweren/ und darenthalb auff Unser oder von Uns hierzu specialiter Deputirten/ auff allgemeinen Land und Deputations-Tagen/ beschehenes unterthänigstes Vorbringen und Anlangen/ entweder nicht gleich oder längst inner den negsten drey Monaten nicht remidiirt würde/ solle Uns/ und Unseren Nachkommen/ nach Außweisung der Reichsstatuten/ der ordentlicher Weg Rechten offen bleiben/ und denselben Höchstgedacht Ihrer Durchl. dero Erben/ Nachkommen/ und jedermänniglich unverbindert einzugehen/ frey und bevorstehen.

Vnd gleich wie diese Vnion, Vereinigung und Zusammensetzung/ einzig und allein zu offte. Conservirung der nach Inhalt mehrbesagten Haupt und Declarations-Recels, erlangt und bestetigter Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegelen/ Rechten/ altem Herkommen

und guten Gewonheiten angesehen ist / und in keinen andern Ver-  
stand gezogen werden solle. Also bezeugen und erklären Wir Uns  
auch hiemit für Uns / und Unsere nachkommende Landstände / das  
Wir hierunter keine gefährliche Händel / Sachen / weniger einige  
Conspiration oder Conjuratio (dafür uns auch Gott behüten wolle)  
wider Ihrer Hochfürstliche Durchl. dero Erben und Nachkommen  
vornemen / sondern bey denselbigen / als es getreuen gehorsamen  
Landständen und Unterthanen gebühret / unseren geleisteten Erb-  
huldigungs Pflichten gemees / vest stehen und halten sollen und  
wollen.

Alle diese obgesetzte Punkten geloben und versprechen Wir vor  
Uns / und Unsere Nachkommen / steet / vest und unverbrüchlich zu  
halten / und darwider nichts wissentlich heimlich / oder öffentlich zu  
thun / oder handeln zulassen / ohne Arglist und Gefährde. Dessen  
zu wahrer Urkund haben Wir Räte / Ritterschafft und Städte /  
beyder obgedachter Herzogthumben Göllich und Berg / dieses mit  
eigenen Händen unterschrieben / und mit Unseren Pittschafften  
gefertiget; So geschehen 2c.

Und Uns darauff ermelte Landstände unterthänigst gebetten /  
das Wir als der Lands Fürst vor inserirte Vnion und Vereinigung /  
zu desto steet und vester Haltung zu approbiren / zu confirmiren und  
zu bestättigen gnedigst geruchen wolten / das Wir demnach zu meh-  
rerer Bezeugung Unserer sonderbahrer Lands Fürstlicher Gnad /  
damit Wir gedachten Unseren Landständen zugethan seyn / solcher  
ihrer unterthänigster Bitt gnedigst statt gegeben / und darauff ob-  
einverleibte Vnion und Vereinigung alles ihres Inhalts / gnedigst  
approbiert / ratificirt und confirmirt haben; approbiren / ratificiren  
und confirmiren auch dieselbe für Uns / Unsere Erben und Nach-  
kommen / Herzogen zu Göllich und Berg / hiemit und Krafft die-  
ses / also und dergestalt / das mehrzedachte Vereinigung in allen ih-  
ren Punkten und Clausulen / vest und unverbrüchlich gehalten wer-  
den / und sie Unsere Landstände sich derselben ruhig und von män-  
niglich unverhindert bedienen / gebrauchen und geniessen sollen und  
mögen / Bekund Unser Hand Unterschrift / und auffgetrückten  
Fürstlichen Insiegels; So geschehen 2c.

Ad art. 9. Nachdeme auch / wie Unseren Göllich und Bergischen  
Landständen / von Ritterschafft und Städten / in dem Haupt Re-  
cess art. 9. vorhin remonstrirt worden / das Instrumentum Pacis klar  
aufweist / welcher gestalt allein Chur Fürsten und Ständen des  
Reichs / unter sich und mit außwertigen Foedera zu machen erlaube /  
als

als hat es auch für sich selbst den Verstand / daß ein solches zu thun Uns ebenmäßig bevorstehet; Und sollen sie unsere Landstände in die Quæstionem an, nicht einmischen oder einringen. Wir wollen Uns hingegen besagtem Instrumento Pacis, und allen ergangenen und noch ergehenden allgemeinen Reichsstatuten gemeeß verhalten / und sothane Fœdera nicht anderst / als zu unserer Landen und Unterthanen Conservation und Sicherheit / vorderst aber einem Römischen Kaiser so wohl als dem Heiligen Römischen Reich / und dessen Ruhstand / wie nicht weniger dem Eyd / damit ein jeder dem Kaiser und Reich verbunden ist / ohne Nachtheil und Abbruch machen und schließen.

Was aber das Quantum, so Wir von unsern gehorsambsten Landständen begehren lassen werden / betrifft / wie selbiges so wohl / als wegen Reparation und Unterhaltung unserer Festungen / und Verpflegung der darzu bedürfftiger Garnisonen auff's genauest / zu länglichst und dem Vaterland zum erschwänglichsten bezubringen / wollen Wir unseren getreuen lieben und gehorsamen Gütlich und Bergischen Landständen von Râthen / Rittertschaft und Städten / auff offenen von Uns / dem Landsfürsten außgeschriebenen Landtagen / proponiren / und ihre unterthänigste getreue Vorschläg darüber vernehmen / auch wegen Beschaffung selbiger erforderlicher Mittelen etwas nütliches und beständiges verabschieden / nicht weniger über die bedürfftige Quanta einen formlichen un nütlichen Fuß / nach welchem alles ad destinatos usus richten und un veränderlich volzogen werden solle / verfassen / und vor jedoch angrahender Gefahr halber / unverzüglicher Adjustirung gedachten Fußes mit einiger Anwerbung oder Collectationes nicht verfahren: Nach ein höheres Quantum, als zu denen / nach solchem auff obermelte requisita machendem Fuß bedürfftigen Ausgaben vorhero per majora erklecklich und erträglich eingewilliget worden / außschreiben lassen; Daben Wir nochmahlen wiederholen / daß unsers Herzogthums Gütlich Unterthanen zu Reparation unserer Festung Düsseldorf / und hingegen unsere Unterthanen unsers Herzogthums Berg / zu Reparation unserer Festung Gütlich / nicht gehalten / weniger die Haupt-Städte mit einigen Diensten in natura, oder zu Geld angeschlagen / zu concurriren schuldig seyn sollen / Wir auch unsere Haupt-Städte wegen obgedachter Garnisonen mit den Servitien nicht zu beschweren / sondern vielmehr bey der erlangten Befreyungs Concessio gnedigst zuhandhaben gemeint seyen; Da aber jemand Uns und Unsere Gütlich und Bergische Lande

feindlich angreifen / und man sich wider unbilligen Gewalt zu defendiren gemüthiget würde / zeigt ipsa Ratio & Natura, daß alsdan Unsere und des Lands Kräfte / pro justa & necessaria Defensione, anzuwenden seyen.

Solten Wir auch necessitirt werden / mit jemanden einen öffentlichen Krieg / oder Behde / jedoch ohne Verletzung des Instrumenti Pacis, und Reichs Constitutionen anzufangen / oder darin zu treten; So wollen Wir zu folg der von vorigen Herzogen zu Göllich und Berg in den Jahren 1511. 1542. und 1598. ertheilten Privilegien / mit Landständen vorhero darüber conferiren / deliberiren / gemelten Privilegiis hierinsals Fürslich nachkommen.

Betreffent nun die Türcken Hülff / auch Reichs- und Craiß- Steuern Cammer-Verichts Unterhaltung / und anderen dergleichen auff Reichs- und Craiß-Tagen eingewilligte Contributiones und Anlagen / wollen Wir es dergestalt darmit halten lassen / wie die Reichs- und Craiß-Satzungen darüber albereit verordnet haben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Craiß-Schlüsse noch würde gut gefunden werden.

Vnd da Wir auff offenen Landtag von Unseren Göllich und Bergischen Landständen von Räten / Ritterschafft und Städten zu Unserer und Unserer Cammer Estats Behueff etwas weiters als vorhero schon eingewilligt / begehren / sie Unsere Landständen aber dasselbe nicht alles / sondern nur zum theil / oder wol gar nichts einwilligen würden / so wollen Wir dessen niemand auß ihnen in Ungnaden entgelten lassen.

Ad art. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. Was sonst auß der hieroben zu end des art. 1 angezogener Unsers Herren Vattern Christmilden Andenkens in A6. 1649. den 25. Septembris ertheilter gnädigster Resolution, in mehrgedachtem Haupt-Recess art 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. Unseren Göllich und Bergischen Landständen von Räten / Ritterschafft und Städten / weiters zum besten expresse fürsehen / concedirt und confirmirt / dabey lassen Wir es allerdings / doch mit der einziger Erläuterung bewenden / daß auff der Käyserlichen hierzu sonderbahr Deputirten beschehene Erinnerung in obbemelten 14. art. post verba der Matricul addirt werde / oder was sonst mit Landständen für ein anderer dem Land nützlicher Modus zufinden seyn möchte / nach dessen Anlaß repartiren / in Unseren als des Lands Fürsten Nahmen außschreiben / und fürters ic.

Ad art. 18. In gleichen hat es bey dem 18. art. obberührten Haupt-Recess

Recess bis zu end desselben seyn unverändertes Verbleiben / jedöch mit dem außrücklichen Anhang / daß nach vorerwehnten der Röm: Kaysert. Mayestät zu unterthänigsten Ehren / von Uns nunmehr gegebenen Declarationen und Erläuterung der nach gedachtem Haupt-Recess, von denen eingangs angezogenen wenigeren auß der Ritter-schafft am Kaysertlichen Reichs Hoffrath darwider angestel- ter und fortgesetzter Proceß, damit auch gefallen seyn / und darauff ebenfals renuntüret / solches auch ermelten Reichs Hoffrath gebüh- rend notificiret werden solle.

Schließlich wollen Wir zu mehrerer Bekräftigung und Ver- sicherung alles des jenigen / was in gegenwertigem Declaration-und Erläuterung-Recess begriffen ist / bey der anjetzo regierender Röm: Kaysertlicher Mayestät Unserm allergnädigsten Herren / Uns da- hin bewerben / damit hierüber dero Kaysertliche Ratification und Confirmation allergnädigst-ertheilt / und solche zu Unserm so wol als oberwehnter Unserer Landständen Behueß außgefertiget werden mögen.

Zu Brkund dessen / haben Wir Philipp Wilhelm / Pfaltzgraff bey Rhein etc. als Hertzog zu Gütlich und Berg etc. diesen Declaration- und Erläuterungs-Recess eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstlich geheimber Canszley Secret vortruckten lassen. So geben und geschehen Düsseldorf den 27. Julii Anno 1675.

L: S:  
Caes:

Daß gegenwertige Abschrifte mit dem von der Römischer Kaysertlicher Mayestät etc. in obbe- rührter Streit-Sachen aller gnädigst ratificirt-und confirmirten Declarations Reccess getrewlich col- lationirt / und in allem gleichlautend befunden wor- den / bezeugt nebens vorhergedruckten Kaysertlichen Secret Insiegell dieß meine Hand-und Unterschrifte. Geschehen Lins den 7. Januarii deß 1677. Jahrs.  
Johan Ambrosz Högell.

127  
[Faint, illegible text in a single column]

[Faint, illegible text in a single column]

[Faint, illegible text in a single column]

[Faint, illegible text in a single column]